

## **EINLEITUNG**

**1. Führen Sie bitte die erforderlichen allgemeinen Informationen an: Angaben zur historischen Entwicklung der Sprachenpolitik in Ihrem Land, zur demografischen und wirtschaftlichen Situation der verschiedenen Regionen sowie zur verfassungsmässigen und administrativen Struktur des Staates.**

Gemäss Artikel 15 der Charta legen die Vertragsparteien dem Generalsekretär des Europarates in regelmässigen Abständen einen Bericht über die Umsetzung der Charta vor. Die Schweiz präsentiert hiermit ihren dritten Bericht. Er wurde auf Grund des 2. Berichts der Schweiz vom 18. Dezember 2002 erstellt und trägt der sprachpolitischen Entwicklung in den Kantonen und beim Bund Rechnung. Er nimmt Stellung zu den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates sowie zu jenen des Expertenkomitees, wie sie in ihrem 2. Expertenbericht vom 22. September 2004 formuliert sind.

### **1. Hintergrundinformationen**

#### **1.1 Historischer Überblick über die Schweizer Sprachenpolitik**

Die heutige Sprachensituation der Schweiz ist das Resultat einer langen Sprachgeschichte, deren Verlauf auch von der geografischen Lage des Landes mitbestimmt wurde. Auf dem heutigen Staatsgebiet der Schweiz haben sich verschiedene Sprachgruppen Europas angesiedelt. Die beiden ältesten bekannten Völker des vorrömischen Altertums in diesem Raum sind die Räter und die Kelten. Vom Ende des ersten vorchristlichen Jahrhunderts bis 400 nach Christus erfolgte eine Romanisierung durch die Römer und verschiedene Träger von romanischen Sprachen. Eine dritte Sprachkomponente lieferten die Germanen. Die seit dem 5. und 6. Jahrhundert von Norden her einwandernden Alemannen vermochten in langsamer Siedlungsdurchdringung bis zu den Voralpen und Teilen des alpinen Gebietes ein germanisches Sprachgebiet zu festigen; die in die Westschweiz einwandernden Burgunder wurden hingegen, wie auch die Langobarden im Tessin, romanisiert.

Die Vielsprachigkeit kann als Grundkonstante der Schweiz betrachtet werden, die jedoch erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts politisch von Bedeutung wurde. Die alte Eidgenossenschaft mit ihren 13 Ständen (seit 1513) war von 1291 an noch hauptsächlich deutschsprachig. Einzig der zweisprachige Stand Freiburg bildete eine Ausnahme. Die romanischen Sprachen blieben auf bestimmte zugewandte Orte oder Untertanengebiete beschränkt. Frühe Bündnisse einzelner Orte der alten Eidgenossenschaft mit der Stadtrepublik Genf verstärkten eine gewisse Ausrichtung der alten Eidgenossenschaft auf das französische Sprachgebiet.

Erst mit der Umwälzung von 1798 entstand parallel zur politischen Gleichberechtigung der Bürger auch das Bewusstsein eines mehrsprachigen Staatsgebildes. So wurden beispielsweise die Gesetzestexte der Helvetischen Republik (1798-1803) in den als gleichwertig geltenden Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verfasst.

Diese Gleichberechtigung der Sprachen wurde jedoch schon während der Mediation (ab 1803) wieder aufgegeben, und in der Zeit der Restauration (ab 1815) erlangte die deutsche Sprache ihre Vormachtstellung vollends zurück. Dennoch trug gerade der Verzicht auf ein zentralistisches Staatsmodell, wie es die Helvetik dargestellt hatte, wesentlich zur neuen, auf

Gleichberechtigung bedachten Sprachenregelung des schweizerischen Bundesstaates von 1848 bei. Der Zusammenschluss zu einem Bundesstaat erlaubte nämlich nicht nur eine weitgehende politische, sondern auch kulturelle Eigenständigkeit der Kantone, welche die in ihrem Kantonsgebiet gesprochene(n) Sprache(n) weiterhin verwendeten und damit zum Erhalt der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Schweiz beitrugen.

Die Bundesverfassung von 1848 beantwortete die Frage der Mehrsprachigkeit, indem sie in Artikel 109 die drei Hauptsprachen des Landes als gleichwertige Nationalsprachen anerkannte:

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 behielt in Artikel 116 die Gleichberechtigung der deutschen, der französischen und der italienischen Sprache als Nationalsprachen des Bundes bei und schrieb überdies mit Artikel 107 BV vor, dass alle drei Nationalsprachen im Bundesgericht vertreten sein müssen.

Vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges brachte die Schweiz mit der Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache zum Ausdruck, dass Erhalt und Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und Traditionen als Garantie für die nationale Zusammengehörigkeit verstanden wurden: In der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 wurde das Rätoromanische und damit eine nichtstandardisierte Regionalsprache in einen nationalen Rang gehoben, und es wurde neu zwischen vier Nationalsprachen der Schweiz und drei Amtssprachen des Bundes unterschieden. Der Sprachenartikel 116 der Bundesverfassung lautete ab 1938:

<sup>1</sup>Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind Nationalsprachen der Schweiz.

<sup>2</sup>Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Die nächste Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung wurde durch eine Motion des Bündner Nationalrates Martin Bundi von 1985 angeregt. Der Vorstoss verlangte vom Bundesrat eine Revision des Sprachenartikels 116 BV mit der Begründung, die bestehende Verfassungsgrundlage reiche nicht aus, um stark bedrohte Landessprachen genügend zu fördern und zu erhalten. Die Motion verlangte die Aufwertung des Rätoromanischen als Amtssprache des Bundes sowie Massnahmen zur Erhaltung des überlieferten Sprachgebietes bedrohter Minderheiten. Der im Jahre 1996 mit grossem Mehr angenommene Verfassungsartikel lautete:

<sup>1</sup>Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind die Landessprachen der Schweiz.

<sup>2</sup>Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften.

<sup>3</sup>Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache.

<sup>4</sup>Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit den Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Mit der Totalrevision der Bundesverfassung vom 18. April 1999 erscheint neu der Absatz über die Landessprachen in einem eigenen Verfassungsartikel am Anfang der Bundesverfassung (Art. 4 BV). Zudem wird neu auch explizit das Grundrecht der Sprachenfreiheit in Artikel 18 BV festgeschrieben. Die Bestimmungen von Artikel 116 aBV Absätze 2, 3 und 4 werden neu in Artikel 70 BV aufgenommen und mit den Absätzen 2 und 4 ergänzt.

#### Art. 4 Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

#### Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

#### Art. 70 Sprachen

<sup>1</sup>Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

<sup>2</sup>Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

<sup>3</sup>Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

<sup>4</sup>Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.

<sup>5</sup>Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

Aufgrund der neuen Rechtslage hat die Bundesverwaltung einen Erlass zur Umsetzung der erweiterten sprachpolitischen Bestimmungen der Bundesverfassung erarbeitet.. Sie hat zum Gesetzesprojekt eine Vernehmlassung durchgeführt und auf Grund der Ergebnisse dem Bundesrat den überarbeiteten Entwurf mit Botschaft zum Beschluss vorgelegt. Der Bundesrat hat am 28. April 2004 zum Vorentwurf für ein Sprachengesetz (SpG) Stellung genommen und den Gesetzesentwurf sowie Botschaft dazu abgelehnt. Er hat seinen Beschluss mit dem Sparauftrag des Bundesrates und mit dem Fehlen der finanziellen Ressourcen begründet. Mit zwei Motionen aus dem Nationalrat wurde der Bundesrat darauf aufgefordert, das Sprachengesetz dennoch dem Parlament vorzulegen. Etwa gleichzeitig wurde die parlamentarische Initiative Levrat (04.429. Bundesgesetz über die Landessprachen) vom 7. Mai 2004 lanciert. Die Kommissionen für Wissenschaft Bildung und Kultur beider Räte haben diese Initiative gutgeheissen. Auf Grund dieses Beschlusses hat die Kommission des Nationalrats am 24. Juni 2005 die Beratung zum Sprachengesetz aufgenommen. Im Juni 2005 hat die WBK NR mit der Beratung der Vorlage begonnen. Nach Durchführung einer zweiten Lesung im Juli 2006 wird die WBK NR voraussichtlich die Vorlage zu Ende beraten und sie dem Nationalrat für die Beratung im Plenum zuweisen.

## **1.2 Demografische und wirtschaftspolitische Situation**

### *Bevölkerungswachstum*

Gemäss der eidgenössischen Volkszählung 2000 leben heute 7,28 Millionen Menschen in der Schweiz. Im Vergleich zur letzten Volkszählung im Jahre 1990 hat die Bevölkerung um 6,0% zugenommen. Unter den Sprachregionen (gemäss Definition des Sprachgebietes der Volkszählung von 2000) sind die rätoromanische Schweiz (5,2%) und die Deutschschweiz (5,5%) unterdurchschnittlich und die französische Schweiz (7,2%) und die italienische Schweiz (8,6%) überdurchschnittlich gewachsen. Die Zunahme in der romanischsprachigen Schweiz, d.h. in den Gemeinden, in denen mehrheitlich Rätoromanisch gesprochen wird, hat v.a. dank der internationalen Einwanderung und dem Geburtenüberschuss stattgefunden, welche die Verluste der Binnenwanderung kompensiert haben. Die Zunahme in der italienischsprachigen Schweiz ist v.a. auf die internationale Einwanderung und die Binnenmigration zurückzuführen.

Das natürliche Wachstum ist rückläufig und verliert als Komponente des gesamten Bevölkerungswachstums an Bedeutung. Die höchste natürliche Wachstumsrate, d.h. der auf den Geburtenüberschuss zurückzuführende Bevölkerungsanstieg, verzeichnet die Romandie (3,6%), gefolgt von der Deutschschweiz (2,7%) und der rätoromanischen Sprachregion (1,4%), die traditionellerweise die höchsten Geburtenüberschüsse zu verzeichnen hatte. Das natürliche Wachstum bleibt in der italienischen Sprachregion mit rund 1% schwach.

### *Migration*

Nebst dem Geburtenüberschuss ist auch der Einwanderungsüberschuss, insbesondere aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien verantwortlich für das Wachstum der Gesamtbevölkerung. Der Ausländeranteil ist zwischen 1990 und 2000 von 18,1% auf 20,5% gestiegen, wobei sich die Präsenz der Personen italienischer Herkunft markant verringert (Rückkehr oder Einbürgerung) und diejenige anderer Nationalitäten an Bedeutung gewonnen hat. Rund ein Viertel der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz stammt heute aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Personen aus der heutigen Bundesrepublik Jugoslawien bilden nach den Italienerinnen und Italienern die zweitgrösste Ausländergruppe, gefolgt von Personen portugiesischer Herkunft. Nur rund 13% der Ausländerinnen und Ausländer kommen aus Ländern ausserhalb Europas.

### *Wirtschaftspolitische Situation*

Das Wirtschaftswachstum war in den letzten zehn Jahren schwach. Inzwischen ist es wieder angestiegen. Zu den konjunkturellen Schwankungen ist ein tendenzielles Wachstum der Arbeitsproduktivität von nur 1% gekommen. Die Beschäftigung hat weiterhin leicht zugenommen, einerseits auf Grund der demografischen Entwicklung und andererseits auf Grund der Einwanderung, die im Vergleich zu den früheren Erfahrungen trotz der Einführung der Personenfreizügigkeit mit der EU gering geblieben ist. Das schwache Einkommenswachstum ist weitgehend absorbiert worden durch die gestiegenen Gesundheitskosten, die sich auf die Krankenkassenprämien niedergeschlagen haben. Die Budgets der drei staatlichen Ebenen sind durch die rasch ansteigenden Kosten im Sozialbereich belastet worden.

Die Wirtschaft der Kantone Tessin und Graubünden hat sich seit 1995 nicht mehr von der allgemeinen Entwicklung auf nationaler Ebene weg entwickelt. Die Arbeitslosigkeit im Kanton Tessin (4,3% im Juli 2005) liegt weiterhin über dem nationalen Durchschnitt (3,5%), während sie im Kanton Graubünden weiterhin nur 1,8% beträgt. Der Mehrwert pro Arbeitsstunde situierte sich 2002 (Quelle: Konjunkturforschungsstelle in Basel) in Graubünden bei 22,5 (in US\$ PPP 1997 auf der Preisbasis von 1990), also bei 83% des nationalen Durchschnitts, im Tessin bei 24,2, also bei 89% des nationalen Durchschnitts (27,2). 1997 lagen diese Produktivitätszahlen für die Kantone Graubünden und Tessin bei 20,7 resp. 22,8, d.h. bei 81% resp. 89% des schweizerischen Durchschnitts (25,6). Die Zunahme der Beschäftigung und der Arbeitsproduktivität im Tessin – gleich wie auf nationaler Ebene – ist vor allem auf die Zunahme im Finanzsektor, insbesondere in Lugano, zurückzuführen. In Graubünden zeigt die Beschäftigungsstagnation seit 1997 die mangelnde Dynamik im Tourismussektor: Das Angebot an Destinationen hat sich weltweit auch für den Wintertourismus vergrössert und ist preismässig oft attraktiver (Rückgang der Hotelübernachtungen zwischen 1990/91 und 2002/03 von 6,9 Mio. auf 5,9 Mio.).

Die Entwicklung des Prokopfeinkommens und des Mehrwerts pro Arbeitsstunde ist in Graubünden und im Tessin sehr verschieden. Das Prokopfeinkommen im Kanton Graubünden liegt bei 43'323 Franken (2002, BfS (provisorischer Wert)), d.h. bei 89% des nationalen Durchschnitts, im Tessin bei 37'242 Franken, d.h. bei 77% des nationalen Durchschnitts (48'604 Franken). Vor zehn Jahren lagen die (nominalen) Werte Graubündens und des Tessins noch bei 37'973 und 35'941 Franken, also bei 89% resp. bei 85% des nationalen Durchschnitts (42'483 Franken). Die Umkehrung der Positionen in den Kantonen Graubünden und Tessin zwischen der Produktivität und dem Prokopfeinkommen widerspiegelt eine andere Zusammensetzung der Bevölkerung (Alter, Anteil der

Erwerbstätigen) und die mehr oder weniger bedeutende Rolle der ausserkantonale ausgerichteten oder erworbenen Einkommen. Dazu kommen statistische Faktoren (verschiedene Quellen, Nominalwerte in Schweizerfranken an Stelle von realen Werten bereinigt nach Kaufkraft auf Sachebene).

Der Kanton Graubünden kann in drei verschiedene Wirtschaftsregionen aufgeteilt werden: das Zentrum (Kantonshauptstadt Chur, die Kantonshauptstadt und ihr Einzugsgebiet), die Tourismusregionen (Engadin, Davos, Arosa, Flims) und die andern ländlicheren Regionen. Während das deutschsprachig dominierte Zentrum ein zufrieden stellendes Wachstum aufweist, sind die ländlichen Regionen den strukturellen Veränderungen voll ausgesetzt (vor allem Rückgang des Agrar- und Holzbearbeitungssektors). In diesen Regionen ist die Verwendung des Rätoromanischen und auch der italienischen Dialekte noch sehr verbreitet. Die Tourismusregionen sind schon seit längerem sprachlich durchmischt, sowohl auf Seiten der Kundschaft als auch auf Seiten der im Tourismussektor Beschäftigten. Eine ähnliche Entwicklung ist auch im Kanton Tessin festzustellen (Lugano in Bezug zu den «Valli»).

Um den Einfluss der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Sprachenvielfalt zu verstehen, müssen die grossen Unterschiede zwischen dem Mehrwert pro beschäftigte Person nach Branche berücksichtigt werden<sup>1</sup>: Finanz-, Chemie-, Informatik-, Telekommunikations- und Elektrizitätssektor stehen an erster Stelle mit Werten von über 200 000 Franken pro Jahr, gefolgt von der öffentlichen Verwaltung, der Bildung, den andern Industriesektoren, der Gesundheit usw. (Werte um 100 000 Franken). Hingegen beträgt der Mehrwert in der Hotellerie, der Restauration und bei den landwirtschaftlichen Einkommen nur 45 000 Franken. Da zwischen Mehrwert und Branchenlöhnen ein direkter Zusammenhang besteht, kann man feststellen, dass im Kanton Graubünden das Bedürfnis nach materiellem Wohlstand regelmässig mit dem Entscheid für einen Beruf einhergeht, in dem die Minderheitensprache nur selten gebraucht wird.

Die Wirtschafts- und Beschäftigungslage ist im Tessin vom sprachlichen Standpunkt aus betrachtet um einiges besser. Das Dienstleistungsangebot im Tessin, das von den schweizerischen Rahmenbedingungen profitiert, kann als komplementär zu demjenigen der benachbarten italienischsprachigen Regionen betrachtet werden. Besonders Mailand verfügt gemäss vielen Indikatoren über alle wesentlichen Stärken einer Weltmetropole. Diese Komplementärwirkung gilt sowohl für den Finanzsektor als auch für den Tourismus (Bergstationen). Im Industriesektor kann man eine bedeutende Trendwende feststellen: Früher hatten die Deutschschweizer Unternehmen oft einen Teil ihrer Produktion ins Tessin ausgelagert, um von den billigen, oft aus dem Grenzgebiet stammenden Arbeitskräften zu profitieren. Das ist heute nicht mehr der Fall. Eine hoch spezialisierte industrielle Produktion ist an ihre Stelle getreten. Sie profitiert von den grossen Bemühungen des Kantons – mit Unterstützung des Bundes – im Bereich der universitären Ausbildung.

Im Zusammenhang mit den Anstrengungen im Bereich der Ausbildung ist auch ein bedeutender Fortschritt bei der Beteiligung der Frauen an der Erwerbstätigkeit festzustellen, was sowohl für die beiden Kantone als auch für die gesamte Schweiz gilt. Ebenfalls ist eine wachsende räumliche Mobilität zu verzeichnen: Ein Arbeitsweg von 20 bis 30 km täglich zu einem Zentrum ist für Berufstätige und auch für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe II üblich geworden. Heute bieten nur noch Städte einer gewissen Grösse die Vielfalt der Stellen, die dem sehr differenzierten Ausbildungsniveau der jüngeren Generation entspricht. Dies gilt auch für die erwünschte Vielfalt auf der Ebene der Freizeitangebote und der Kultur. Die Urbanität ist somit sowohl ein Faktor für das Wirtschaftswachstum als auch ein Schlüsselphänomen der soziokulturellen Entwicklung. Die Regierungen müssen diesen grundsätzlichen Tendenzen folgen, insbesondere indem sie den Tertiärsektor ausbauen,

---

<sup>1</sup> Wir geben hier den nationalen Durchschnitt des Jahres 2000 an, da die kantonalen Werte nicht aus offiziellen Quellen erschlossen werden können.

denn ohne ihn kann in der Schweiz eine gewisse Schwäche des Wachstums der Arbeitsproduktivität nicht überwunden werden.

Das Produktivitätswachstum muss jedoch auch von der Marktöffnung für die Konkurrenz profitieren, was oft eine grenzüberschreitende Dimension hat. Davon sind insbesondere die öffentlichen Infrastrukturen betroffen. Zum Beispiel muss eine Stärke der Bergregionen, die Produktion hydroelektrischer Energie, den neuen europäischen Marktbedingungen angepasst werden. Parallel dazu muss weiterhin eine ausreichende Grundversorgung der Randregionen sichergestellt werden, z.B. indem verschiedene öffentliche Dienstleistungen zusammengelegt werden.

### **1.3 Konstitutionelle und administrative Struktur**

Die Schweiz ist durch den Zusammenschluss von verschiedenen politischen und kulturellen Gemeinschaften zu einem Bund, zur so genannten «Eidgenossenschaft» entstanden, die rechtlich gesehen ein Bundesstaat ist. Sie ist geopolitisch in 26 Kantone und Halbkantone, 7 Grossregionen, 54 Investitionshilferegionen und über 3000 politische Gemeinden aufgeteilt. Die Kantone und Gemeinden verfügen gegenüber dem Bund über eine relativ grosse Autonomie.

#### *Regionale Kompetenzen*

Die Kantone verfügen über eigene Zuständigkeiten, da ihnen alle Kompetenzen zustehen, die die Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund zuweist. Ausserdem sind sie für die Ausübung jener Kompetenzen zuständig, die nicht ausschliesslich dem Bund zukommen, falls dieser sie nicht vollumfänglich wahrnimmt. Die Kantone können bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen (Art. 43 BV).

Im Allgemeinen überträgt der Bund (sein Parlament) den Kantonen die Umsetzung des Bundesrechts (Art. 46 Abs. 1 BV). Dabei lässt er den Kantonen eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung (Art. 46 Abs. 2 BV).

#### *Beziehungen zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund*

Über den Status der Gemeinden entscheiden die Kantone. In Artikel 50 Absatz 1 BV ist dazu Folgendes festgehalten: «Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet». Alle Kantone gewähren ihren Gemeinden eine mehr oder weniger weit gehende Autonomie. Gegen allfällige Verletzungen ihrer Autonomie durch ein kantonales Organ können die Gemeinden beim Bundesgericht ein Rechtsmittel einlegen.

Der Bund hat auf lokaler Ebene nur beschränkte Interventionsmöglichkeiten. Ein Bundesgesetz regelt die Fälle von Zahlungsunfähigkeit der Gemeinden, doch im Übrigen ist die Überwachung der Gemeinden vollständig den Kantonen überlassen. Dies ist Teil der Organisationsautonomie der Kantone (Art. 3, 43 und 47 BV).

#### *Partizipation an nationalen Entscheidungsprozessen*

Die Kantone wirken nach Massgabe der BV an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung (Art. 45 Abs. 1). Der Bund muss sie rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben informieren. Er muss ihre Stellungnahmen einholen, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 Abs. 2).

Die wichtigsten Partizipationsmechanismen:

- zahlreiche informelle Absprachen innerhalb von interkantonalen Konferenzen;
- Pflicht des Bundes, die Kantone über seine innen- und aussenpolitischen Vorhaben zu informieren (Art. 45 Abs. 2 und 55 Abs. 2 BV);
- Vernehmlassungsverfahren (Art. 147, 45 Abs. 2 und 55 Abs. 2 BV);
- Mitwirkung der Kantone bei der Vorbereitung von Verhandlungsmandaten und bei Verhandlungen (Art. 5 des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes);

- Zweikammersystem: Ständerat, der sich aus Vertretern der Kantone zusammensetzt (Art. 150 BV);
- obligatorisches Referendum, das für Änderungen der Bundesverfassung, für den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften sowie für gewisse dringlich erklärte Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben, die doppelte Mehrheit (Volk und Stände) erfordert (Art. 140 Abs. 1 BV);
- Referendum auf Verlangen von acht Kantonen (Art. 141 Abs. 1 BV);
- Recht jedes Kantons, der Bundesversammlung eine Initiative zu unterbreiten (Art. 160 Abs. 1 BV).

Die Mitwirkung am politischen Prozess (Dialog, Koordination zwischen dem Bund und den Kantonen) erfolgt insbesondere im Rahmen des «Föderalistischen Dialogs». In diesem Forum treffen sich auf paritätischer und partnerschaftlicher Basis zweimal jährlich Vertreter des Bundesrates und der Konferenz der Kantonsregierungen. Dabei werden in kleinem Kreis informell grundlegende Fragen in Verbindung mit dem Föderalismus und departementübergreifende Angelegenheiten diskutiert. Ausserdem bestehen mehrere spezialisierte interkantonale Konferenzen (Erziehung, Gesundheit, Finanzen, Raumplanung, Justiz und Polizei usw.), die vor allem auf die horizontale Zusammenarbeit zwischen den Kantonen ausgerichtet sind. Da der für den jeweiligen Bereich zuständige Bundesrat ebenfalls regelmässig zu den Versammlungen dieser Konferenzen eingeladen wird, ist auch eine vertikale Koordination gewährleistet.

#### *Aufsicht des Staates über die Tätigkeit der regionalen Gebietskörperschaften*

In Artikel 49 Absatz 1 BV ist der Vorrang des Bundesrechts gegenüber entgegenstehendem kantonalem Recht verankert. Der Bund wacht darüber, dass die Kantone das Bundesrecht (Art. 49 Abs. 2 BV) und die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen (Art. 5 Abs. 4 BV) einhalten. Bezüglich der Umsetzung des Bundesrechts belässt der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit. (Art. 46 Abs. 2 BV).

Jeder Adressat einer kantonalen Verfügung, die auf Bundesrecht beruht, kann mittels einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde letztinstanzlich an das Bundesgericht gelangen (Art. 97 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943). Gegen jede kantonale Staatshandlung, die ein verfassungsmässiges Recht der Bürger und Bürgerinnen, ein Konkordat oder einen Staatsvertrag mit dem Ausland verletzt, können Bürger und Bürgerinnen beim Bundesgericht öffentlichrechtliche Beschwerde führen (Art. 84 des oben zitierten Bundesgesetzes). Der Rechtsweg zum Bundesgericht wird voraussichtlich im Jahr 2007 durch das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 neu geregelt.

#### *Änderungen der regionalen Autonomie*

Der Bund schützt Bestand und Gebiet der Kantone (Art. 53 Abs. 1 BV). Änderungen im Bestand der Kantone (Zusammenlegung, Aufteilung) bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone sowie von Volk und Ständen (Art. 53 Abs. 2). Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses (Abs. 3). Einfache Grenzbereinigungen können Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen (Abs. 4).

#### *Grundsatz der Selbstorganisation*

Gemäss den Artikeln 3, 43 und 47 BV steht es den Kantonen frei, wie sie sich organisieren und wie sie die kantonalen Befugnisse zwischen den von ihnen eingesetzten Organen aufteilen. Diese Autonomie im Bereich der Organisation ist ein wesentliches Element ihrer Souveränität. Die verfassungsmässige Autonomie der Kantone ist jedoch nicht absolut. Sie wird durch einige Bestimmungen des Bundesrechts und die Rechtsprechung des Bundesgerichts eingeschränkt. Demnach muss sich jeder Kanton eine demokratische Verfassung geben; diese bedarf der Gewährleistung des Bundes (des Bundesparlaments).

Diese Gewährleistung erfolgt, wenn die Kantonsverfassung dem Bundesrecht entspricht (Art. 51 BV).

Alle Kantone verfügen über einen vollständigen Staatsapparat, der dem Grundsatz der Gewaltenteilung entspricht. Trotz einiger Abweichungen in bestimmten spezifischen Aspekten sind die einzelnen Kantone sehr ähnlich organisiert: eine stärker ausgeprägte direkte Demokratie als auf Bundesebene, ein direkt vom Volk gewähltes Einkammerparlament, eine Kollegialregierung, die in den meisten Fällen ebenfalls direkt vom Volk gewählt wird, sowie eine vollständige Gerichtsorganisation mit mehreren Instanzen.

#### *Regionale Verwaltung und Gerichtsorganisation*

Aus den obigen Erläuterungen zu den Organen lässt sich ableiten, dass die Ausgestaltung der kantonalen Verwaltungen ausschliesslich dem kantonalen Recht untersteht. Informationen zu den schweizerischen Kantons- und Gemeindeverwaltungen sind in der Datenbank (BADAC<sup>2</sup>) zusammengestellt. Diese Datenbank enthält zudem Informationen über die politischen Organe, den Sprachgebrauch, die Steuerbelastung und die institutionellen Reformen.

Auch im Bereich der Gerichtsorganisation verfügen die Kantone über eine erhebliche Autonomie (Art. 3, 43 und 47 BV). Es steht ihnen insbesondere frei, ein eigenes Verfassungsgericht einzusetzen.

Die Bundesverfassung überträgt den Kantonen zudem die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivil- (Art. 122 Abs. 2) und Strafsachen (Art. 123 Abs. 2). Mit Ausnahme des Bundesgerichts, der eidgenössischen Rekurskommissionen und des künftigen Bundesstrafgerichts beruhen alle schweizerischen Gerichtsbehörden auf kantonalem Recht (Art. 191 BV). Die eidgenössischen Rekurskommissionen werden voraussichtlich ab 2007 durch das mit Bundesgesetz vom 18. März 2005 neu geschaffene Bundesverwaltungsgericht ersetzt.

Alle Kantone verfügen über eigene Gerichte im Bereich des Zivil- und Strafrechts und des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 191 BV). Zivilsachen werden stets durch eine kantonale Justizbehörde beurteilt. Bei Strafsachen ist in der Regel als erste Instanz ein kantonales Gericht zuständig; einige Strafsachen werden jedoch künftig in erster Instanz durch das Bundesstrafgericht entschieden. Im Bereich des öffentlichen Rechts werden die Verfügungen der kantonalen Behörden durch die kantonalen Verwaltungsgerichte beurteilt; deren Entscheidungen beruhen auf kantonalem Recht oder auf Bundesrecht. Alle kantonalen Urteile können grundsätzlich an die höchste Justizbehörde der Eidgenossenschaft, das Bundesgericht, weiter gezogen werden.

#### *Regionale Finanzen*

Die Autonomie der Kantone im finanziellen Bereich ist eines ihrer wesentlichen Vorrechte. Alle Kantone verfügen über eine eigene Finanzordnung. Sie wird eingeschränkt mit der Bundeskompetenz zur Steuerharmonisierung (Art. 129 BV). Gemäss Artikel 46 Absatz 3 BV trägt der Bund der finanziellen Belastung Rechnung, die mit der Umsetzung des Bundesrechts verbunden ist, indem er den Kantonen ausreichende Finanzierungsquellen belässt und für einen angemessenen Finanzausgleich sorgt. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs, die voraussichtlich im Jahr 2008 in Kraft gesetzt wird, neu geregelt.

\*\*\*

---

<sup>2</sup> Sie wird in deutscher und französischer Sprache geführt und ist über das Internet zugänglich: [www.badac.ch](http://www.badac.ch).

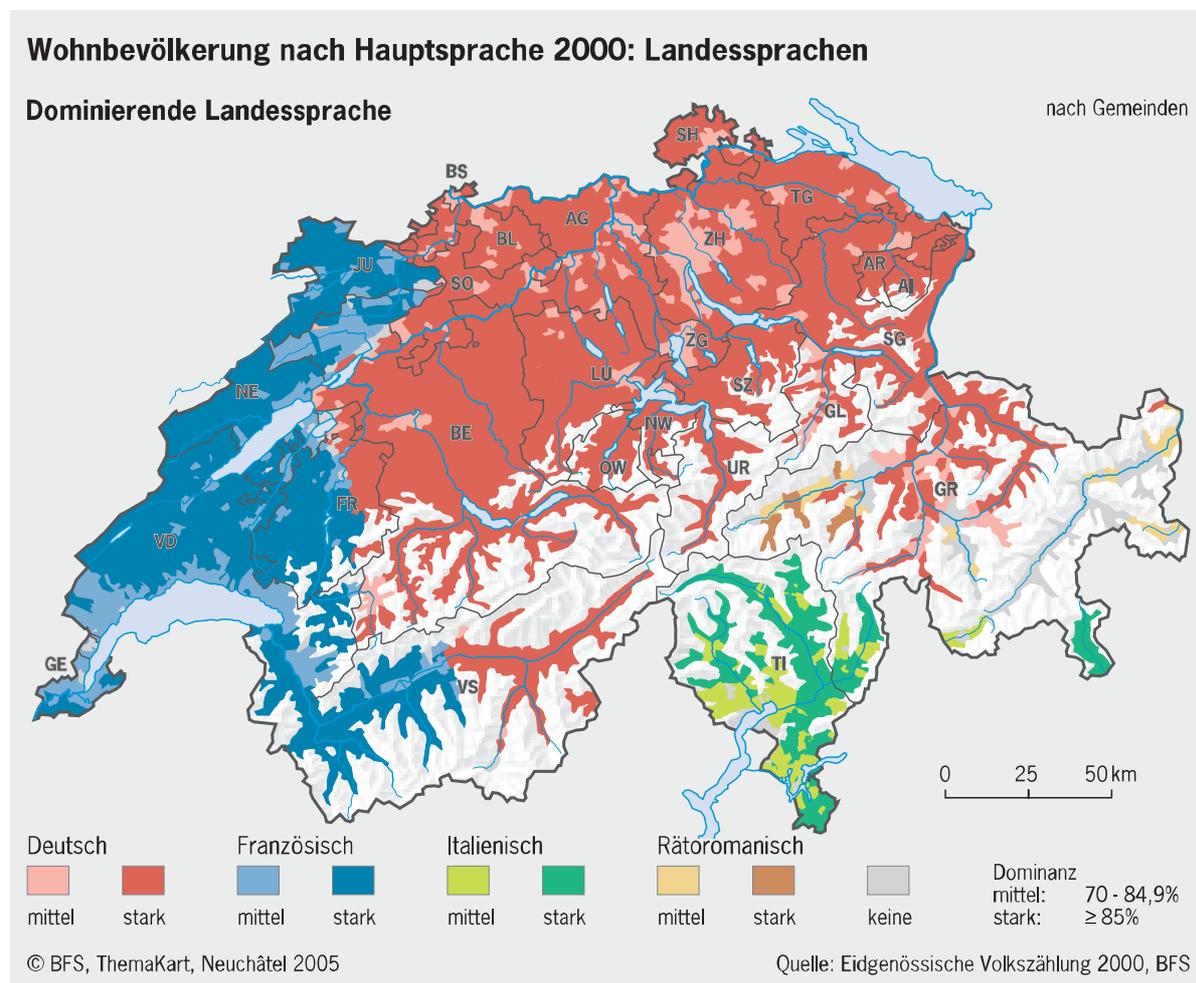
**2. Geben Sie alle Regional- oder Minderheitensprachen gemäss der Definition in Artikel 1 Absatz a der Charta an, die auf dem Gebiet Ihres Staates gesprochen werden. Geben Sie auch an, in welchen Teilen des Staatsgebiets die Sprecher dieser Sprachen wohnen.**

**2. Regional- oder Minderheitensprachen in der Schweiz**

**2.1 Sprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung**

*Gesamtschweizerische Optik*

Die vier Landessprachen verteilen sich nicht gleichmässig über die gesamte Schweiz. Es bilden sich vielmehr vier Sprachgebiete, in denen jeweils eine Sprache dominiert.



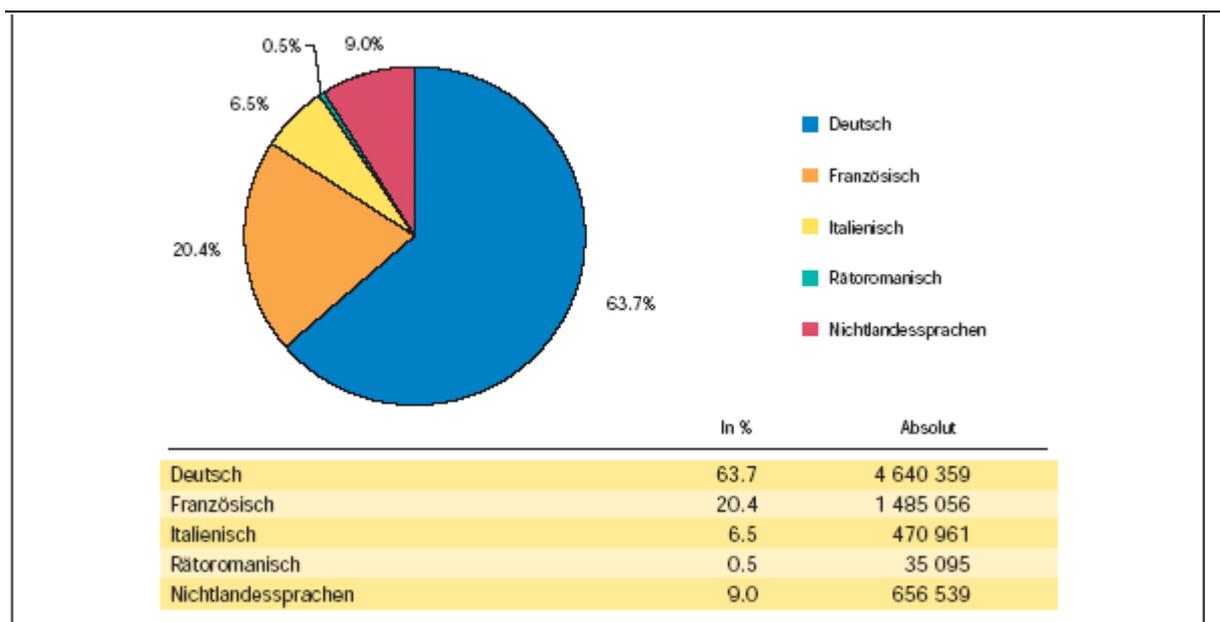
Die Schweiz anerkennt in Artikel 4 der Bundesverfassung vier Landessprachen, einschliesslich der oft nur mündlich gebrauchten und nicht als Amtssprachen anerkannten Dialektformen. Die verfassungsrechtliche Aufzählung der Landessprachen erfolgt gemäss abnehmender Grösse dieser Sprachen bzw. Sprachgruppen: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Die einzelnen Sprachgebiete werden nicht national festgelegt, sondern nach den Mehrheitsverhältnissen jeder Gemeinde gemäss Angaben der Volkszählung definiert. Aufgrund von Artikel 70 Absatz 2 BV bestimmen die Kantone ihre Amtssprachen und sie verpflichten sich, auf die «herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht nehmen». Die territorialen Grenzen der Sprachgebiete sind mit Ausnahme des

Rätoromanischen seit dem Frühmittelalter ziemlich stabil geblieben. Während der deutschen, der französischen und der italienischen Sprache mehr oder weniger geschlossene Sprachräume zukommen, findet das Rätoromanische in keinem durchgehend zusammenhängenden Territorium Verwendung und hat als einzige Landessprachen der Schweiz kein sprachlich-kulturelles Hinterland.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung 2000 eine Studie zur Sprachenlandschaft in der Schweiz erstellen lassen. Die im April 2005 erschienene Übersichtsanalyse „Sprachenlandschaft in der Schweiz“ (Neuchâtel, April 2005, [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/dienstleistungen/publikationen\\_statistik/publikation\\_katalog.html?publicationID=1737](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/dienstleistungen/publikationen_statistik/publikation_katalog.html?publicationID=1737)) vermittelt detaillierte Informationen zu den Sprachen in der Schweiz und erlaubt eine Standortbestimmung zur Lage sowohl der vier Landessprachen als auch der Nichtlandessprachen. Die hier aufgeführten Informationen, Karten und Tabellen sind dieser Publikation entnommen. Informationen, welche die Lage des Rätoromanischen betreffen, sind einer weiteren Vertiefungsanalyse (Die aktuelle Lage des Rätoromanischen, BFS 2005) entnommen, die ebenfalls im Auftrag des Bundesamtes für Statistik verfasst wurde.

Diese Viersprachigkeit gehört seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unverrückbar zum Schweizer Selbstverständnis. Entsprechend bedeutsam ist bei jeder Volkszählung die Frage, ob und wie sich das Verhältnis der Landessprachen untereinander verändert und wie sich der Anteil der Nichtlandessprachen – im Fragebogen als „andere Sprachen“ bezeichnet – entwickelt hat. Dabei wird traditionellerweise von der Hauptsprache (bis 1980: „Muttersprache“) ausgegangen. Für Mehrsprachige bedeutet dies, dass sie sich für eine ihrer Sprachen entscheiden müssen. Bei ausgeglichenen Zwei- oder Mehrsprachigen kommt dies einem politischen Entscheid zugunsten der einen oder anderen Sprache gleich. Ein und dieselbe mehrsprachige Person kann deshalb auch ihre Hauptsprache – teilweise unabhängig von der effektiven Sprachkompetenz – von einer Volkszählung zur nächsten wechseln. Betrachtet man die Schweiz als Ganzes, so verteilen sich die Hauptsprachen wie folgt:

### Sprachenlandschaft in der Schweiz Eidgenössische Volkszählung 2000



Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Diese Zahlen geben eine Momentaufnahme aus dem Jahre 2000 wieder, die sich als Ergebnis einer historischen Entwicklung interpretieren lässt. Seit 1950 hat sich das Verhältnis der Landessprachen untereinander wie folgt entwickelt:

### Prozentuale Verteilung der Sprachen, 1950-2000

	1950	1960	1970	1980	1990	2000
<b>Deutsch</b>	72,1	69,4	64,9	65,0	63,6	63,7
<b>Französisch</b>	20,3	18,9	18,1	18,4	19,2	20,4
<b>Italienisch</b>	5,9	9,5	11,9	9,8	7,6	6,5
<b>Rätoromanisch</b>	1,0	0,9	0,8	0,8	0,6	0,5
<b>Nichtlandessprachen</b>	0,7	1,4	4,3	6,0	8,9	9,0

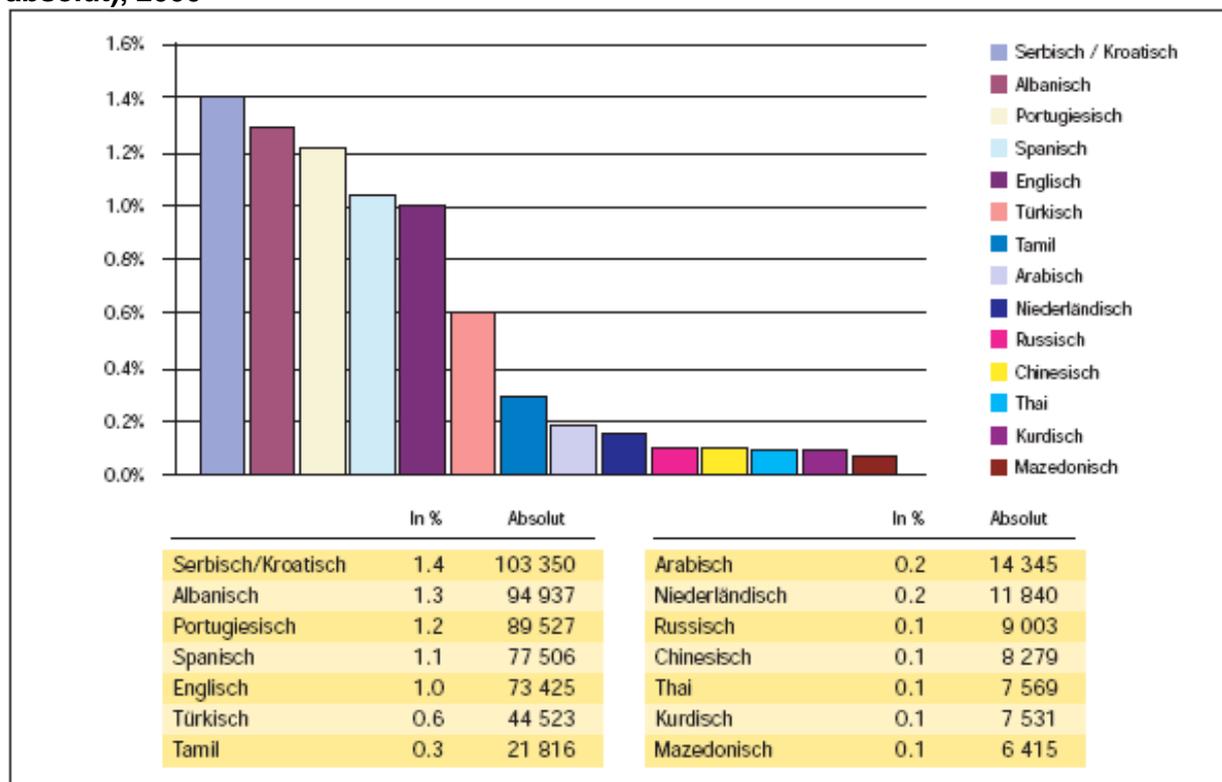
Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Obschon die Gesamtbevölkerung der Schweiz gegenüber 1990 um 5,7% auf 7 288 010 Personen zugenommen hat, ist die Verteilung der Sprachen bemerkenswert konstant geblieben. Rund zwei Drittel der gesamten Wohnbevölkerung bezeichnen Deutsch als ihre Hauptsprache; die zweitgrösste Sprachgruppe bildet das Französische. Beide Sprachgruppen haben von 1990 bis 2000 anteilmässig etwas zugenommen. Für das Französische setzt dies den Trend der letzten Jahrzehnte fort, für das Deutsche stellt die minimale Zunahme eine Umkehr des Abwärtstrends dar. Die beiden anderen Landessprachen Italienisch und Rätoromanisch werden vom Total der Nichtlandessprachen übertroffen und verlieren weiter an Boden, das Italienische diesmal jedoch prozentual weniger als in den vorhergegangenen Volkszählungen. Die Nichtlandessprachen haben nur noch wenig an Bedeutung gewonnen – ihr Anteil steigt nur noch gering an.

Der Anteil der *Nichtlandessprachen* steht seit Mitte des 20. Jahrhunderts in direktem Zusammenhang mit der Zunahme und mit der Umschichtung des ausländischen Bevölkerungsanteils.

Von Interesse ist deshalb nicht nur die Zahl der Nichtlandessprachigen, sondern auch die Verteilung der häufigsten Sprachen innerhalb der nichtnationalen Sprachen.

## Anteil der 15 häufigsten Nichtlandessprachen in der Wohnbevölkerung (in % und absolut), 2000



Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Gegenüber 1990 hat die Bedeutung der Nichtlandessprachen zwar insgesamt kaum zugenommen, bemerkenswert ist hingegen, dass die fünf grössten Nichtlandessprachgruppen aufgrund der wechselnden Migrationsströme innerhalb Europas in den letzten zehn Jahren die Ränge getauscht haben: Im Jahr 1990 war die Reihenfolge Spanisch (1,7%), Jugoslawisch (1,6%), Portugiesisch (1,4%), Türkisch (0,9%) und Englisch (0,9%). 2000 stellen die Sprachen des ehemaligen Jugoslawien und Albanien die meisten Sprecherinnen und Sprecher. Im Vergleich zu 1990 fällt vor allem die starke Zunahme des Albanischen auf. Die Balkansprachen lösen damit die beiden bisher am stärksten vertretenen Nichtlandessprachen, nämlich Portugiesisch und Spanisch ab, wobei Portugiesisch neu vor Spanisch liegt. Das Englische spielt als nichtnationale Hauptsprache nur eine geringe Rolle, ist aber neu noch prominenter als Türkisch. Die übrigen Sprachen weisen eine grosse Vielfalt mit allerdings vergleichsweise geringen Sprecherzahlen auf.

Der Anteil an Nichtlandessprachen ist seit 1990 steigend, nur im französischsprachigen Gebiet ist der Wert gesunken, und die Nichtlandessprachen überwiegen gegenüber den extraterritorialen Landessprachen. Umgekehrt liegen die Nichtlandessprachen im italienischen und vor allem im rätoromanischen Sprachgebiet nach wie vor deutlich unter dem nationalen Durchschnitt von 9%.

Die Verteilung der Nichtlandessprachen auf die vier Sprachgebiete ist keineswegs einheitlich. Serbisch/Kroatisch, Albanisch und Türkisch haben ihr Schwergewicht in der deutschsprachigen Schweiz; Portugiesisch ist in der französischsprachigen Schweiz besonders stark vertreten, Spanisch ist gleichmässiger verteilt, und Englisch konzentriert sich auf die städtischen Regionen Zürich-Zug, Basel und die Genferseeregion sowie auf das Unterwallis.

Schliesslich ist es staatspolitisch auch von Bedeutung, welche Landessprachen ausserhalb ihres Sprachgebiets gesprochen werden:

**Prozentuale Anteile der Landessprachen als Hauptsprachen in der gesamten Wohnbevölkerung nach Sprachgebiet, 2000**

	<b>Deutsches Sprachgebiet</b>	<b>Französisches Sprachgebiet</b>	<b>Italienisches Sprachgebiet</b>	<b>Rätoromanisches Sprachgebiet</b>
<b>Deutsch</b>	86,6	5,1	8,3	25,0
<b>Französisch</b>	1,4	81,6	1,6	0,3
<b>Italienisch</b>	3,0	2,9	83,3	1,8
<b>Rätoromanisch</b>	0,3	0,0	0,1	68,9
<b>Nicht-landessprachen</b>	8,7	10,4	6,6	3,9

Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

In der Deutschschweiz ist nebst dem Deutschen das Italienische am stärksten und doppelt so stark wie das Französische vertreten. In der französischen Schweiz wird Deutsch doppelt so häufig gesprochen wie Italienisch, und in der italienischen Schweiz wird Deutsch über viermal häufiger als Hauptsprache angegeben als Französisch. Im rätoromanischen Sprachgebiet ist das Verhältnis der extraterritorialen Landessprachen zueinander am extremsten: Ein Viertel der Wohnbevölkerung gibt Deutsch als Hauptsprache an und nur 1,8% Italienisch. Der Wert für Französisch als Hauptsprache ist verschwindend klein.

Rätoromanisch schliesslich ist ausserhalb Graubündens nur schwach vertreten: 51,6% der Rätoromanen leben im Sprachgebiet und weitere 25,5% in den anderen Sprachgebieten des Kantons Graubünden (total 27 038 Personen = 77,0% aller Rätoromanen in der Schweiz). Ausserhalb des Kantons haben nur sehr wenige Bezirke Zahlen über 0,3%: Sargans (0,4%), Werdenberg (0,3%) und Zürich (0,3%). Die Stadt Zürich beherbergt (mit 990 Personen) die absolut grösste Zahl von Romanischsprachigen ausserhalb des Kantons Graubünden. Die Gemeinde mit der höchsten Anzahl an Bündner Romanen und Romaninnen ist Chur (1765 Personen = 5,4%).

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Rätoromanischsprachigen auf die vier Sprachgebiete:

**Verteilung von Rätoromanisch als Hauptsprache von Personen schweizerischer Nationalität auf die vier Sprachgebiet, 2000**

	<b>Absolut</b>	<b>In %</b>
<b>Rätoromanisches Sprachgebiet</b>	17 941	53,0
<b>Italienisches Sprachgebiet</b>	408	1,2
<b>Französisches Sprachgebiet</b>	504	1,5
<b>Deutsches Sprachgebiet</b>	15 015	44,4

Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Diese Zahlen sind für die Bewahrung des Rätoromanischen alarmierend. Fast die Hälfte der Rätoromanischsprachigen lebt ausserhalb des Sprachgebiets, knapp ein Viertel ausserhalb des Kantons Graubünden. Damit wird überdeutlich, wie wichtig die Pflege des Rätoromanischen ausserhalb seines Sprachgebiets für die Erhaltung der kleinsten Minderheitssprache ist bzw. wäre.

Nebst den vier territorialen und verfassungsrechtlich anerkannten Landessprachen kennt die Schweiz auch zwei nicht territoriale schweizerische Sprachen, das Jenische und Jiddische, auf die in Ziffer 4 eingegangen wird. Diese werden statistisch nicht erfasst. Die Radgenossenschaft begründet in ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 2005 diesen Umstand wie folgt: „Dies hat den Grund, dass auch heute noch viele Jenische aus Angst vor

Diskriminierung in einer Volkszählung ihrejenige Sprache nicht angegeben haben. Diese Ängste könnten auf Grund der besseren und breiteren Information in der Bevölkerung mittel- oder langfristig abgebaut werden.“

*Aus der Optik der Kantone*

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Verbreitung der verschiedenen Sprachen gemäss Kantonen.

### Hauptsprachen nach Kantonen (in % und in absolut), 2000

Kanton	Total	Deutsch h in %	Französisch h in %	Italienisch h in %	Rätorom. in %	Nichtlandessprachen in %
<b>Deutschsprachige Kantone</b>						
Uri	34 777	93,5	0,2	1,3	0,1	4,8
Appenzell I. -Rh.	14 618	92,9	0,2	0,9	0,1	5,9
Nidwalden	37 235	92,5	0,6	1,4	0,1	5,3
Obwalden	32 427	92,3	0,4	1,0	0,1	6,2
Appenzell A.-Rh.	53 504	91,2	0,3	1,7	0,1	6,6
Schwyz	128 704	89,9	0,4	1,9	0,2	7,6
Luzern	350 504	88,9	0,6	1,9	0,1	8,5
Thurgau	228 875	88,5	0,4	2,8	0,1	8,2
Solothurn	244 341	88,3	1,0	3,1	0,1	7,5
St. Gallen	452 837	88,0	0,4	2,3	0,2	9,0
Schaffhausen	73 392	87,6	0,5	2,6	0,1	9,2
Basel-Land	259 374	87,2	1,5	3,5	0,1	7,7
Aargau	547 493	87,1	0,8	3,3	0,1	8,7
Glarus	38 183	85,8	0,3	4,4	0,1	9,3
Zug	100 052	85,1	1,1	2,5	0,2	11,1
Zürich	1 247 906	83,4	1,4	4,0	0,2	11,0
Basel Stadt	188 079	79,3	2,5	5,0	0,1	13,1
<b>Französischsprachige Kantone</b>						
Jura	68 224	4,4	90,0	1,8	0,0	3,8
Neuenburg	167 949	4,1	85,3	3,2	0,1	7,4
Waadt	640 657	4,7	81,8	2,9	0,0	10,5
Genf	413 673	3,9	75,8	3,7	0,1	16,6
<b>Italienischsprachiger Kanton</b>						
Tessin	306 846	8,3	1,6	83,1	0,1	6,8
<b>Mehrsprachige Kanton</b>						
Bern	957 197	84,0	7,6	2,0	0,1	6,3
Graubünden	187 058	68,3	0,5	10,2	14,5	6,5
Freiburg	241 706	29,2	63,2	1,8	0,1	6,2
Wallis	272 399	28,4	62,8	2,2	0,0	6,6
<b>Gesamte Schweiz</b>						
Total	7 288 010	63,7	20,4	6,5	0,5	9,0

Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Die auf nationaler Ebene grösste Sprache, das Deutsche, befindet sich beispielsweise in den Kantonen Freiburg und Wallis in einer Minderheitensituation, das Italienische ist alleinige Kantonsprache im Tessin und Minderheitensprache in Graubünden.

In den als einsprachig geltenden Kantonen Jura und Tessin gibt es aus historischen Gründen je eine sprachliche Enklave: Im erst seit 1979 bestehenden Kanton Jura – ehemals Teil des Kantons Bern – befindet sich die deutschsprachige Gemeinde Ederswiler (2000: 129 Einwohnerinnen und Einwohner, davon 109 mit Hauptsprache Deutsch), die bis anfangs 19. Jahrhundert mehrheitlich französischsprachig war. Bis zum Übertritt des ehemals bernischen Bezirks Laufen zum Kanton Basel-Landschaft im Jahre 1994 hatte Ederswiler noch eine gemeinsame Grenze mit dem Kanton Bern. In Ederswiler ist Deutsch die Amtssprache der Gemeinde, die amtliche Kommunikation mit dem Kanton Jura hingegen erfolgt auf Französisch. Der Kanton übersetzt hin und wieder Dokumente speziell für Ederswiler auf Deutsch. Seit 1993, nach Aufhebung der deutschsprachigen Dorfschule in Ederswiler, haben die Eltern die Wahl, ihre Kinder in der französischsprachigen Gemeinde Movelier (JU) oder in der deutschsprachigen Gemeinde Roggenburg (BL) einschulen zu lassen. In der Schule von Movelier wird die Zweisprachigkeit gefördert. Die Schulkinder erhalten 6 Stunden Deutschunterricht pro Woche.

Im Kanton Tessin galt Bosco Gurin bis 1990 als deutschsprachige Gemeinde (1990: 58 Einwohnerinnen und Einwohner, davon 35 mit Hauptsprache Deutsch bzw. 60,3%), dies aufgrund der Einwanderung deutschsprachiger Walser im 13. Jahrhundert. Gemäss der Volkszählung von 2000 ist Bosco Gurin zu einer mehrheitlich italienischsprachigen Gemeinde geworden (2000: 71 Einwohnerinnen und Einwohner, davon 23 mit Hauptsprache Deutsch bzw. 32,4%). Amtssprache der Gemeinde ist Italienisch. Die in Bosco Gurin gesprochene so genannte Guriner Mundart gehört zu den Walser-Mundarten, die auch im Oberwallis, in Graubünden, im Nordpiemont, in Liechtenstein und in Vorarlberg zu finden sind. Während anfänglich, nach Einführung der allgemeinen Schulpflicht im Tessin seit 1830, der Unterricht ausschliesslich auf Italienisch erfolgte, konnten die Schulkinder von Bosco Gurin ab 1886 fakultativ täglich eine Stunde Deutschunterricht besuchen. Seit 1942 war Deutsch obligatorisches Schulfach, es wurden zwei Stunden pro Woche unterrichtet. Im Schuljahr 2002/03 wurde die Dorfschule geschlossen. Die verbleibenden Schulkinder besuchen jetzt die italienischsprachige Schule in Cevio, wobei die zwei Lektionen Deutsch pro Woche nach Möglichkeit beibehalten werden sollen. Für Erhalt und Förderung der Walserkultur und der Walser Mundart in der Schweiz setzen sich verschiedene private Kulturorganisationen ein: so beispielsweise in Bosco Gurin die Gesellschaft Walserhaus Gurin, die ein Heimatmuseum betreibt, und in Graubünden die Walservereinigung (siehe Stellungnahme zur Empfehlung des Expertenkomitees Erster Teil, Ziffer 5.2.1).

Die schweizerdeutschen Dialekte, die in diesen beiden Gemeinden traditionellerweise gesprochen werden, sind in den beiden betreffenden Kantonen toleriert, das Hochdeutsche wird jedoch nicht offiziell bzw. als Amtssprache anerkannt oder besonders gefördert. Die so genannten autochthonen sprachlichen Minderheiten in diesen beiden kleinen Gemeinden sind juristisch geschützt angesichts der verfassungsrechtlichen Verpflichtung der Kantone, «auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen» (Art. 70 Abs. 2 BV).

\*\*\*

**3. Geben Sie die Anzahl Sprecher jeder Regional- oder Minderheitensprache sowie die Kriterien an, nach denen Ihr Land den Begriff «Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache» definiert**

**3. Statistische Angaben und Graphiken zum Italienischen und Rätoromanischen**

**3.1. Das Italienische**

Die nachstehenden Angaben zum Italienischen sind folgender Publikation entnommen: *Statistica e lingua, un'analisi dei dati del Censimento federale della popolazione 2000* (Ufficio statistica TI 2004, Osservatorio linguistico della Svizzera italiana).

Das traditionelle Sprachgebiet des Italienischen besteht aus dem ganzen Kanton Tessin sowie aus vier Südtälern Graubündens, den so genannten «Valli» (Mesolcina, Val Calanca, Val Bregaglia, Valposchiavo). Nebst der italienischen Hochsprache wird in diesen Gebieten auch der tessiner- und bündneritalienische Dialekt verwendet. Ein grosser Teil der Italophonen lebt jedoch ausserhalb des traditionellen italienischen Sprachgebietes und besteht aus Einwanderern.

Die allgemeine Situation der Hauptsprachen in den Volkszählungen von 1990 und 2000 sieht folgendermassen aus:

**Hauptsprachen Italienische Schweiz, 1990–2000**

Haupt-sprache	Tessin			Italienischbünden (mit Gemeinde Bivio)		
	Total 2000	%	Veränderung in % 1990–2000	Total 2000	%	Veränderung in % 1990–2000
total	306 846	100,0	-	13 605	100,0	-
Italienisch	254 997	83,1	0,3	11 793	86,7	-0,3
Deutsch	25 579	8,3	-1,4	1 257	9,2	0,4
Französisch	5 024	1,6	-0,3	86	0,6	0,0
Romanisch	384	0,1	0,0	95	0,7	-0,1
Andere Sprachen	20 862	6,8	1,4	374	2,7	0,0

Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

**3.1.1. Tessin**

Bei der Betrachtung der Resultate der Volkszählung des Jahres 2000 können im Vergleich zu 1990 drei allgemeine Tendenzen festgestellt werden: die Stärkung des Italienischen (+0,3%), die Abnahme des Deutschen (-1,4%) und die Zunahme der Nicht-Landessprachen durch die Einwanderung (+1,4%). Diese Daten überraschen nicht, bestätigen sie doch zu einem grossen Teil eine Tendenz, die bereits bei der Analyse der Erhebung von 1990 erkannt und aufgezeigt wurde<sup>3</sup>.

Zum ersten Mal seit homogene statistische Daten zur Verfügung stehen, kann festgestellt werden, dass eine Umkehrung der seit 1880 anhaltenden Tendenz der prozentualen Abnahme des Italienischen als Hauptsprache (bis 1980 "Muttersprache") stattfindet, wie folgende Tabelle zeigt:

<sup>3</sup> Siehe. S. Bianconi, C. Gianocca, *Plurilinguismo nella Svizzera italiana*, Bellinzona 1994; BFS, *Die Sprachenlandschaft Schweiz*, Bern, 1997, insbesondere S. Bianconi, F. Antonini, *Italienisch in der italienischsprachigen Region*, 217-266.

## Italienisch als Hauptsprache im Tessin seit 1880

	<b>Absolut</b>	<b>in %</b>
1880	129 409	99,0
1890	124 502	98,2
1900	134 774	97,2
1910	149 424	95,7
1920	142 044	93,3
1930	145 347	91,3
1941	146 136	90,3
1950	155 609	88,9
1960	172 521	88,2
1970	210 268	85,7
1980	223 108	83,9
1990	233 710	82,8
2000	254 997	83,1

Quelle: Eidgenössische Volkszählungen, BFS

Betrachtet man die Veränderungen innerhalb der einzelnen Sprachen, ist festzustellen, dass im Jahr 2000 21 287 Personen mehr Italienisch als Hauptsprache angegeben haben als 1990, was eine prozentuale Zunahme von 9,1% ausmacht und eine klare Stärkung der Vorrangstellung des Italienischen im Tessin belegt, während die andern Landessprachen klar negative Überschüsse aufweisen, Deutsch mit 7,1% und Französisch mit 7,9%.

### 3.1.2 Italienischbünden

Die Situation in Graubünden unterscheidet sich bezüglich der Hauptsprachen teilweise von derjenigen des Tessins: Verglichen mit 1990 gibt es beim Italienischen eine geringe Veränderung, während das Deutsche stark bleibt und die Veränderung der Nicht-Landessprachen minimal ist. Betrachtet man die Aufsplitterung der Sprachregion Italienischbündens mit seinen sehr unterschiedlichen geografischen, wirtschaftlichen und demografischen Bedingungen, ist es wichtig, die Verteilung innerhalb der einzelnen Kreise zu berücksichtigen und die regionale Unterteilung des Gebiets mit einzubeziehen. Für das Jahr 2000 ergibt sich folgendes Bild:

#### Hauptsprache nach Kreis, Italienischbünden, absolute Werte (ohne Bivio)

	<b>Total</b>	<b>Brusio</b>	<b>Poschiavo</b>	<b>Bregaglia</b>	<b>Calanca</b>	<b>Mesocco</b>	<b>Roveredo</b>
italienisch	11 733	1 111	2 917	1 127	656	1 934	3 988
deutsch	1 144	64	255	297	117	175	236
andere	524	27	53	79	36	107	222
total	13 401	1 202	3 225	1 503	809	2 216	4 446

#### Hauptsprache nach Kreis, Italienischbünden, in %

	<b>Total</b>	<b>Brusio</b>	<b>Poschiavo</b>	<b>Bregaglia</b>	<b>Calanca</b>	<b>Mesocco</b>	<b>Roveredo</b>
italienisch	87,6	92,4	90,4	75,0	81,1	87,3	89,7
deutsch	8,5	5,3	7,9	19,8	14,5	7,9	5,3
andere	3,9	2,2	1,6	5,3	4,4	4,8	5,0

Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

Im Vergleich zu 1990 sind folgende bedeutende Veränderungen festzustellen: Insgesamt weist das Italienische eine Veränderung von 580 Sprechenden auf, was einer Zunahme von 5,2% entspricht, das Deutsche eine Veränderung von 128 Sprechenden, was 12,6% entspricht, die andern Sprachen eine Zunahme von 12 Sprechenden, was 2,3% entspricht.

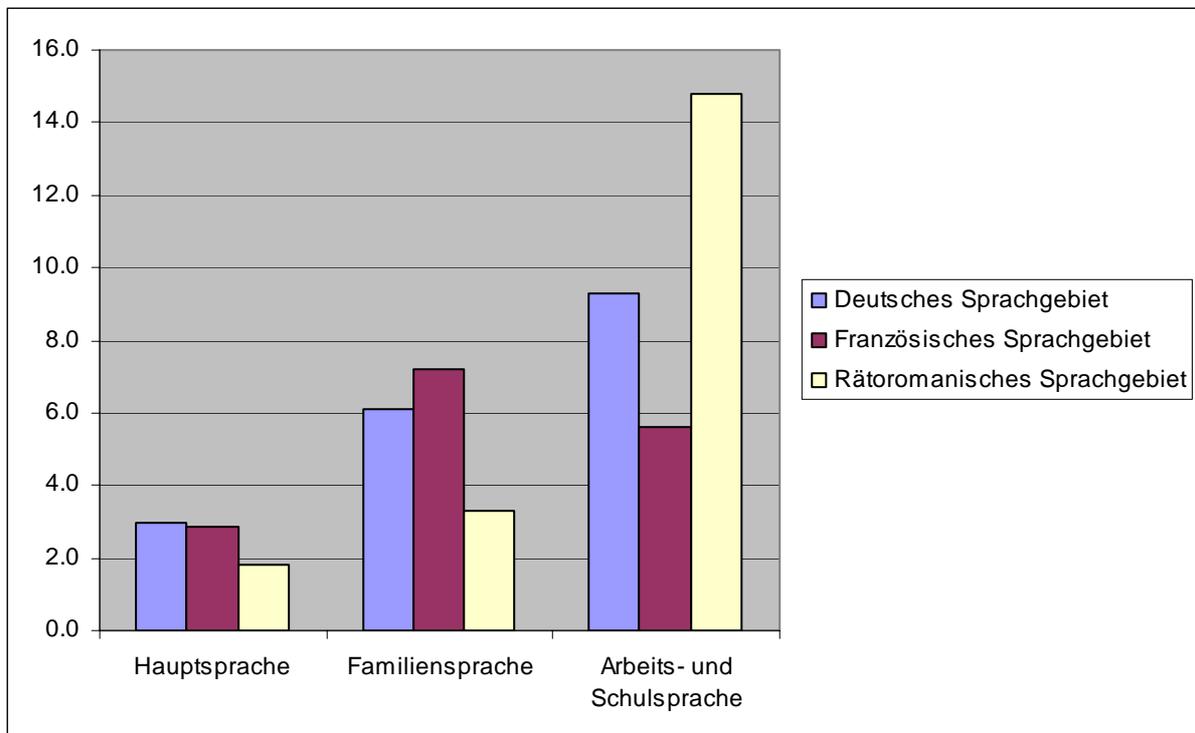
In den einzelnen Kreisen Poschiavo und Roveredo weist das Italienische im Vergleich zu 1990 eine leichte Zunahme auf, in den anderen Kreisen einen Rückgang von rund 2%. Der prozentuale Anteil des Italienischen in Italienischbünden bleibt im Vergleich zum Tessin jedoch höher. Auch im Kreis Bregaglia, wo 1990 Anzeichen eines Rückgangs festgestellt werden konnten, hält sich das Italienische im Jahr 2000 insgesamt gut. Ausser im Kreis Roveredo nimmt das Deutsche in allen Kreisen zu, am meisten in Calanca mit +2,3%.

### 3.1.3 Italienisch ausserhalb des Sprachgebiets

#### Hauptsprache

Im Jahr 2000 gaben in der Schweiz insgesamt 470 961 Personen Italienisch als Hauptsprache an, gegenüber 524 116 im Jahr 1990. Dies sind 6,5% der aktiven Bevölkerung gegenüber 7,6% im Jahr 1990. Diese Tatsache bestätigt die auf die Diaspora konzentrierte Abnahme des Italienischen. 1990 gab es noch mehr Italienischsprachige in den drei nicht-italienischsprachigen Regionen (279 273) als in der italienischen Schweiz (244 843); im Jahr 2000 war das Verhältnis umgekehrt mit 204 231 (43,4%) Personen mit Hauptsprache Italienisch in der Diaspora und 266 730 (56,6%) Personen in der italienischen Schweiz. Der Verlust von 75 042 Italienischsprachigen ausserhalb der Sprachregion im Jahr 2000 bedeutet im Vergleich zu 1990 einen Rückgang um 26,9%; die Präsenz des Italienischen als Hauptsprache in der deutschen, französischen und rätoromanischen Schweiz sinkt somit von 4,2% auf 2,9%. In den drei nichtitalienischsprachigen Regionen zeigt sich 2000 im Vergleich zu 1990 folgende Situation:

#### Italienisch als Hauptsprache, als Familien- Berufs- oder Schulsprache in den nicht-italienischsprachigen Regionen, 2000



Quelle: Eidgenössische Volkszählung, BFS

## Italienischsprachige in den drei nichtitalienischsprachigen Regionen, insgesamt

	Absolut		in %		Veränderung 1990–2000	
	1990	2000	1990	2000	Abs.	%
Deutsche Schweiz	210 788	154 536	4,3	3,0	-56 252	-26,7
Französische Schweiz	67 919	49 213	4,2	2,9	-18 706	-27,5
Rätoromanische Schweiz	556	482	2,1	1,8	-74	-13,3

Quelle: Eidgenössische Volkszählungen, BFS

### 3.2 Das Rätoromanische

#### Graubünden

Die folgenden Daten sind der Publikation „Die aktuelle Lage des Rätoromanischen“, BFS 2005, entnommen.

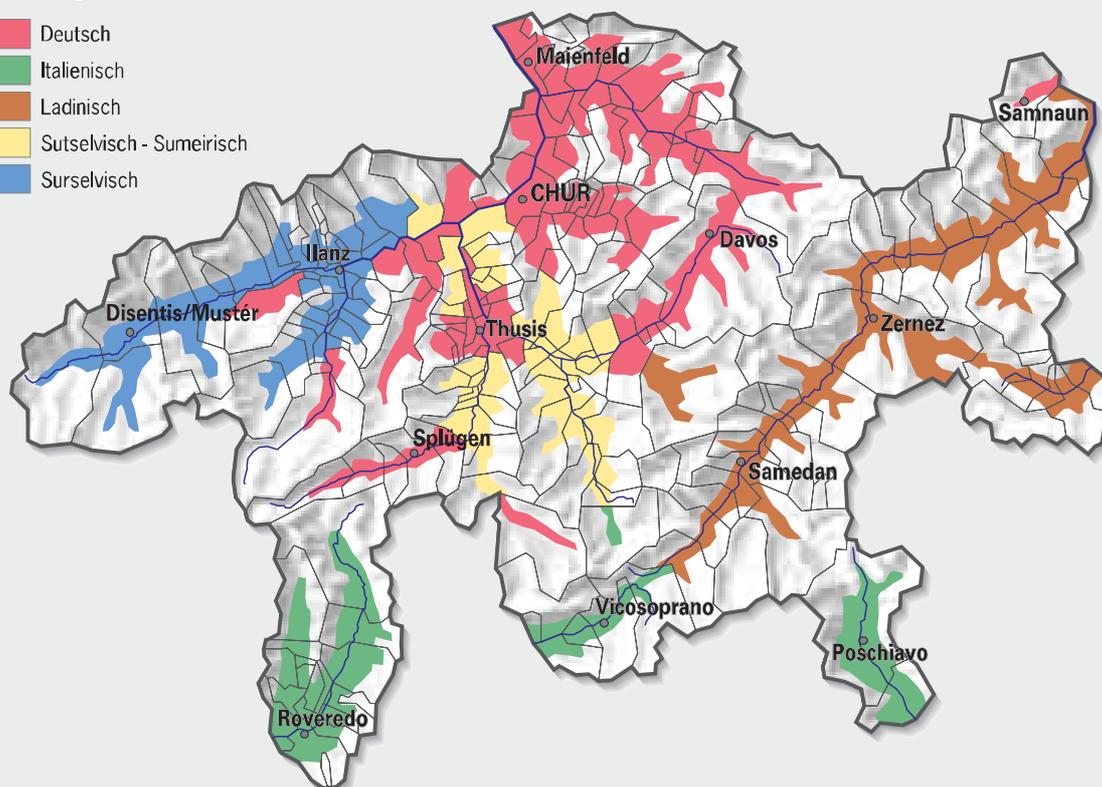
Das Rätoromanische besteht – nebst den zahlreichen, lokal gesprochenen Dialekten – aus fünf Schriftsprachen, die in je verschiedenen Regionen des Kantons Graubünden verwendet werden: Sursilvan im Vorderrheintal, Sutsilvan im Hinterrheintal, Surmiran im Oberhalbstein und Albulatal, Puter im Oberengadin und oberen Albulatal und Vallader im Unterengadin und Münstertal.

#### Sprachen im Kanton Graubünden, 2000

##### Verteilung

- Deutsch
- Italienisch
- Ladinisch
- Sutselvisch - Sumeirisch
- Surselvisch

nach Gemeinden



© BFS, ThemaKart, Neuchâtel 2005

Quelle: GIS-Zentrale Graubünden (Nov. 2002/mb)

Obwohl die Kantonsbevölkerung zwischen 1990 und 2000 um 7,6% gewachsen ist, geben 2 641 Personen weniger (-8,9%) das Romanische als bestbeherrschte Sprache an. Die romanischsprachige Bevölkerung macht nur noch ein Siebtel der Kantonsbevölkerung aus. Deutlich ist der Verlust als Familiensprache (-3 015 oder -8,2%), der bei der Sprachvermittlung neben der Schule grosse Bedeutung zukommt. Eine kleine Zunahme ist bei der Berufssprache festzustellen.

### Wohnbevölkerung in Graubünden nach Sprachen (absolute Zahlen und in %), 1990 und 2000

	Überhaupt angegeben		Bestbeherrschte Sprache		Familiensprache		Berufssprache		Schulsprache	
	1990	2000	1990	2000	1990	2000	1990	2000	1990	2000
<b>Gesamte betr. Bevölkerung</b>	173 890	187 058	173 890	187 058	173 890	187 058	88 953	99 243	22 490	26 678
<b>Anzahl der Antwortenden</b>	173 890	187 058	173 890	187 058	169 203	173 176	81 010	91 028	21 065	25 462
<b>Romanisch</b>	41 067	40 168	29 679	27 038	36 722	33 707	13 178	15 715	4 731	5 940
%	23,62	21,47	17,07	14,45	21,7	19,46	16,27	17,26	22,46	23,33
<b>Italienisch</b>	39 089	42 901	19 190	19 106	25 858	25 829	22 244	25 478	2 675	3 687
%	22,48	22,93	11,04	10,21	15,28	14,91	27,46	27,99	12,70	14,48
<b>Französisch</b>	14 122	14 842	847	961	3 533	3 295	9 212	10 054	2 391	2 348
%	8,12	7,93	0,49	0,51	2,09	1,90	11,37	11,04	11,35	9,22
<b>Deutsch</b>	144 439	157 824	113 611	127 755	125 379	130 535	69 011	81 324	17 813	22 214
%	83,06	84,37	65,33	68,30	74,1	75,38	85,19	89,34	84,56	87,24
<b>Englisch</b>	11 869	18 445	626	699	2 923	4 000	8 617	13 794	1 207	2 189
%	6,83	9,86	0,36	0,37	1,73	2,31	10,64	15,15	5,73	8,60
<b>Andere</b>	14 424	19 393	9 937	11 499	11 611	14 904	4 431	4 471	388	582
%	8,29	10,37	5,71	6,15	6,86	8,61	5,47	4,91	1,84	2,29

Quelle: Eidgenössische Volkszählungen

### Das Romanische als bestbeherrschte Sprache im traditionell romanischsprachigen Gebiet

Als 1990 unter dem Titel Sprache erstmals nach der bestbeherrschten Sprache gefragt wurde, gaben 25 894 oder 38,8% der 66 780 Einwohnerinnen und Einwohner des traditionell romanischsprachigen Gebiets das Romanische an. Obwohl die Bevölkerung um 9,6% zugenommen hat, nennen es im Jahre 2000 nur noch 24 016 Personen (-7,3%). Damit wird es in seinem eigenen traditionellen Gebiet nur noch von 32,8% der Bevölkerung als bestbeherrschte Sprache angegeben.

Je nach Region sind Entwicklung und heutige Lage des Romanischen extrem unterschiedlich. Unter den Gebieten der fünf Idiome weisen jene des Vallader (-2,0%) und des Surselvischen (-5,0%) die geringsten Verluste auf; im Gebiet des Surmeirischen verliert das Romanische 15,3%, in jenem des Puter 16,3%, in jenem des Sutselvischen gar 26,6%. Die aktuelle Verbreitung des Romanischen in den Verwendungsgebieten seiner Idiome präsentiert sich somit wie folgt: Vallader 63,1%, Surselvisch 42,5%, Surmeirisch 30,2%, Puter 12,8% und Sutselvisch 7,9%.

### *Das Romanische als Familiensprache im traditionell romanischsprachigen Gebiet*

Als 1990 erstmals nach dem regelmässigen Sprachgebrauch in der Familie gefragt wurde, gaben 30 985 Einwohnerinnen und Einwohner des traditionell romanischsprachigen Gebiets das Romanische an, was 47,7% der 64 980 Personen, welche die Frage beantworteten, entspricht. Obwohl die Bevölkerung inzwischen um 9,6% zugenommen hat, nennen in der Volkszählung 2000 nur noch 28 712 Personen die Ortssprache (-7,3%). Damit wird das Romanische in seinem eigenen Gebiet nur noch von 42,5% der Bevölkerung als Familiensprache erwähnt.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage des Romanischen im traditionell romanischsprachigen Gebiet sind regional extrem unterschiedlich: In den Gebieten des Vallader (-4,3%) und des Surselvischen (-5,8%) hat das Romanische am wenigsten eingebüsst, in jenen des Surmeirischen (-15,9%) und des Sutselvischen (-19,3%) am meisten. Im Einzugsgebiet des Puter verliert es als Familiensprache „nur“ 8,3% im Vergleich zu den 16,3%, die es als bestbeherrschte Sprache einbüsst. Die aktuelle Verbreitung des Romanischen in den Verwendungsgebieten der Idiome präsentiert sich somit wie folgt: Vallader 74,6%, Surselvisch 52,2%, Surmeirisch 38,8%, Puter 23,1%, Sutselvisch 13,8%.

### *Das Romanische als Berufssprache im traditionell romanischsprachigen Gebiet*

Als 1990 erstmals nach dem Sprachgebrauch im Beruf gefragt wurde, gaben 11 655 berufstätige Einwohnerinnen und Einwohner des traditionell romanischsprachigen Gebiets das Romanische an. Dies entspricht 37,9% der betreffenden Bevölkerung, welche die Frage beantwortete (30 739 von 33 514). Im Gegensatz zur bestbeherrschten Sprache oder zur Familiensprache hat sich im Falle der Berufssprache die statistische Lage des Romanischen im Jahre 2000 leicht verbessert. Dies ist umso bemerkenswerter, als die aktive Bevölkerung um einen Sechstel auf 39 021 Personen (davon 36 007 Antwortende) zugenommen hat. Die Verbreitung des Romanischen hat aber noch leicht stärker zugenommen und erreicht mit 38,1% (13 734 Sprecherinnen und Sprechern) einen Wert, welcher der dokumentierten Verbreitung als Familiensprache (42,5%) näher kommt.

Auch im Bereich der Berufssprache sind die Entwicklung und die heutige Lage des Romanischen regional sehr unterschiedlich. Im Gegensatz zur Frage nach der bestbeherrschten Sprache oder der Familiensprache hat aber das Romanische hier in allen fünf Verwendungsgebieten seiner Idiome in absoluten Zahlen zugenommen (Vallader 21,9%, Surselvisch 17,3%, Puter 16,7%, Surmeirisch 16,3%, Sutselvisch 10,9%). Der Anteil des Romanischen als Berufssprache ist somit nach Gebiet: Vallader 73,3% (1990 70,2%), Surselvisch 46,2% (44,8%), Surmeirisch 33,8% (35,7%), Puter 23,3% (23,3%), Sutselvisch 10,8% (12,6%). Prozentual hat in Mittelbünden das Romanische also auch etwas eingebüsst.

### *Das Rätoromanische in der Schweiz*

Zwischen 1990 und 2000 verliert das Romanische gesamtschweizerisch 11,4%.

### **Wohnbevölkerung nach Sprachen (absolute Zahlen und in %), 1990 und 2000**

	Überhaupt angegeben		Bestbeherrschte Sprache	
	1990	2000	1990	2000
<b>Gesamte betr. Bevölkerung</b>	6 873 687	7 288 010	6 873 687	7 288 010
<b>Romanisch</b>	66 082	60 561	39 632	35 095
<b>%</b>	0,96	0,83	0,58	0,48
<b>Italienisch</b>	1 016 341	965 430	524 116	470 961

%	14,79	13,25	7,62	6,46
<b>Französisch</b>	2 301 812	2 402 249	1 321 695	1 485 056
%	33,49	32,96	19,23	20,38
<b>Deutsch</b>	5 057 066	5 281 178	4 374 694	4 640 359
%	73,57	72,46	63,64	63,67
<b>Englisch</b>	760 583	1 019 082	60 786	73 425
%	11,07	13,98	0,88	1,01
<b>Andere</b>	842 438	1 088 299	552 764	583 114
%	12,26	14,93	8,04	8,00

Quelle : Eidgenössische Volkszählung, BFS

\*\*\*

**4. Geben Sie an, welche nicht territorialen Sprachen gemäss der Definition in Artikel 1 Absatz c der Charta auf dem Gebiet Ihres Staates gesprochen werden, und führen Sie statistische Daten zu den Sprechern an.**

#### **4. Nicht territoriale Minderheitensprachen**

In der Schweiz können zwei Sprachen als nicht territorial gebundene herkömmliche Sprachen bezeichnet werden: das Jenische, die Sprache der Schweizer Fahrenden, sowie das Jiddische, die Sprache der Schweizer Jüdinnen und Juden. Die eidgenössische Volkszählung fragt nicht explizit nach nicht territorial gebundenen herkömmlichen Sprachen der Schweiz. Die Jenisch- und Jiddischsprechenden könnten ihre Sprache allenfalls unter der Rubrik «andere» erwähnen. Das Bundesamt für Statistik verfügt über keine detaillierten Angaben.

##### *Jenisch*

Die jenische Bevölkerungsgruppe in der Schweiz wird etwa auf 30'000–35'000 Personen geschätzt, davon sind heute noch rund 3 000 Fahrende. Der Bund stellte 1997 aufgrund des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 betreffend die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» (SR 449.1) der damals gegründeten Stiftung ein Kapital von 1 Million Franken zur Verfügung und leistet seither jährliche Betriebsbeiträge an die Stiftung «zur Sicherung und Verbesserung der Lebenssituation und zur Wahrung des kulturellen Selbstverständnisses». Der Dachverband der Schweizer Fahrenden, die «Radgenossenschaft der Landstrasse», erhält seit 1985 jährlich Bundesbeiträge.

##### *Jiddisch*

Im Rahmen des ersten und zweiten Berichts zur Charta hat der Bund zur Frage des Jiddischen in der Schweiz Stellung genommen. Die betroffenen Personen haben nach wie vor keine Erwartungen, was die Förderung ihrer Sprache durch den Bund betrifft, weshalb sie auch nicht systematisch in die schweizerische Sprachen- und Kulturpolitik miteinbezogen werden<sup>4</sup>.

\*\*\*

<sup>4</sup> Siehe 2. Bericht der Schweiz S. 13

**5. Führen Sie neuere allgemeine Erklärungen zur staatlichen Politik für den Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen an, sofern dies zur Ergänzung der vier obigen Punkte sinnvoll erscheint.**

**5. Aktuelle sprachpolitische Themen**

**5.1. Sprachengesetz**

Der Bundesrat hat am 28. April 2004 zum Vorentwurf für ein Sprachengesetz (SpG) Stellung genommen und den Gesetzesentwurf sowie Botschaft dazu abgelehnt. Er hat seinen Beschluss mit dem Sparauftrag des Bundesrates und mit dem Fehlen der finanziellen Ressourcen begründet. Mit zwei Motionen aus dem Nationalrat wurde der Bundesrat darauf aufgefordert, das Sprachengesetz dennoch dem Parlament vorzulegen. Etwa gleichzeitig wurde die parlamentarische Initiative Levrat (04.429. Bundesgesetz über die Landessprachen) vom 7. Mai 2004 lanciert. Die Kommissionen für Wissenschaft Bildung und Kultur beider Räte haben diese Initiative gutgeheissen. Auf Grund dieses Beschlusses hat die Kommission des Nationalrats am 24. Juni 2005 die Beratung zum Sprachengesetz aufgenommen. Im Juli 2006 führt die WBK NR eine zweite Lesung zur Bereinigung der Vorlage durch. Voraussichtlich wird die Vorlage in der Herbstsession 2006 im Plenum des Nationalrats beraten.

**5.2. Reform des Sprachenunterrichts bei den Kantonen**

Die Reform des Sprachenunterrichts in den obligatorischen Schulen der Schweiz ist bereits seit einigen Jahren Gegenstand intensiver Diskussionen. Grundinhalte der beabsichtigten Reform sind eine Intensivierung und Verbesserung des Sprachenunterrichts (Erstsprache und Fremdsprachen), die Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts (1. Fremdsprache ab dem 3. Schuljahr) und die Einführung einer zweiten obligatorischen Fremdsprache für alle (zweite Landessprache und Englisch ab der Primarstufe). Die Überlegungen zum Sprachenunterricht gehen in ihren zentralen Inhalten auf das Gesamtsprachenkonzept zurück, einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 1997 in Auftrag gegebenen Expertenbericht.

Die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren haben den Strategiebeschluss zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts an ihrer Plenarversammlung vom 25. März 2004 mit 24 Stimmen bei zwei Enthaltungen (AI, LU) angenommen. Die EDK spricht sich mit ihrem Beschluss deutlich aus für die Beibehaltung einer zweiten Landessprache ab Primarschulstufe (spätestens ab dem 5. Schuljahr) für alle Schülerinnen und Schüler. In einem mehrsprachigen Land soll eine zweite Landessprache aus staatspolitischen Gründen weiterhin zum Repertoire der früh gelernten Sprachen gehören. Die EDK unterstützt auch das Ziel, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, Kenntnisse in weiteren Landessprachen zu entwickeln.

Der gemeinsam festgelegte Fahrplan sieht folgendes Vorgehen vor (davon abweichende Regelungen können aufgrund der spezifischen Sprachensituation jeweils für TI und GR gelten):

- **Bis spätestens 2006/2007 wird die Ausgangslage angepasst:** In allen Kantonen wird spätestens ab dem 5. Schuljahr eine zweite Landessprache und spätestens ab dem 7. Schuljahr Englisch für alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet.
- **Erreichung des langfristigen Ziels** (zwei Fremdsprachen spätestens ab dem 3. und dem 5. Schuljahr): Spätestens ab 2010 beginnt in allen Kantonen der Unterricht einer ersten Fremdsprache im 3. Schuljahr, spätestens ab 2012 beginnt in allen Kantonen der Unterricht einer zweiten Fremdsprache im 5. Schuljahr. Die ersten Umsetzungen

beginnen in der Zentralschweiz mit der Vorverlegung des Englischunterrichts auf das 3. Schuljahr bereits im Schuljahr 2005/2006. In Zürich erfolgt bereits die Vorverlegung des Englischunterrichts auf das 2. Schuljahr gestaffelt seit 2004/2005.

- *Die Reihenfolge bei den Fremdsprachen* wird innerhalb der vier EDK-Regionalkonferenzen koordiniert. Gemäss bereits vorliegenden Beschlüssen und Absichtserklärungen von Regionalkonferenzen zeichnet sich folgende Lösung ab:
  - In der Mehrheit der Deutschschweizer Kantone wird Englisch Einstiegsfremdsprache sein (2./3. Schuljahr) und Französisch ab dem 5. Schuljahr unterrichtet (Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz, Ostschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz und Zürich).
  - In der Westschweiz wird Deutsch bereits heute ab dem 3. Schuljahr unterrichtet. Deutsch wird erste unterrichtete Fremdsprache bleiben, Englisch wird zu einem späteren Zeitpunkt auf das 5. Schuljahr vorgezogen (Erklärung der Westschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz).
  - Im deutsch-französischen Sprachgrenzgebiet (in den deutschsprachigen Teilen der zweisprachigen Kantone VS und FR und voraussichtlich in weiteren Kantonen) wird Französisch Einstiegsfremdsprache bleiben und der Englischunterricht auf das 5. Schuljahr vorgezogen. Eine Stellungnahme auf Ebene der Regionalkonferenz (Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz) steht noch aus.
  - In den Kantonen Tessin und Graubünden bleibt eine zweite Landessprache Einstiegsfremdsprache.

Die sich hinsichtlich Sprachenfolge abzeichnende Lösung ist im Hinblick auf die Mobilität vertretbar, da der Unterschied bezüglich Einsetzen der Fremdsprachen nur zwei Jahre betragen wird und die zu erreichenden Kompetenzniveaus über das Standardprojekt der EDK klar vorgegeben werden. Zudem hält eine Mobilitätsklausel die Kantone an, allen zuziehenden Kindern den Anschluss an den Sprachenunterricht im neuen Wohnkanton zu ermöglichen.

#### *Verbindlichkeit der Sprachenstandards*

Die geplanten Veränderungen im Sprachenunterricht erhalten durch das [EDK-Projekt HarmoS](#) eine hohe Verbindlichkeit. Im Rahmen dieses Projektes wird die EDK überprüfbare und verbindlich zu erreichende Kompetenzziele und Standards für die Erstsprache und für die Fremdsprachen festlegen. Welche Kompetenzniveaus die Schülerinnen und Schüler im Sprachenunterricht erreichen sollen, wird ab 2007 gesamtschweizerisch vorgegeben.

- Die EDK hält in ihrem Strategiebeschluss fest, dass diese Ziele nur erreicht werden können, wenn der Sprachenunterricht weiter verbessert wird und die Sprachförderung früher einsetzt. Das bedeutet Investitionen bei der Lehreraus- und -weiterbildung, didaktische Entwicklungsarbeit, wissenschaftliche Evaluationen. Bei der Realisierung des gemeinsamen Ziels wollen die Kantone verstärkt zusammenarbeiten.

In mehreren Deutschschweizer Kantonen hat sich gegen diesen Beschluss der EDK Widerstand gebildet. Ziel ist, an der Primarschule nur eine Fremdsprache zu unterrichten. Die erste Volksinitiative wurde im Kanton Zürich lanciert, also in jenem Kanton, der für die Einführung der Fremdsprache Englisch vor Französisch in den Primarschulen eine Pionierrolle gespielt hat. Inzwischen hat sich ein Interkantonales Komitee „Nur eine Fremdsprache an der Primarschule“ gebildet. Auf Grund von Volksinitiativen,

parlamentarischen Initiativen, Vernehmlassungen usw. wird diese Diskussion in 11 deutschsprachigen Kantonen geführt.

Durch die Reform des Sprachunterrichts im Kanton Graubünden tritt neu für Deutschsprachige das Italienische an Stelle des Französischen als erste zu unterrichtende Fremdsprache. Diese Massnahme bedeutet eine Stärkung der Kantonsprachen. In sprachlich stark durchmischten Gemeinden der Sprachgrenzregionen tritt das Italienische teilweise jedoch in Konkurrenz zur rätoromanischen Sprache. Auf der Oberstufe wird neu Englisch als ausserkantonale Fremdsprache unterrichtet. Ein Fraktionsvorstoss im Bündner Grossen Rat verlangt von der Bündner Regierung die Einführung des Englischen als erste Fremdsprache an Stelle des Italienischen. Das Erziehungsdepartement erarbeitet zurzeit entsprechende Modelle.

Die Frage des Zweit- und Drittsprachenunterrichts ist auch Gegenstand von politischen Diskussionen auf Bundesebene. Die parlamentarische Initiative Berberat (00.425. Unterricht der Amtssprachen des Bundes) vom 21. Juni 2000 fordert die Ergänzung der Bundesverfassung (Art. 70 Abs. 3bis BV) mit einer Bestimmung, die den Kantonen vorschreiben würde, als zweite Sprache jeweils eine Amtssprache des Bundes zu unterrichten. Die Initiative steht im Rahmen der parlamentarischen Beratung zum Entwurf für ein Sprachengesetz zur Diskussion.

Im Dezember 2005 haben die Eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung“ verabschiedet. Diese Vorlage geht auf parlamentarische Initiativen aus den Jahren 1997 ([97.419](#) Pa.lv. Zbinden) bzw. 2003 ([03.452](#) Pa.lv. Plattner) zurück; sie ist eine entscheidende Voraussetzung zur Schaffung eines einheitlichen Bildungsraumes Schweiz. Wichtigstes Ziel dieser Revision ist die Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im ganzen Bildungsbereich, von der Volks- bis zur Hochschule. Schuleintrittsalter, Dauer und Ziele der verschiedenen Bildungsstufen und die Anerkennung der Abschlüsse sollen landesweit harmonisiert werden. Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 von Volk und Ständen mit einer überwältigenden Mehrheit von 86 % angenommen. Können sich die Kantone nicht einigen, hat nun der Bund die Kompetenz, die notwendigen Vorschriften zu erlassen.

#### *Einführung von Rumantsch Grischun als Alphabetisierungssprache in rätoromanischen Schulen*

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2004 hat die Regierung des Kantons Graubünden ein Grobkonzept „Rumantsch Grischun in der Schule“ ([http://www.gr.ch/staka/doks/2005/MM\\_Rumantsch\\_Grischun\\_dt\\_12-01-05.doc](http://www.gr.ch/staka/doks/2005/MM_Rumantsch_Grischun_dt_12-01-05.doc)) verabschiedet (siehe Dritter Teil, Bericht des Kantons GR). Dieses Konzept hat die sukzessive Einführung von Rumantsch Grischun (RG) als Alphabetisierungssprache in der obligatorischen Schule an Stelle der bisher unterrichteten Schulsprachen Vallader, Puter, Surmiran, Sutsilvan und Sursilvan zum Ziel. Die Regierung des Kantons Graubünden führt für diese grundlegende Neuerung folgende Gründe an:

- Alphabetisierung über Rumantsch Grischun wird als effiziente Massnahme zur Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen betrachtet.
- Die personellen und finanziellen Ressourcen können so gebündelt werden.
- Die Textproduktion kann in qualitativer und quantitativer Hinsicht gesteigert werden.
- Es können attraktive Lehrmittel geschaffen werden.
- Die sprachliche Identität kann gestärkt werden.

Das Vorgehen der Regierung wurde vom Bündner Grossen Rat (Parlament), der bereits am 11. März 2003 auf Antrag der Regierung einen Beschluss zur Herausgabe von Lehrmitteln

ab 2005 ausschliesslich in RG befürwortet hatte, gutgeheissen. Die Sprachorganisation Lia Rumantscha, die ihrerseits in den letzten Jahren kontinuierlich die Einführung von RG als Alphabetisierungssprache in den romanischen Grundschulen gefordert hatte, befürwortet das Konzept durchwegs, fordert jedoch eine optimale Vorbereitung.

Der Kanton hat zu seinem Beschluss vom 21. Dezember 2004 keine offizielle Vernehmlassung bei den Gemeinden durchgeführt. Diese sind jedoch jetzt eingeladen, Abstimmungen zu einer der drei vorgeschlagenen Einführungsvarianten durchzuführen (Details dazu im Dritten Teil). Ausdrückliche Zustimmung findet das Konzept in den sechs Münstertaler Gemeinden, die offiziell den Wechsel zum RG als Schulsprache ab Schuljahr 2007 beschlossen haben. Bis Mitte Mai 2006 haben sich zudem folgende Gemeinden in Mittelbünden und in der Surselva für die Einführung der Variante „Pionier“ entschieden: Lantsch/Lenz, Brienz/Brinzauls, Tiefencastel, Mon, Salouf, Riom-Parsonz, Savognin, Sur und Trin.

Daneben stösst das von der Regierung vorgeschlagene Einführungskonzept bei zahlreichen Einzelpersonen, Gemeinden und regionalen Institutionen auf breite Skepsis bis Ablehnung. Konsultativabstimmungen, die auf Initiative der jungen CVP der Surselva im Jahr 2004 in 28 von 81 der von diesem Beschluss direkt betroffenen Gemeinden mit romanischer Grundschule durchgeführt wurden, haben eine deutliche Ablehnung aufgezeigt: 78% der teilnehmenden Stimmberechtigten dieser 28 Gemeinden sprechen sich gegen RG als integrale Schulsprache aus. Es werden unter anderem folgende Argumente gegen das Konzept aufgeführt:

- Die erfolgreiche Vermittlung von RG als Alphabetisierungssprache ist angesichts der bereits vorhandenen Defizite und Probleme kaum realisierbar.
- Der bestehende Literaturkorpus ist weitgehend in den Idiomen verfasst, es fehlen differenzierte und historische Texte in RG.
- Die Kleinsprache Rätoromanisch wird immer mehr nur mündlich gebraucht (siehe Ergebnisse der Volkszählung). Dieser Prozess würde beschleunigt.
- Die Motivation für die Neuerung ist in der Lehrerschaft und in der Bevölkerung kaum vorhanden.
- Die Finanzierung kann nicht auf Kosten anderer wichtiger Massnahmen gehen.

Die Bündner Regierung hat 2005 beim Bund sowohl eine Erhöhung der Bundesfinanzhilfen für die Einführung von Rumantsch Grischun in der Schule als auch für eine breitere Unterstützung der in der Sprachförderung tätigen Organisationen beantragt. Auf Grund der finanzpolitisch begründeten negativen Entscheide beim Bund ist eine Delegation der Bündner Regierung mit Vertretern der betroffenen Organisationen Mitte September 2005 beim Eidg. Departement des Innern vorstellig geworden. Die Aussprache verlief ohne konkrete Ergebnisse, worauf die Bündner Regierung am 1. Februar 2006 in einem Schreiben an den Vorsteher des Eidg. Departements des Innern wiederholt ihre Erwartungen bezüglich einer Erhöhung der Bundesfinanzhilfe an den Kanton Graubünden zum Ausdruck brachte und ihrerseits eine Erhöhung der kantonalen Mittel in Aussicht stellte. In einem Schreiben vom 27. Februar 2006 wurde der Kantonsregierung mitgeteilt, dass eine Erhöhung der Bundesmittel auf Grund des vom Volk und vom Parlament dem Bundesrat auferlegten Sparauftrags nicht möglich sei. Der Bund sei jedoch bestrebt, trotz Sparanstrengungen den Beitrag in der bisherigen Höhe beizubehalten.

## ERSTER TEIL

**1. Geben Sie die wichtigsten Übereinkünfte und/oder Rechtsvorschriften an, die Sie für die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Ihrem Land als wesentlich betrachten. Reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen ein:**

**Kopien dieser Übereinkünfte und/oder Rechtsvorschriften in englischer oder französischer Sprache, falls Ihr Land diese nicht bereits im Rahmen des ersten Berichts eingereicht hat;**

**detaillierte Angaben und Kopien der neuen Gesetzes- oder Verwaltungserlasse im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen;**

**detaillierte Angaben zur Rechtsprechung oder zu anderen rechtlichen oder administrativen Entwicklungen in diesem Bereich.**

### 1. Juristische Grundlagen zur Umsetzung der Europäischen Sprachencharta

Im Folgenden werden einzelne für die Schweiz sprachenrechtlich relevante Artikel des internationalen, nationalen und kantonalen Rechtes aufgeführt. In Zusammenhang mit dem nationalen Recht soll auch auf die sprachpolitisch relevanten Bundesgerichtsurteile eingegangen werden, die die gültige Interpretation des Sprachenrechtes in konkreten Fällen zu illustrieren vermögen.

Auf die Beilage von Dokumenten, die über die Homepage der BK in der systematischen Sammlung zu finden sind (<http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>), wird verzichtet.

#### 1.1 Internationales Sprachenrecht

Die Schweiz ist rechtlich betrachtet ein monistischer Staat, weshalb die von ihr ratifizierten internationalen Abkommen sofortige Gültigkeit haben. In der Folge sind diejenigen Vereinbarungen aufgeführt, die von sprachenrechtlicher Relevanz sind.

*Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2)*

Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert den Schutz der sprachlichen Minderheiten. Artikel 26, in Verbindung mit Artikel 2, untersagt Diskriminierungen, insbesondere auch sprachlicher Art. Zudem garantiert Artikel 14, Absatz 3, Buchstaben a und f jeder angeklagten Person das Recht, in einer ihr verständlichen Sprache über die gegen sie erhobene Anklage informiert zu werden oder einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin zu erhalten.

*Europäische Menschenrechtskonvention EMRK (SR 0.101)*

Solche Garantien sind auch in der Europäische Menschenrechtskonvention vorgesehen (cf. Art. 5, Ziff. 2, und Art. 6, Ziff. 3 EMRK). Zudem untersagt Artikel 14 Diskriminierungen, die auf der Sprache beruhen und die von der EMRK garantierte Rechte tangieren.

*Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107)*

Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sieht den Schutz des Kindes vor, das einer sprachlichen Minderheit angehört.

*Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1)*

Die Artikel 13 und 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betreffen das Recht auf Bildung und kulturelle Rechte und streben ebenfalls die Förderung von Minderheitensprachen an.

*Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1)*  
Die Schweiz hat das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten am 21. Oktober 1998 ratifiziert. Es ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten. Das Übereinkommen beinhaltet ebenfalls mehrere Bestimmungen zur Sprachenfreiheit: das Recht, seine Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen (Art. 10); das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, ihren Familiennamen und Vornamen in der Minderheitensprache zu führen sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen (Art. 11) und das Recht, die Minderheitensprache zu erlernen und entsprechende Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und betreiben (Art. 13 und 14).

## **1.2 Sprachenrecht des Bundes**

### **Die sprachrechtlichen Bestimmungen in der Bundesverfassung**

Als bedeutendes konstituierendes Element des schweizerischen Bundesstaates sind in den allgemeinen Bestimmungen die vier Landessprachen aufgeführt (Art. 4 BV). Das Grundrecht der Sprachenfreiheit ist in Artikel 18 BV verankert. Die sprachpolitischen Aufgaben von Bund und Kantonen und deren Zuständigkeiten sind in Artikel 70 BV geregelt.

### **Zur Bedeutung von Art. 18 BV (Sprachenfreiheit<sup>5</sup>)**

«Die Sprachenfreiheit garantiert den Gebrauch der Muttersprache<sup>6</sup>. Darunter fallen sowohl die gesprochene Sprache als auch die Schriftsprache und die Dialekte. Ferner schliesst der Begriff nicht nur die erste, während der Kindheit erlernte Sprache ein, sondern auch eine zweite oder dritte Sprache, die jemand beherrscht. (...) Der Inhalt der Sprachenfreiheit hängt davon ab, ob es sich um eine Beziehung zwischen Privaten oder um eine solche zum Staat handelt. Im ersten Fall geht es um die Freiheit, sich in der Sprache seiner Wahl auszudrücken. Im zweiten Fall ist die Sprachenfreiheit ein Minimalrecht, das im Wesentlichen den Gebrauch der Sprache einer nationalen Minderheit in einem bestimmten Gebiet garantiert. Anders gesagt geht es darum, dass sich eine historische nationale Minderheit mit eigener Sprache nicht eine andere Amtssprache oder Unterrichtssprache aufzwingen lassen muss. Das Bundesgericht lässt in der Beziehung zwischen Privaten und dem Staat Beschränkungen der Sprachenfreiheit zu, die sich auf das Territorialitätsprinzip stützen. »<sup>7</sup>

«Nach bundesgerichtlicher Praxis garantiert das Territorialitätsprinzip die „überkommene sprachliche Zusammensetzung des Landes“. Es stellt – so das Bundesgericht weiter – eine Einschränkung der Sprachenfreiheit und erlaubt den Kantonen, „Massnahmen zu ergreifen, um die überlieferten Grenzen der Sprachgebiete und deren Homogenität zu erhalten, selbst wenn dadurch die Freiheit des einzelnen, seine Muttersprache zu gebrauchen, eingeschränkt wird<sup>8</sup>. Allerdings müssen solche Massnahmen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit respektieren« (siehe dazu Art. 70 Abs. 2 BV).

### **Die Bedeutung von Art. 70 BV**

Artikel 70 Absatz 1 BV erklärt Deutsch, Französisch und Italienisch als volle Amtssprachen des Bundes, Rätoromanisch als Amtssprache im Verkehr des Bundes mit Personen rätoromanischer Sprache. Artikel 116 Absatz 4 aBV sah für die Anwendung des Rätoromanischen explizit eine gesetzliche Regelung vor.

---

<sup>5</sup> Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 zur Reform der Bundesverfassung, S. 162.

<sup>6</sup> BGE 116 Ia 345

<sup>7</sup> BGE 91 I 480; 100 Ia 462; 106 Ia 299; 121 I 196,

<sup>8</sup> BGE 122 I 236

Artikel 70 Absatz 2 BV ruft in einem ersten Satz in Erinnerung, dass es den Kantonen obliegt, ihre Amtssprachen zu bestimmen. Es handelt sich hierbei um eine originäre kantonale Zuständigkeit, so dass der erste Satz nur deklamatorische Wirkung hat. Da die Kantone den Gebrauch ihrer Amtssprachen auf ihrem Gebiet selber regeln, hat diese Bestimmung auf die Bundesgesetzgebung keine Auswirkungen. Im zweiten Satz von Artikel 70 Absatz 2 BV werden die Kantone verpflichtet, auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen.

In Artikel 70 Absatz 3 BV wird Bund und Kantonen eine parallele Förderungskompetenz zugesprochen. Die Vorschrift verpflichtet Bund und Kantone zu neuen Massnahmen in der Sprachen- und Verständigungspolitik. Diese Verpflichtung führt zu keiner Änderung bzw. Einschränkung der kantonalen Kompetenzen, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Kultur und Forschung. Der Bund kann nur in seinem Kompetenzbereich selber Massnahmen ergreifen. Er kann nicht an Stelle der Kantone handeln, wenn diese im Sinne der Verfassungsbestimmung nicht aktiv werden. Er kann aber Förderungsmassnahmen anbieten und diese selber finanzieren, wobei den Kantonen freigestellt ist, von diesem Gebrauch zu machen.

Artikel 70 Absatz 4 BV verpflichtet den Bund die mehrsprachigen Kantone bei der Wahrnehmung ihrer sprachpolitischen Aufgaben zu unterstützen.

Artikel 70 Absatz 5 BV verpflichtet den Bund, Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen und des Italienischen zu unterstützen. Dieser Auftrag ist im nachfolgend aufgeführten Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 (SR 441.3) konkretisiert.

### **Bundesgesetze**

In Übereinstimmung mit dem Sprachenrecht der Bundesverfassung hat der Bund mehrere Bundesgesetze erlassen, welche die Erhaltung und Förderung des Italienischen und Rätoromanischen zum Ziel haben.

#### *Bundesgesetz über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache und Kultur (SR 441.3)*

Aufgrund dieses Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 kann die Eidgenossenschaft den Kantonen Graubünden und Tessin Finanzhilfe gewähren zur Unterstützung von erstens allgemeinen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der betroffenen Sprachen und Kulturen, zweitens Organisationen und Institutionen, die überregionale Aufgaben der Erhaltung und Förderung dieser beiden Sprachen und Kulturen wahrnehmen sowie drittens Verlagstätigkeit in der rätoromanisch- und italienischsprachigen Schweiz. Das Gesetz sieht zudem die Unterstützung der rätoromanischen Presse im Sinne einer Sprachförderung vor. Seit Bestehen der Finanzhilfen an die Kantone Graubünden und Tessin zur Unterstützung der Bemühungen um Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen und Italienischen sind die Bundesbeiträge sukzessive erhöht worden. Im Jahre 2005 erhielt der Kanton Graubünden 4 559 000 Franken und der Kanton Tessin 2 280 000 Franken.

Es ist vorgesehen, die Bestimmungen dieses Gesetzes ins neue Sprachengesetz zu integrieren.

#### *Publikationsgesetz (SR 170.512)*

Das totalrevidierte Publikationsgesetz (PublG) vom 18. Juni 2004 regelt in Artikel 14 die Veröffentlichung in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch, die neu gleichzeitig erfolgen müssen. Die Erlasse sind in allen drei Fassungen in gleicher Weise verbindlich. Die Veröffentlichungen in rätoromanischer Sprache sind in Artikel 15 PublG geregelt. Demnach werden Erlasse des Bundes von besonderer Tragweite als Einzelausgaben in rätoromanischer Sprache veröffentlicht. Die Bundeskanzlei bestimmt diese Erlasse nach Rücksprache mit der Standeskanzlei des Kantons Graubünden.

Die *Verordnung über das Übersetzungswesen in der allgemeinen Bundesverwaltung (SR 172.081)*

Diese Verordnung vom 19. Juni 1995 sieht die Übersetzung der amtlichen Veröffentlichungen und weiterer wichtiger Texte in alle Amtssprachen des Bundes vor, wobei für das Rätoromanische besondere Bestimmungen gelten. Diese Regelungen sind auch im Entwurf des neuen Sprachgesetzes verankert.

*Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (SR 784.40)*

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991, erhält die Schweizerische Radio und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse (SRG SSR) eine Konzession zur Verbreitung von Programmen in der deutschen, französischen, italienischen und rätoromanischen Sprachregion, auf nationaler und sprachregionaler Ebene. Die Leistungen der SRG SSR sind folglich von ausserordentlicher Wichtigkeit zur Förderung der Landessprachen. Die SRG trägt der Viersprachigkeit der Schweiz Rechnung und verbreitet Radio- und Fernsehsendungen in allen Sprachregionen und Landessprachen. Unter dem Motto «idée suisse» – seit einigen Jahren auch fester Bestandteil des Namens der SRG («SRG SSR idée suisse») – bemüht sich die SRG SSR, einen Beitrag zur gesellschaftlichen und kulturellen Integration in der Schweiz zu leisten, indem sie beispielsweise regelmässig sprachregionenübergreifende Sendungen produziert und aus anderen Sprachgebieten berichtet.<sup>9</sup>

Die drei Fernsehstudios in Zürich, Genf und Lugano produzieren für jede Sprachregion je zwei Programme, die via Satellit, Kabel und terrestrische Frequenzen in der ganzen Schweiz empfangen werden können. Der Bundesrat legt zudem die Prinzipien fest, die eine Berücksichtigung der Bedürfnisse der rätoromanischen Schweiz in diesen Programmen garantieren. Die SRG SSR räumt den Interessen der rätoromanischen Sprachgemeinschaft in den Fernsehprogrammen der deutsch-, französisch- und italienischsprachigen Schweiz einen entsprechenden Platz ein und strahlt die rätoromanischen Fernsehsendungen über die Kanäle des Schweizer Fernsehens der deutschen und rätoromanischen Schweiz (SF1 und SFInfo) aus.

Die SRG SSR verbreitet Radioprogramme in jeder der vier Landessprachen in den entsprechenden Sprachregionen. Je ein Radioprogramm in deutscher, französischer und italienischer Sprache wird auf dem ganzen Gebiet der Schweiz ausgestrahlt. Die Grundzüge der Versorgung sind in den Weisungen für die UKW-Sendernetzplanung vom 27. Oktober 2004 geregelt: Die ersten Radioprogramme der drei grossen Sprachregionen müssen in allen Orten, die mehr als 200 Einwohnerinnen und Einwohner zählen, empfangen werden können, sofern es die Frequenzsituation erlaubt. Dasselbe gilt für das rätoromanische Radioprogramm im Kanton Graubünden.

Das rätoromanische Radio kann via Kabel, Satellit und das T-DAB-Netz (Terrestrial – Digital Audiobroadcasting) auch in den Städten und Agglomerationen ausserhalb des traditionellen rätoromanischen Verbreitungsgebietes empfangen werden. Seit 2002 können alle 16 Radioprogramme der SRG via Satellit in der ganzen Schweiz gehört werden.

Das RTVG wird zurzeit revidiert; das neue Gesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

*Bundesgesetz betreffend die Stiftung «Pro Helvetia» (SR 447.1)*

Gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung «Pro Helvetia» obliegt dieser öffentlichen Stiftung die schweizerische Kulturwahrung und Kulturförderung sowie die Pflege der kulturellen Beziehungen im Ausland. Die vier Hauptaufgaben sind: 1.

---

<sup>9</sup> Im Jahre 2000 hat der SRG SSR idée suisse Forschungsdienst eine Studie herausgegeben, in der die wichtige gesellschaftliche und kulturelle Integrationsfunktion von Radio und Fernsehen in der Schweiz bestätigt wird («Medien und Identität - CH», Bern, März 2000).

die Erhaltung des schweizerischen Geisteserbes und Wahrung der kulturellen Eigenart des Landes, 2. die Förderung des schweizerischen Kulturschaffens in den Kantonen, Sprachgebieten und Kulturkreisen, 3. die Förderung des Austauschs kultureller Werte zwischen den Sprachgebieten und Kulturkreisen und 4. die Pflege der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland. Die 1939 gegründete Stiftung Pro Helvetia ist neben dem Bundesamt für Kultur die Hauptträgerin der Kulturförderung des Bundes.

Der Bund gewährt Pro Helvetia zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben im In- und Ausland jährliche Beiträge. Die Finanzierungsperiode 2004–2007 ist in der Botschaft vom 28. Mai 2003 (BBI 2003 4885) geregelt. Das Gesetz wird zurzeit revidiert (siehe Vorentwurf auf [www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch)).

### **Sprachlich relevante Bundesgerichtsurteile**

Das Bundesgericht spielt eine wichtige Rolle in der Interpretation des kantonalen und eidgenössischen Sprachenrechts sowie für die Respektierung dieses Rechts. Im Folgenden werden die seit Annahme des neuen Sprachenartikels im Jahre 1996 gefällten sprachensprachlich relevanten Bundesgerichtsurteile aufgelistet.

- Urteil **Corporaziun da vaschins da Scuol** gegen Regenza dal chantun Grischun vom 6. Juni 1996 (122 I 93): Ein Bundesgerichtsurteil, das die rätoromanische Gemeinde Scuol angestrebt hat, muss erstmals aufgrund des neuen Sprachenartikels, der in der Volksabstimmung vom 10. März 1996 gutgeheissen worden ist, auf Rätoromanisch verfasst werden. Das Bundesgerichtsurteil zeigt, dass das Bundesgericht die Anerkennung des Rätoromanischen als Teilamtssprache in Artikel 70 Absatz 1 BV (vor der Revision der BV: Art. 116 Abs. 4) ernst nimmt und umzusetzen gewillt ist.
- Urteil **Jorane Althaus** gegen Einwohnerschaft Mörigen und Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 15. Juli 1996 (122 I 236): Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde von Eltern gut, die in der deutschsprachigen Gemeinde Mörigen im Kanton Bern wohnen, ihre Tochter jedoch in einer französischsprachigen Schule in Biel einschulen lassen und die daraus entstehenden finanziellen Konsequenzen selbst tragen. Der von der Gemeinde Mörigen geforderte Schulbesuch in der deutschsprachigen Schule in Mörigen schränke die Sprachenfreiheit unverhältnismässig ein.
- Urteil in der **staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Staatsrat des Kantons Freiburg** vom 21. Juni 1999 (125 I 347): Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde gegen den Staatsrat des Kantons Freiburg gut, der nur reformierten Kindern einen unentgeltlichen Unterricht in der deutschsprachigen Freien Öffentlichen Schule Freiburg erlauben wollte. Dabei urteilt das Gericht jedoch explizit nicht darüber, welche der zur Diskussion stehenden Gemeinden einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht in deutscher Sprache haben, sondern es lehnt aus Gründen der konfessionellen Diskriminierung ab, dass der Kanton im örtlichen Umfang des freien öffentlichen Schulkreises Freiburg einen solchen Anspruch gewähre, aber nur für reformierte Kinder.
- Urteil in der **staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Entreprises Electriques Fribourgeoises** vom 15. August 2000 (5P.242/2000). Das Urteil des Bundesgerichts kann in der Sprache der Beschwerdeführerin (in casu auf deutsch) abgefasst werden, obwohl das Vorverfahren im zweisprachigen Kanton Freiburg auf französisch geführt wurde, weil die Gegenpartei (ein öffentlichrechtliches Unternehmen) der kantonalen Amtssprache Deutsch mächtig sein muss.
- Urteil gegen das **Untersuchungsrichteramt Berner Jura Seeland** vom 11. Oktober 2001 (1P. 500/2001). Das Bundesgericht fällt einen Entscheid betreffend Einschränkung des Grundrechts der Sprachenfreiheit durch das Territorialitätsprinzip im Strafprozessverfahren.

- Urteil gegen das **Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg** vom 2. November 2001 (2P.112/2001). Das Bundesgericht schützt das Recht der Beschwerdeführerin auf Unterricht in der Muttersprache.
- Urteil in der verwaltungsrechtlichen Beschwerde der Swisscom AG gegen den Entscheid der Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 9. Juli 2003 (Urteil 1A.185/203, BGE 130 II 249). In Verfahren, die kantonale Behörden betreffen, darf die Bundesbehörde ihre Verfügung in der Amtssprache der kantonalen Behörde verfassen, wenn von den Parteien erwartet werden kann, dass sie diese Sprache beherrschen.
- Urteil in der Beschwerde gegen die Schweizerische Bundesanwaltschaft, Zweigstelle Lugano, sowie gegen die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, (1S6/2004 Urteil vom 11. Januar 2005). Die Bundesanwaltschaft darf als Verfahrenssprache für die Voruntersuchung die Amtssprache auswählen, die der Sprache der Hauptangeschuldigten entspricht. Sie muss aber Verfügungen und wichtige Verfahrensinstruktionen den davon direkt Betroffenen in der Amtssprache am Ausführungsort der Zwangsmassnahme mitteilen, wenn diese Personen mit der Bundesanwaltschaft in dieser Sprache bisher verkehrt haben.

### 1.3 **Kantonsverfassungen und kantonale Regelungen**

Die Kantonsverfassungen einiger einsprachigen Kantone (TI, VD, NE, JU) sowie aller mehrsprachigen Kantone BE, FR, GR VS beinhalten einen Sprachenartikel.

Die Sprachenartikel der verschiedenen Kantone lauten folgendermassen:

- Verfassung des Kantons **Bern** (6. Juni 1993):  
Art. 6 Sprachen
  - <sup>1</sup> Das Deutsche und das Französische sind bernische Landes- und Amtssprachen.
  - <sup>2</sup> Die Amtssprachen sind
    - a im Berner Jura das Französische,
    - b im Amtsbezirk Biel das Deutsche und Französische,
    - c in den übrigen Amtsbezirken das Deutsche.
  - <sup>3</sup> Kanton und Gemeinden können besonderen Verhältnissen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Rechnung tragen.
  - <sup>4</sup> An die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden können sich alle in der Amtssprache ihrer Wahl wenden.
- Staatsverfassung des Kantons **Freiburg** (16. Mai 2004): Art. 6 Sprachen
  - <sup>1</sup> Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen des Kantons.
  - <sup>2</sup> Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt: Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.
  - <sup>3</sup> Die Amtssprache der Gemeinden ist Französisch oder Deutsch. In Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein.
  - <sup>4</sup> Der Staat setzt sich ein für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften. Er fördert die Zweisprachigkeit.
  - <sup>5</sup> Der Kanton fördert die Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften der Schweiz.

- Verfassung des Kantons **Graubünden** (14. September 2003)

Art. 3 Sprachen

<sup>1</sup> Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden unterstützen und ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Sie fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

<sup>3</sup> Gemeinden und Kreise bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

- Verfassung des Kantons **Tessin** (14. Dezember 1997):

Art. 1

<sup>1</sup> Der Kanton Tessin ist eine demokratische Republik italienischer Kultur und Sprache.

In der Gesetzgebung des Kantons Tessin gibt es verschiedene Erlasse, die die Frage der Sprachen in den Bereichen Bildung, Justiz und Kultur regeln (siehe Dritter Teil).

- Verfassung des Kantons **Waadt** (14 April 2003 )

Art. 3

Amtssprache

Amtssprache des Kantons ist das Französische.

- Verfassung des Kantons **Wallis** (8. März 1907):

Art. 12

Die französische und die deutsche Sprache sind als Landessprachen erklärt.

Verfassung des Kantons **Neuenburg** (24. September 2000)

Art. 4

Amtssprache des Kantons ist das Französische.

- Verfassung des Kantons **Jura** (20. März 1977)

Art. 3 Sprache

Das Französische ist Landes- und Amtssprache der Republik und des Kantons Jura.

\*\*\*

***2. Geben Sie an, ob in Ihrem Land gesetzmässig begründete Einrichtungen oder Organisationen bestehen, die den Schutz und die Entwicklung der Regional- oder Minderheitensprachen fördern. Führen Sie Name und Adresse dieser Einrichtungen und Organisationen an.***

## **2. Sprachen- und verständigungspolitisch relevante Organisationen**

Den nachfolgend aufgelisteten Organisationen und Institutionen kommt bei der Förderung des Italienischen und des Rätoromanischen in den jeweiligen Sprachgebieten eine wichtige Rolle zu. Während einige als eigentliche Sprachförderungsorganisationen tätig sind, verfolgen andere primär allgemeinere kulturelle, kulturpolitische und/oder publizistische Ziele.

Die folgenden drei **Sprachförderungsorganisationen** erhalten vom Kanton Graubünden und vom Bund Subventionen für die Ausübung ihrer Tätigkeit:

**Lia Rumantscha (LR)**  
Via da la Plessur 47  
CH-7001 Cuiria

Tel.: +41 81 258 32 22  
Fax: +41 81 258 32 23  
Homepage: [www.liarumantscha.ch](http://www.liarumantscha.ch)

Die LR fördert die rätoromanische Sprache und Kultur, indem sie die rätoromanischen Organisationen vereint und unterstützt, indem sie Projekte in diesem Bereich realisiert und ermutigt, indem sie sich mit sprachpolitischen Fragen befasst und indem sie die rätoromanische Sprachgemeinschaft ausserhalb des traditionellen Verbreitungsgebietes dieser Sprache vertritt. Ihr Programm beinhaltet Aktivitäten in den Bereichen Sprache, Übersetzung, Publikation, Herstellung von Lehrmitteln, Information, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.

**Pro Grigioni Italiano (PGI)**  
Martinsplatz 8  
CH-7000 Coira

Tel.: +41 81 252 86 16  
Fax: +41 81 253 16 22  
Homepage: [www.pgi.ch](http://www.pgi.ch)

Die PGI will die Präsenz von Italienisch-Graubünden fördern und die kulturellen Bedingungen sowie die Lebensgrundlagen der italo-phonen Bevölkerung in Graubünden verbessern. Sie organisiert Konferenzen, Ausstellungen, Konzerte und Kurse und zeichnet verantwortlich für mehrere periodische Publikationen. Zudem unterstützt sie Aktivitäten zur Erhaltung und Verbreitung der italienischen Sprache in Graubünden sowie historische, linguistische, ökonomische und soziale Forschungen. Die PGI ist mit 9 Sektionen auch ausserhalb der italienischsprachigen Täler und von Graubünden vertreten (Basel, Bern, Chiasso, Chur, Davos, Lugano, französische Schweiz, Sopraceneri und Zürich).

**Agentura da Novitads Rumantscha (ANR)**  
Comercialstrasse 22  
CH-7000 Cuiria

Tel.: +41 81 250 48 00  
Fax: +41 81 250 48 03  
E-Mail: [anr@spin.ch](mailto:anr@spin.ch)

Die 1996 gegründete ANR ist eine unabhängige Nachrichtenagentur. Ihre Aufgabe ist die redaktionelle Unterstützung der rätoromanischen Massenmedien durch die Verbreitung von Nachrichten in rätoromanischer Sprache. Ihre Dienstleistungen stellen eine Massnahme für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache dar, indem die Informationsvermittlung in rätoromanischer Sprache in Wort und Schrift gestärkt wird.

Weitere **Kultur- und Medienorganisationen** setzen sich ebenfalls für die Sprachförderung ein, tun dies jedoch ohne Unterstützung von Bund und /oder Kantonen.

**Cuminanza Rumantscha  
Radio e Televisiun (CRR)**  
Via dal teater 1  
7002 Cuiria

Tel.: + 41 81 255 75 75  
Fax + 41 81 255 75 00  
Homepage: [www.rtr.ch](http://www.rtr.ch)

Die CRR ist eine der vier Mitgliedorganisationen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft und ist gleichzeitig auch der Lia Rumantscha angeschlossen. Sie vertritt das romanischsprachige Gebiet und sorgt für rätoromanische Radio- und Fernsehprogramme. Mit ihrem Programmangebot trägt die CRR zum Ausdruck der schweizerischen Identität und der Vielfalt ihrer Regionen bei. Über den Informations-, Kultur- und Unterhaltungsauftrag hinaus leisten die Sendungen gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur.

**Pro Svizra Rumantscha (PSR)**  
7188 Sedrun

E-Mail: [psradmin@rumantsch.ch](mailto:psradmin@rumantsch.ch)  
Homepage: [www.rumantsch.ch](http://www.rumantsch.ch)

Die PSR bezweckt die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur, insbesondere im Bereich der Presse sowie der Weiterbildung von rätoromanischen Journalistinnen und Journalisten. Sie setzt sich für die Gewährleistung der Viersprachigkeit der Schweiz ein und unterstützt auch die Bemühungen der Lia Rumantscha und der ihr angeschlossenen Gesellschaften.

**Walservereinigung Graubünden (WVG)**  
Postfach 15  
7435 Splügen

Tel.: + 41 81 664 14 42  
Fax: + 41 81 664 19 41  
Homepage: [www.walserverein-gr.ch](http://www.walserverein-gr.ch)

Die WVG ist die Sprach- und Kulturvereinigung der Bündner Walserinnen und Walser. Ihr Hauptanliegen ist die Erhaltung der walserischen und alpinen Kultur im weitesten Sinne. Sie setzt sich v.a. für die Erhaltung der Walser Mundarten und die Förderung des mundartlichen Schrifttums ein und unterstützt wissenschaftliche Forschung zur Walser Sprache, Geschichte und Volkskunde.

**Internationale Vereinigung  
für Walsertum (IVfW)**  
Bahnhofstr. 15  
CH-3900 Brig

Tel.: + 41 27 923 11 18 (P)  
+ 41 27 922 29 22 (G)  
Fax: + 41 27 922 29 25  
Homepage: [www.wir-walser.ch](http://www.wir-walser.ch)

Der IVfW gehört auch die Walservereinigung Graubünden an, zudem weitere Vertreterinnen und Vertreter aus Walserregionen, u.a. auch aus Bosco Gurin, Pomatt/Formazza oder Vorarlberg. Sie gibt die Halbjahresschrift «Wir Walser» mit Beiträgen zur Volkskunde, Geschichte und Sprache aus dem gesamten Walserraum heraus.

### ***Verständigungspolitische Organisationen***

Weitere, v.a. im Bereich der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften aktive Organisationen und Institutionen lassen sich der Homepage [www.punts-info.ch](http://www.punts-info.ch) entnehmen. Nachfolgend sind die Adressen jener Organisationen aufgelistet, die für die Durchführung von verständigungspolitischen Aktivitäten vom Bund unterstützt werden.

**Schweizer Feuilleton-Dienst**, Herrn Andreas Iten, Präsident  
Bödlistrasse 27  
6314 Unterägeri  
[kw@sda.ch](mailto:kw@sda.ch)

**Forum du bilinguisme/für die Zweisprachigkeit**, Frau Christine Beerli, Präsidentin  
Postfach 1180  
2501 Bienne - Biel  
[forum@bilinguisme.ch](mailto:forum@bilinguisme.ch)

**Rencontres Suisses/Treffpunkt Schweiz**, Monsieur Niklaus Lundsgaard-Hansen, Präsident  
Av. des Sports 18 A  
1400 Yverdon-les-Bains  
[rsts@bluewin.ch](mailto:rsts@bluewin.ch)

**Fondazione Lingue e Culture**, Signor Gianni Ghisla, Segretario  
Cp 120  
6949 Comano  
[gghisla@idea-ti.ch](mailto:gghisla@idea-ti.ch)

**Service de Presse Suisse**, M. Diego Salvadore, Président  
26, rue de la Gare  
1820 Montreux  
[contact@culturactif.ch](mailto:contact@culturactif.ch)

**Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Demokratie**, Herrn Ulrich Siegrist, Präsident,  
Himmelrych 8  
5600 Lenzburg  
[info@sad-ch.ch](mailto:info@sad-ch.ch)

**Forum Helveticum**, Herrn Prof. Arnold Koller, alt Bundesrat, Präsident  
Bleicherain 7  
5600 Lenzburg 1  
[info@forum-helveticum.ch](mailto:info@forum-helveticum.ch)

**Coscienza Svizzera**, Signor Fabrizio Fazioli, Presidente  
Casella postale 1559  
6501 Bellinzona  
[fabrizio.fazioli@rtsi.ch](mailto:fabrizio.fazioli@rtsi.ch)

**ch Jugendaustausch**, Frau Silvia Mitteregger, Koordinatorin,  
Poststrasse 10  
Postfach 358/CH-4502 Solothurn - Tel. 032 625 26 80/Fax 032 625 26 88  
[austausch@echanges.ch](mailto:austausch@echanges.ch)

\*\*\*

**3. Geben Sie an, ob bei der Erarbeitung des vorliegenden Berichts oder für die Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees eine Einrichtung oder Organisation angehört wurde. Falls ja, geben Sie bitte auch an, um welches Organ oder welche Organisation es sich handelt.**

### **3. Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Berichtes**

Der Bund hat bei der Vorbereitung des vorliegenden Berichtes sowie bei der Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates insbesondere die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen Graubünden und Tessin gesucht, die für die Umsetzung einzelner Empfehlungen direkt zuständig sind. Der Kanton Graubünden hat seinerseits die Organisationen und Institutionen, die sich im Kanton für die italienische und rätoromanische Sprache einsetzen, konsultiert.

Der Bund ist in ständigem Kontakt mit den Vertretern der Fahrenden über deren Dachverband, der Radgenossenschaft der Landstrasse, der zu den vorliegenden Stellungnahmen konsultiert (siehe Ziffer 5) wurde.

\*\*\*

**4. Geben Sie an, welche Massnahmen (gemäss Artikel 6 der Charta) getroffen wurden, um die Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung der Charta ergeben, besser bekannt zu machen.**

### **4. Informationstätigkeit bezüglich Sprachencharta**

Der 2. Bericht des Expertenkomitees des Europarates vom 22. September 2004 und die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates sind den Kantonen Graubünden und Tessin sowie den Fahren den zugestellt worden. Der Kanton Graubünden hat seinerseits die betroffenen Organisationen informiert. Im Hinblick auf die Vorbereitung des vorliegenden 3. Berichts wurde mit dem Amt für Kultur Graubünden sowie mit der Divisione della Cultura des Kantons Tessin die Zusammenarbeit gesucht.

Der 3. Bericht der Schweiz über die Umsetzung der Sprachencharta liegt in allen vier Landessprachen vor und wurde anlässlich der Verabschiedung durch den Bundesrat mittels Pressemitteilung veröffentlicht. Der Bericht ist auf Internet zugänglich ([www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch)).

\*\*\*

**5. Selbstverständlich werden die Massnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees getroffen wurden, im Bericht detailliert beschrieben. Fassen Sie diese Massnahmen zu den einzelnen Empfehlungen hier jedoch kurz zusammen.**

## **5. Umsetzung der Empfehlungen**

Die Schweiz hat sich eingehend sowohl mit den Empfehlungen des Expertenberichtes als auch mit jenen des Ministerkomitees des Europarates auseinandergesetzt. Aufgrund der oben beschriebenen föderalistischen Struktur und der kantonalen Sprachhoheit wird im Folgenden unterschieden zwischen Empfehlungen, die den Bund betreffen und jenen, für welche die Kantone Tessin und Graubünden zuständig sind.

### **5.1 Empfehlungen 1–5 des Ministerkomitees des Europarates im Anhang des 2. Expertenberichts vom 22. September 2004**

Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates hat das Bundesamt für Kultur bereits mit Schreiben vom 29. Juni 2004 an den Europarat eine erste Stellungnahme abgegeben.

**Empfehlung 1: Das Ministerkomitee ersucht die Schweizer Behörden, grössere Anstrengungen zu unternehmen für die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung von Artikel 70, Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung.**

#### *Bundesgesetz über die Landessprachen (Sprachengesetz)*

Im 2. Bericht der Schweiz wurde die Verabschiedung des Entwurfs für ein Sprachengesetz angekündigt, das die Umsetzung der Empfehlung 1 zum Ziel hat. Der Bundesrat hat am 28. April 2004 zum Vorentwurf für ein Sprachengesetz (SpG) Stellung genommen und den Gesetzesentwurf sowie die dazugehörige Botschaft abgelehnt. Er hat seinen Beschluss mit dem Sparauftrag des Bundesrates und mit den zurzeit fehlenden finanziellen Ressourcen begründet. Mit zwei Motionen aus dem Nationalrat wurde der Bundesrat darauf aufgefordert, das Sprachengesetz trotz finanzieller Engpässe dem Parlament vorzulegen. Etwa gleichzeitig wurde die parlamentarische Initiative Levrat (04.429. Bundesgesetz über die Landessprachen) vom 7. mai 2004 lanciert. Die Kommissionen für Wissenschaft Bildung und Kultur beider Räte haben diese Initiative gutgeheissen. Auf Grund dieses Beschlusses hat die Kommission des Nationalrats am 24. Juni 2005 die Beratung zum Sprachengesetz aufgenommen, ohne dass der Bundesrat sich nochmals dazu geäussert hat. In einer zweiten Sitzung vom 8. September 2005 hat die Kommission Eintreten beschlossen und die Detailberatung aufgenommen. Anfangs Juli 2006 wird die WBK NR mit einer zweiten Lesung die Beratung zur Vorlage abschliessen, worauf die Beratung im Plenum des Nationalrats in der Herbstsession 2006 folgen wird.

**Empfehlung 2: Das Ministerkomitee ersucht die Schweizer Behörden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die praktischen Hindernisse für den Gebrauch des Rätoromanischen als Gerichtssprache auszuräumen.**

*(siehe Aussagen des Kantons Graubünden in Teil III)*

**Empfehlung 3: Das Ministerkomitee ersucht die Schweizer Behörden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um den Gebrauch des Rätoromanischen im Verkehr mit der kantonalen Verwaltung, in den Sitzungen des Grossen Rates sowie im Kontakt mit den kommunalen Verwaltungen der zweisprachigen Gemeinden des Kantons Graubünden zu fördern.**

*(siehe Aussagen des Kantons Graubünden in Teil III)*

**Empfehlung 4: Das Ministerkomitee ersucht die Schweizer Behörden um ein entschiedenes Vorgehen bezüglich der Schaffung von verbindlicheren Auflagen für den Gebrauch des Rätoromanischen durch die privaten Radio- und Fernsehveranstalter.**

Das schweizerische Rundfunkrecht kennt Vorgaben bezüglich des Gebrauchs des Rätoromanischen in den Programmen von Radio und Fernsehen. Die entsprechenden Vorschriften richten sich in erster Linie an den Service-public-Veranstalter SRG SSR. Dieses Unternehmen, das zu gut drei Vierteln mit Radio- und Fernsehempfangsgebühren finanziert wird, hat vom Bundesrat den Auftrag erhalten, ein eigenes rätoromanisches Radioprogramm und einzelne TV-Sendungen anzubieten.

Private Radio- und Fernsehveranstalter wie Radio Engiadina, Radio Grischa oder Tele Südostschweiz kennen demgegenüber lediglich die Verpflichtung, in einem angemessenen Rahmen den Interessen der rätoromanischsprechenden Bevölkerung Rechnung zu tragen und die Zusammenarbeit mit der sprachlich-kulturellen Organisation Lia Rumantscha zu pflegen. Den Leistungen der privaten Medien zugunsten des Rätoromanischen kann nur eine Ergänzungsfunktion zum Grundversorgungsauftrag der SRG SSR zukommen. Weitergehende Auflagen wären für private Veranstalter wirtschaftlich nicht tragbar.

Dieses System entspricht dem Gedanken der schweizerischen Medienordnung, welche föderale und sprachenpolitische Leistungen im nationalen Interesse in erster Linie vom Service-public-Veranstalter verlangt und diesen auch entsprechend finanziell unterstützt.

#### **Bemerkungen zu einzelnen Aussagen im Expertenbericht:**

##### **§117: Radio Rumantsch**

Das Radioprogramm von Montag bis Freitag dauert von 06:00 bis 21:00 Uhr. Am Samstag und Sonntag beginnt das Programm um 08.00 Uhr ([www.rtr.ch](http://www.rtr.ch)). Mit dem Umzug in das neue Medienzentrum in Chur Anfang 2006 kann das Programm von Radio Rumantsch von der aktuellen Sendezeit von 14 Stunden auf ein Vollprogramm ausgebaut werden. Trotz der angespannten Finanzlage hat die Direktion der SRG die Notwendigkeit des Ausbaus von Radio Rumantsch in quantitativer und qualitativer Hinsicht erkannt. Einzelheiten über die Programmerweiterung sind noch nicht bekannt.

##### **§118–120: Televisiun Rumantscha**

Bereits auf den 1. April 2005 erfolgte eine Erweiterung der TV-Sendungen von Televisiun Rumantscha: Sie erhielt mehr Sendezeit und neue Sendezeiten auf SF DRS. Dies gilt besonders für die Nachrichtensendung Telesguard: Die erste Sendung auf SF 1 wird um 17.45 Uhr ausgestrahlt, die Wiederholungen auf SFinfo erfolgen zwischen 18.00 und 19.30 Uhr, alternierend mit der deutschsprachigen Informationssendung sowie ein weiteres Mal um

21.50 Uhr. Telesguard wird neu auch am Samstag ausgestrahlt. Die Sendezeit wurde von 6 auf 10 Minuten erweitert. Telesguard wird auch auf den Sendern Television Suisse Romande (TSR) und Televisione Svizzera di lingua italiana (TSI) zeitverschoben ausgestrahlt. Mit diesen Massnahmen konnte das Volumen von Telesguard um 100% erweitert werden. Die Sendung Cuntrasts wird neu am Sonntag zwischen 17.30 und 18.00 Uhr ausgestrahlt und wird am Samstag jeweils um 17.15 Uhr auf SF 1 wiederholt.

§ 120 : Die SRG SSR hat die neuen Technologien genutzt, um ihre Dienstleistungen zu verbessern. So hat sie beispielsweise ihr Angebot auf dem Internet erweitert und bietet das rätoromanische Radioprogramme gestreamt und einzelne Sendungen im On-demand-Verfahren an; ebenso können rätoromanische TV-Sendungen via Internet abgerufen werden. Zusätzlich werden auf den entsprechenden Websites rätoromanische Zusatzinformationen mit entsprechenden Links angeboten.

§ 124: Die SRG SSR ist aufgrund des Radio- und Fernsehgesetzes und ihrer Konzession verpflichtet, die Grundversorgung der rätoromanischsprechenden Bevölkerung mit einem eigenen Radioprogramm und TV-Sendungen zu erbringen. Der Gebrauch des Rätoromanischen in den privaten Radio- und Fernsehprogrammen ist als Ergänzung zum Angebot der SRG SSR gedacht. Der Bundesrat sieht im heutigen Zeitpunkt weder rechtliche noch wirtschaftliche Möglichkeiten, ein reines privates rätoromanisches Radioprogramm zu konzessionieren. Eine finanzielle Unterstützung eines solchen Angebotes aus Empfangsgebühren wäre vor dem dargestellten Hintergrund sehr ineffizient.

§ 126: Die SRG SSR ist bemüht, mit rätoromanischen Beiträgen in den Programmen von SF DRS den Interessen der betroffenen Bevölkerung gerecht zu werden. Zurzeit werden eine grössere Präsenz von rätoromanischen Sendungen im Repetitionskanal von SF DRS (SFinfo) und die Einrichtung eines neuen Satellitenkanals zur Erweiterung des rätoromanischen Angebots geprüft.

§ 131 : Zu den Ausführungen des Expertenkomitees (« ...,dass es keine Bestätigung gefunden habe, dass die Schweizer Behörden Massnahmen ergriffen hätten zur Berücksichtigung der Interessen der romanischsprachigen Bevölkerung innerhalb der Organe, deren Auftrag es ist, die Freiheit und den Pluralismus der Medien sicherzustellen.») ist zu sagen, dass die Schweiz die Rahmenbestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 der Charta einhält. Der Gesetzgeber hat seinen Willen, die mediale Versorgung der rätoromanischsprechenden Bevölkerung zu verbessern, im neuen Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) deutlich zum Ausdruck gebracht. Die entsprechende Bestimmung in Artikel 26 Absatz 2 des Entwurfes zum RTVG, welches voraussichtlich Anfang 2007 in Kraft treten wird, lautet:

*„Für die rätoromanische Schweiz veranstaltet die SRG mindestens ein Radioprogramm. Im Übrigen legt der Bundesrat die Grundsätze fest, nach denen die Radio- und Fernsehbedürfnisse dieser Sprachregion zusätzlich berücksichtigt werden müssen.“*

In Artikel 34 wird festgehalten, dass der Bundesrat auch bei der Verbreitung des rätoromanischen Programms in der ganzen Schweiz Artikel 26 Absatz 2 umsetzt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird zu prüfen sein, wie diese neuen Regelungen im Hinblick auf die praktische Ausgestaltung des rätoromanischen Angebotes in den SRG-Medien umgesetzt werden können.

Zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d: Produktion und Verbreitung audiovisueller Werke  
Die Produktion der audiovisuellen Sendungen und Werke i.e.S. erfolgt bei Radio e Televisione Rumantscha. Vereinzelt werden auch CDs und DVDs produziert und verbreitet.

Zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g: Ausbildung

Eine sprachlich eigenständige Journalistenausbildung in Rätoromanisch wird zurzeit nicht angeboten. Die Redaktorinnen und Redaktoren von Radio e Televisiun Rumantscha haben jedoch die gleichen Möglichkeiten wie alle anderen SRG-Mitarbeitenden, sich mit Unterstützung der SRG beruflich aus- und weiterzubilden.

§ 132: Rätoromanische Vertreter:

Innerhalb der SRG SSR, die den Service public in der ganzen Schweiz und in vier Sprachen verantwortet, werden die Anliegen der Svizra rumantscha institutionell von der Cuminanza Rumantscha Radio e Televisiun als Trägerorganisation und von der Unternehmenseinheit Radio e Televisiun Rumantscha RTR eigenständig wahrgenommen. Institutionell leitet und überwacht die CRR die Tätigkeiten von RTR durch den Verwaltungsrat, den Publikumsrat und die Ombudsstelle. Auf der praktisch-medialen Seite realisiert RTR den Programmauftrag gemäss Gesetz und Konzession in rätoromanischer Sprache.

***Empfehlung 5: Das Ministerkomitee ersucht die Schweizer Behörden, das Jenische als Regional- oder Minderheitensprache, die in der Schweiz traditionell gesprochen wird, offiziell als Bestandteil des sprachlichen und kulturellen Erbes der Schweiz anzuerkennen.***

Im Rahmen der Ratifizierung der Charta hat der Bundesrat in der Botschaft auf das Bestehen des Jenischen als nicht territorial gebundene Sprache hingewiesen, jedoch festgehalten, dass bislang die betroffenen Sprachträger keine entsprechenden Forderungen gestellt hätten und aus diesem Grunde diese Sprache noch nicht in die schweizerische Sprachenpolitik miteinbezogen worden sei (BBI 1997 1165).

Bereits ein Jahr später hat der Bundesrat im Rahmen der Ratifizierung des Rahmenabkommens zum Schutz der Nationalen Minderheiten (BBI 1998 1293) jedoch ausdrücklich festgehalten, dass die schweizerischen Fahrennden eine nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens bilden. Damit verpflichtet sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. Folgerichtig hat der Bundesrat bei der Verabschiedung des 2. Berichts der Schweiz zur Charta das Jenische als nicht territoriale Regional- oder Minderheitensprache aufgeführt und den Anspruch der Jenischen auf Massnahmen zur Förderung ihrer Sprache bejaht. Für den Bund steht damit ausser Zweifel, dass das Jenische offiziell als Bestandteil der kulturellen Erbes der Schweiz anerkannt ist. Auf die Förderung des Jenischen wird unter Ziffer 5.2.2 ausführlicher eingegangen.

## **5.2 *Massnahmen zu weiteren Empfehlungen des Expertenberichts vom 22. September 2004***

### **5.2.1 *Walserdeutsch in Bosco Gurin***

Unter Ziffer 2.1.3. nimmt der Expertenbericht ausführlich Stellung zum Walserdeutschen in der Gemeinde Bosco Gurin. Das Expertenkomitee lädt in § 44 die Schweizer Behörden ein, dringendst Massnahmen zur Förderung des Walserdeutschen in der Gemeinde Bosco Gurin einzuleiten und die Kontakte zwischen anderen Walser Gruppen in der Schweiz und im benachbarten Ausland zu erleichtern.

Aufgrund von Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii der Charta fallen die Dialekte der Amtssprachen nicht unter den Begriff der «Regional- oder Minderheitensprachen». Das Walserdeutsche gilt als Dialekt der deutschen Standardsprache und ist Ausdruck einer umfassenden alpinen Walserkultur, die auch im Kanton Graubünden sowie zum Teil in Norditalien und Vorarlberg verbreitet ist. Das Walserdeutsche ist eine von sehr vielen Deutschschweizer Mundartvarianten, die in der ganzen deutschen Schweiz verbreitet sind und einen sehr

wichtigen Bestandteil der sprachlich-kulturellen Diversität des Landes bilden.

Im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung hat der Kanton Tessin den Willen bekräftigt, die spezielle Situation dieser Gemeinde respektieren zu wollen, hat jedoch angesichts der bisher problemlosen Koexistenz des Deutschen und Italienischen in Bosco Gurin verzichtet, in der Kantonsverfassung speziell darauf einzugehen (cf. Rechtsgutachten zum Sprachenartikel von A. Macheret und A. Previtali, 25. April 2000, S. 13, Fussnote 71). Die Tessiner Verfassung bezeichnet folglich im ersten Artikel den Kanton Tessin als eine demokratische Republik italienischer Kultur und Sprache (siehe den genauen Wortlaut im Ersten Teil, Ziffer 1.3).

Zu den Empfehlungen des Expertenkomitees des Europarates betreffend das Walserdeutsche in Bosco Gurin hat der Kanton Tessin nachstehend ausführlich Stellung genommen:

Die vom Expertenkomitee hervorgehobene Besorgnis ist aus der Sicht der Europäischen Charta vollkommen berechtigt. Es sollte jedoch bedacht werden, dass es wahrscheinlich bei einer Sprache genauso wie bei den biologischen Arten, die vom Aussterben bedroht sind, eine notwendige Mindestgrösse gibt. Nach unserer Einschätzung, die im Übrigen auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern von Bosco Gurin selbst geteilt wird, ist diese Mindestgrösse für die Guriner Walsermundart definitiv unterschritten. Der Zerfall der gesprochenen Sprache ist auch an den irreversiblen Zerfall des sozio-ökonomischen Gefüges gebunden, auf dem sie gründete. Eine Diskussion über die Erhaltung der Sprache kann somit nicht ohne eine breitere Diskussion über die Wirtschaftspolitik der Randregionen geführt werden. Wir haben uns auf direkte Gesprächspartner des Dorfes gestützt und feststellen können, dass offensichtlich breite Resignation vorherrscht. Die möglichen konkreten Massnahmen zur Sprachförderung sind sehr beschränkt. Die Gurinerinnen und Guriner sind vor allem an überregionalen Projekten beteiligt. Ein erstes Treffen könnte zu weiteren Begegnungen und zur konkreten Umsetzung entsprechender Bemühungen führen. Die direkte Befragung hat folgende Resultate erbracht:

*a) Anzahl und Verteilung der Sprechenden der Guriner Mundart:*

Die Anzahl der Sprechenden laut Bericht (Einleitung Ziffer 2.1, nur berücksichtigt) muss folgendermassen vervollständigt werden:

- Es verbleiben rund 30 Mundart sprechende Einwohnerinnen und Einwohner (von gegenwärtig insgesamt 55), mit folgender Altersgruppenverteilung: (0–20: 10%) / (20–40: 20%) / (40–60: 35%) / (> 60: 35%).
- Weiter gibt es eine bedeutende Anzahl Sprechende, die nicht im Dorf wohnen und die das Total auf 120 erhöhen (Einwohner/innen und andere), mit folgender Altersgruppenverteilung: (0–20: 5%) / (20–40: 20%) / (40–60: 35%) / (> 60: 40%).
- Schliesslich gibt es rund 50 Gurinerinnen und Guriner (Einwohner/innen und andere), welche die Sprache nicht mehr sprechen, sie aber noch gut verstehen.

*b) Wie nehmen die Gurinerinnen und Guriner selber den Zerfall ihrer eigenen Sprache wahr?*

Es scheint, dass sie sich mit dem unvermeidlichen Verschwinden ihrer Sprache abgefunden haben. Sie glauben kaum an die Möglichkeit, die eigene Sprache in einem überregionalen Kontext zu erhalten (d.h. zusammen mit andern Walsergemeinden), auch weil es keine einheitliche Walsersprache gibt. Den Gurinerinnen und Gurinern liegt daran, ihre eigene Sprache und Kultur auf möglichst unfolkloristische Weise zu pflegen. Insbesondere wollen sie auf keinen Fall ein „lebendiges Museum“ werden (Sic!).

*c) Was wird zur Erhaltung der Sprache getan?*

Das Museum Walserhaus arbeitet an einem Wörterbuch der Guriner Mundart und im Rahmen des Interreg-Projekts 3B mit dem Titel Walseralps, in das auch die meisten andern Walsergemeinschaften mit einbezogen sind, wird untersucht, ob es sinnvoll ist, allgemein

von einer gemeinsamen Walsersprache auszugehen. Bosco Gurin ist am Projekt Walseralps mit dem „Programm zur Bewirtschaftung der Region von Bosco Gurin“ beteiligt, einem Projekt, das das Ziel verfolgt, die ländliche, kulturelle, natürliche und architektonische Landschaft von Bosco Gurin zu schützen und aufzuwerten.

#### *d) Das Engagement des Kantons*

Das Zentrum für Dialektologie und Volkskunde des Erziehungsdepartements wirkt als Beratungsstelle für die Realisierung des Glossars der Walsersprache von Bosco Gurin.

- Das volkskundliche Museum Walserhaus von Bosco Gurin, das die Spuren der Walserkultur des Dorfes sammelt, konserviert und ausstellt, wird vom Kanton Tessin mittels einer Leistungsvereinbarung, die im Gesetz vom 18. Juni 1990 über die regionalen Volkskundemuseen abgestützt ist, finanziert.
- Im Schuljahr 2005/2006 gibt es in der Primarschule von Cevio zwei Schüler aus Bosco Gurin: einen in der ersten und einen in der zweiten Klasse. Der Schüler der dritten Klasse, der zur Mittelstufe der Primarschule gehört, bekommt zwei Lektionen Deutschunterricht pro Woche.

#### *5.2.2 Das Jenische*

Zur Empfehlung 5 des Ministerkomitees hat das Bundesamt für Kultur (BAK) in Absprache mit dem Dachverband der schweizerischen Fahrenden, der Radgenossenschaft der Landstrasse, bereits einmal mit Schreiben vom 29. Juni 2004 an das Expertenkomitee Stellung genommen. Im gleichen Schreiben hatte das BAK auch darauf hingewiesen, dass die Fahrenden anlässlich der für das Jahr 2004 vorgesehenen Aussprachen zur Förderung des Jenischen in der Schweiz die Möglichkeit erhalten werden, zu den Empfehlungen in § 50 des Expertenberichts Stellung zu nehmen. Aus den weiter unten folgenden Ausführungen geht hervor, dass die Radgenossenschaft die vorgesehenen Aussprachen nicht durchführen konnte.

Bevor auf die Empfehlungen des Expertenkomitees einzeln eingegangen wird, lassen wir einen Auszug aus dem Vorentwurf des Berichts des Bundesrates über die Situation der Fahrenden in der Schweiz ([http://www.bak.root.admin.ch/fahrende/files/vl/d\\_teilbericht1.pdf](http://www.bak.root.admin.ch/fahrende/files/vl/d_teilbericht1.pdf)) folgen. Dieser Auszug enthält bereits mehrere Aussagen, die in direktem Zusammenhang zu den Empfehlungen des Expertenkomitees stehen.

„Die jenische Sprache, die für einen Grossteil der Schweizer Fahrenden wichtiges Symbol einer gemeinsamen Identität ist und innerhalb der Gruppe weitergegeben wird, wurde bis vor kurzem nicht geschrieben. Erst 2001 ist das erste jenische Wörterbuch überhaupt erschienen. Das Jenische beruht auf der grammatischen Struktur der deutschen Sprache und wird in der Regel als „Soziolekt“, allenfalls als „ethnischer Dialekt der deutschen Sprache“, als „Ethnolekt“ bezeichnet. Die jenische Sprache diente auch der Abgrenzung gegenüber den Sesshaften und hat für viele Jenische heute noch den Charakter einer Geheimsprache.“

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen prüft der Bund gegenwärtig mit Vertretern der Fahrenden konkrete Möglichkeiten zur Erhaltung und Förderung des Jenischen. Die Schweiz kommt damit auch einer Forderung des Ministerkomitees des Europarats nach, die in dessen Empfehlungen vom 22. September 2004 festgehalten ist. Da viele Fahrende die jenische Sprache den Sesshaften nicht zugänglich machen möchten, ist unter ihnen die Frage, wie das Jenische vom Bund gefördert werden soll, noch nicht ausdiskutiert.

Jedenfalls ist es bis heute kein Anliegen der Fahrenden, dass ihre Kinder die jenische Sprache in den öffentlichen Schulen lernen. Mit den Jahrzehnten systematischer

Zwangsassimilierung der Jenischen durch die staatlichen Behörden, die unter anderem bewirkte, dass viele Kinder der Fahrenden das Jenische nicht mehr von klein auf lernten und verwendeten, ist allerdings die Verbreitung und der Gebrauch der Sprache zweifellos stark zurückgegangen. Dieser Tendenz entgegenzuwirken bzw. sie zur Umkehr zu bringen wird aller Voraussicht nach das Ziel künftiger Fördermassnahmen des Bundes bilden.“

... „Des Weiteren hat der Bund bereits einige Anstrengungen unternommen, um die Geschichte des Hilfswerks „Kinder der Landstrasse“ aufzuarbeiten, das in der jüngeren Vergangenheit in der Politik der staatlichen Behörden gegenüber den Fahrenden eine massgebliche Rolle spielte. Das Eidgenössische Departement des Inneren hat 1998 eine entsprechende historische Studie veröffentlicht. In seiner Stellungnahme zu dieser Studie verwies der Bundesrat auf die Verantwortung des Bundes und die Wiedergutmachungszahlungen an die Opfer und „bekräftigte seinen Willen, dafür besorgt zu sein, dass Gegenwart und Zukunft der Fahrenden in der Schweiz sichergestellt sind.“ Die anschliessende Konsultation der Kantone zu dieser Studie hat gezeigt, dass „die Kantone bereit sind, ihren Beitrag nicht nur zur Aufarbeitung der Vergangenheit, sondern auch zur Verbesserung der heutigen Situation der Fahrenden zu leisten.“ Daraufhin liess der Bundesrat eine popularisierte Fassung der Studie zur Verwendung an Schulen und Bildungsinstitutionen ausarbeiten und beschloss, in Abstimmung mit den Kantonen künftige Forschungsarbeiten zu diesem Thema zu fördern und zu koordinieren.

Dies geschieht gegenwärtig im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 51 „Integration und Ausschluss“, das von 2002 bis 2006 dauert und mit einem Rahmenkredit von 12 Mio. Franken ausgestattet ist. Drei der insgesamt 37 unterstützten Forschungsprojekte sind der Geschichte der Jenischen, Sinti und Roma gewidmet. Am 22. Januar 2003 hat der Bundesrat dem Schweizerischen Nationalfonds den Auftrag gegeben, das NFP 56 „Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz“ durchzuführen. Mit dem NFP, das zur Zeit ausgeschrieben ist, sollen unter anderem auch wissenschaftliche Grundlagen für die Realisierung der Ziele der schweizerischen Sprachenpolitik erarbeitet werden, wobei auch die Anliegen aller in der Schweiz anerkannten sprachlichen Minderheiten berücksichtigt werden können.“

***Das Expertenkomitee fordert die Schweizer Behörden auf, das Jenische offiziell als traditionell in der Schweiz gesprochene Regional- oder Minderheitensprache anzuerkennen;***

Die Schweiz hat das Jenische im Rahmen der Ratifizierung des Rahmenabkommens zum Schutz der Nationalen Minderheiten anerkannt (siehe Ziffer 5.1 Empfehlung 5 des Ministerkomitees) und bei der Verabschiedung des 2. Berichts der Schweiz an den Europarat in einer Pressemitteilung öffentlich bestätigt<sup>10</sup>. Der Vorentwurf des Berichts des Bundesrates über die Situation der Fahrenden bringt wiederum unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Fahrenden in der Schweiz nicht nur im Sinne der Charta sondern als Kulturgemeinschaft mit eigener Sprache anerkannt sind und dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen bemüht ist, Massnahmen zu treffen, die die Situation der Fahrenden in der Schweiz erheblich verbessern.

***Das Expertenkomitee fordert die Schweizer Behörden auf, die Schaffung der Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit den Sprechenden im Hinblick auf die Standardisierung der jenischen Sprache, vorzugsweise in Zusammenarbeit mit den anderen Staaten, in denen Jenisch gesprochen wird, ins Auge zu fassen;***

Gestützt auf die Aussagen im Expertenbericht § 50 soll eine minimale Standardisierung des Jenischen die Voraussetzungen schaffen, damit konkrete Massnahmen zur Sprachvermittlung im Bildungsbereich vorgesehen werden können.

---

<sup>10</sup> Pressemitteilung zum 2. Bericht der Charta vom 20. Dezember 2002

Eine Standardisierung in diesem Sinne würde beispielsweise die Erarbeitung eines Wörterbuchs, einer Orthographie sowie einer Grammatik bedeuten. Das Ziel wäre, wie die nächste Empfehlung zum Ausdruck bringt, die Voraussetzungen für die Integration des Jenischen in die obligatorische Schule zu schaffen und auch Nichtjenischen den Zugang zu dieser Sprache zu ermöglichen. Wie die Empfehlung festhält, muss ein solches Vorhaben in enger Zusammenarbeit mit den Jenischen selbst vorbereitet und durchgeführt werden. Die für 2004 geplante Aussprache unter den Fahrenden, die Aufschluss über die Bedürfnisse im Bereich der Sprachförderung hätten geben sollen und den Fahrenden die Möglichkeit geboten hätte, zu den Empfehlungen des Expertenkomitees Stellung zu nehmen, haben wie bereits erwähnt, nicht durchgeführt werden können. Die Radgenossenschaft der Landstrasse hat dem BAK am 26. Januar 2005 mitgeteilt, „dass eine grosse Zahl unserer jenischen Mitglieder mit dem vorgesehenen Projekt „Jenisch“ nicht einverstanden sind. Es wurde sehr heftige Kritik am Projekt selber geübt (...), so dass wir uns zum heutigen Zeitpunkt nicht in der Lage sehen, dieses Projekt weiter zu unterstützen.“

Dem fügt die Radgenossenschaft in ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 2005 hinzu: „Es hat sich herausgestellt, dass bei zahlreichen Jenischen weiterhin tief greifende Ängste vorhanden sind, dass sie über den Gebrauch der jenischen Sprache als Jenische identifiziert und auf Grund dieses Umstandes unterdrückt werden könnten. Diese Ängste vor dem Gebrauch der jenischen Sprache resultieren aus der jahrzehntelangen Aktion der Pro Juventute. Den Jenischen ist somit von der Gesellschaft mittels vertrauensbildender Massnahmen das auch ihnen zustehende Selbstwertgefühl zu vermitteln, damit sie den Mut erhalten, zu ihrer Sprache zu stehen.“

Der Verein „schäft qwant“ hat als Initiant des Projekts „Jenisch“ gegenüber dem BAK seine Bereitschaft bekräftigt, das Projekt weiter verfolgen zu wollen, weshalb das BAK beiden Organisationen am 8. März 2005 ein Schreiben hat zukommen lassen. Darin teilt das BAK beiden Organisationen mit, „dass der Bund nach wie vor bereit und daran interessiert ist, Finanzhilfen für die Förderung des Jenischen zu leisten, vorausgesetzt dass die Fahrenden selbst, vertreten durch ihren Dachverband, die Radgenossenschaft der Landstrasse, ein entsprechendes Projekt befürworten und mittragen.“ Da die Radgenossenschaft nicht bereit war, das Projekt „Jenisch“ von „schäft qwant“ mitzutragen, konnten die Voraussetzungen für ein Engagement des Bundes nicht erfüllt werden.

Im Rahmen der Vorbereitung des vorliegenden Berichts hat die Radgenossenschaft die Auffassung vertreten, dass die Förderung des Jenischen nur unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung ihrer Sprache für die gemeinschaftsinterne Kommunikation weiter zu verfolgen ist, und dass sie alle Massnahmen ablehnt, die eine Erschliessung ihrer Sprachen anderen Kulturkreisen gegenüber zum Ziel haben.

***Das Expertenkomitee fordert die Schweizer Behörden auf, die jenische Sprache in den Rahmen der obligatorischen Schule einzubetten und das nötige Unterrichtsmaterial vorzubereiten;***

Mit den Jahrzehnten systematischer Zwangsassimilierung der Jenischen durch die staatlichen Behörden, die unter anderem bewirkte, dass viele Kinder der Fahrenden das Jenische nicht mehr von klein auf lernten und verwendeten, sind die Verbreitung und der Gebrauch der Sprache zweifellos stark zurückgegangen. Der Bund wird auch weiterhin bestrebt sein, in Absprache mit den Fahrenden selbst geeignete Fördermassnahmen zu treffen. Auch ohne Standardisierung des Jenischen im Sinne obiger Empfehlung könnten allenfalls die Voraussetzungen geschaffen werden für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien für die Jenischen selbst.

***Das Expertenkomitee fordert die Schweizer Behörden auf, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, insbesondere im Bereich der Bildung und der Medien, um***

**die Schweizer Bevölkerung für die jenische Sprache und Kultur als Element des kulturellen und sprachlichen Erbes der Schweiz zu sensibilisieren;**

Die Radgenossenschaft hält in ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 2005 Folgendes fest: „Die nachfolgende Berichterstattung [des BAK] (...) geht nur beschränkt auf diese Forderung ein. Schwerpunktmassnahmen im Bereich der Bildung der Schweizer Bevölkerung und der Medien – wie vom Expertenkomitee gefordert – sind keine durchgeführt worden oder vorgesehen.“

Die Radgenossenschaft der Landstrasse, die seit 1986 vom Bund unterstützt wird, ist eine bedeutende Institution für die Öffentlichkeitsarbeit und für die Sensibilisierung der öffentlichen Meinung gegenüber den Bedürfnissen der Fahrenden. Sie veröffentlicht eine vierteljährlich erscheinende Zeitschrift, den „Scharotl – Die Zeitung des jenischen Volkes“, die die Mitglieder der Radgenossenschaft und interessierte Kreise über aktuelle Themen, die die Fahrenden beschäftigen, auf dem Laufenden hält. Mit einer denkwürdigen Feier eröffnete die Radgenossenschaft der Landstrasse am 7. November 2003 ihr Dokumentationszentrum am Sitz der Radgenossenschaft (Hermeschloostrasse 73, 8048 Zürich). Anwesend waren an diesem Anlass auch viele Vertreterinnen und Vertreter jener zahlreichen Kantone, Städte und Institutionen, die durch ihre Beiträge das Entstehen des Dokumentationszentrums erst ermöglicht haben. Das Dokumentationszentrum informiert mit einer Dauerausstellung und einer umfangreichen schriftlichen Dokumentation über Leben und Kultur der Fahrenden und ihre Geschichte. Es richtet sich an das interessierte Publikum, insbesondere auch an Schulklassen. Auch wissenschaftlich Interessierte sollen angesprochen werden.

Die Stiftung führt in regelmässigen Abständen Tagungen durch, die sich vor allem an die zuständigen Verwaltungsstellen von Gemeinden, Kantonen und des Bundes richten. Es ist ihr ein Anliegen, dass die verantwortlichen Personen und Stellen der Verwaltung und Politik für die Anliegen der Fahrenden sensibilisiert werden und durch den gemeinsamen Erfahrungs- und Gedankenaustausch das Wissen, wie die Alltagsprobleme der Fahrenden gelöst und ihre Diskriminierung überwunden werden kann, ständig erweitert wird. Zudem unterstützt die Stiftung Projekte, die der Sensibilisierung der Öffentlichkeit dienen. Im Weiteren erhielt das im November 2003 eröffnete Dokumentationszentrum im Sekretariat der Radgenossenschaft in Zürich einen namhaften finanziellen Beitrag.

Eingangs wird der Vorentwurf des Berichts des Bundesrates über die Situation der Fahrenden in der Schweiz zitiert. Es sei hier insbesondere auf Teil II dieses Berichts hingewiesen, der auf Grund eines Postulats (03.3426. Beseitigung von Diskriminierung von Fahrenden in der Schweiz) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) vom 7. Juli 2003 entstanden ist. Der vorliegende Teilbericht II skizziert in diesem Sinne eine Palette möglicher Massnahmen, die der Bund zur Bekämpfung der Diskriminierung der Fahrenden ergreifen könnte. Der 2. Berichtteil konzentriert sich auf die Schaffung geeigneter Stand- und Durchgangsplätze. Diese Massnahme ist eine bedeutende Voraussetzung, damit die Fahrenden in der Schweiz mehr Möglichkeiten und Raum erhalten, um ihre Lebensweise zu gestalten und damit ihre Kultur und Sprache zu leben. Nicht nur im Text des Postulates, sondern auch in der Wahrnehmung der Betroffenen und einer breiteren Öffentlichkeit stehen Probleme mit der Schaffung und Bewirtschaftung solcher Plätze im Vordergrund.

Der Teilbericht I behandelt die Auswirkungen, welche die allfällige Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker (Ü 169) auf die Fahrenden in der Schweiz hätte, und analysiert deren Situation bereits mit Bezug auf die verschiedenen weiteren Themen, welche das Postulat explizit anspricht. Insbesondere gilt dies für folgende Themen: Berufsbildung, Handwerk und traditionelle Tätigkeiten (Ziffer 5.8 des Teilberichts I), soziale Sicherheit und Gesundheitswesen (Ziff. 5.9) sowie Bildung und Kultur (Ziff. 5.10). Der vorliegende

Teilbericht II stützt sich grundsätzlich auf die analytischen Feststellungen des Teilberichts I, ergänzt und konkretisiert diesen jedoch in einigen besonders relevanten Punkten.

Mit dieser Offenlegung der Situation der Fahrenden leistet die Schweiz nicht nur einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Fahrenden selbst, sondern auch für die Sensibilisierung der Bevölkerung für deren Anliegen im Sinne der Empfehlung des Expertenkomitees.

Bezüglich des Nationalen Forschungsprogramms 56 „Sprachenvielfalt und Sprachenkompetenz in der Schweiz“ hat das BAK die Radgenossenschaft der Landstrasse sowie die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ mit Schreiben vom 8. Juli 2004 auf die Möglichkeit, Forschungsprojekte einzureichen informiert. Sie wurden ersucht, den bestehenden Forschungsbedarf zu umschreiben, diesen mitzuteilen sowie über die zu den Forschenden bestehenden Kontakte zu informieren. Der Koordinator des Bundes hat an einer öffentlichen Veranstaltung, an der rund 200 Fachleute aus Wissenschaft und Forschung teilgenommen haben, explizit auf die Möglichkeit und Wünschbarkeit zur Realisierung von Forschungsprojekten im Rahmen des NFP 56, die das Jenische betreffen, hingewiesen. Von Seiten beider Organisationen sind keine Stellungnahmen eingegangen und in den 90 Projektskizzen, die dem Nationalfonds auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht wurden, befanden sich keine, welche die Erforschung der jenischen Sprache zum Ziel gehabt hätte.

***Das Expertenkomitee fordert die Schweizer Behörden auf, die Beziehungen zwischen den Jenisch Sprechenden in der Schweiz und in den anderen europäischen Staaten zu fördern.***

Das BAK hat am 30. Januar 2003 mit einem Schreiben an die Radgenossenschaft die Bereitschaft signalisiert, „unter dem Titel „Sprachgemeinschaften und Verständigung“ auch grenzüberschreitende Aktivitäten mit sprachlichem Hintergrund zu unterstützen. Die Fahrenden haben entsprechende Projektideen geprüft und sind zum Schluss gekommen, dass mit erster Priorität landesinterne Projekte zu fördern sind. Diese fanden jedoch, wie bereits erwähnt, bei den Mitgliedern der Radgenossenschaft keine Zustimmung.

**Radgenossenschaft der Landstrasse**  
Hermetschloostrasse 73  
CH-8048 Zürich

Tel.: + 41 1 432 54 44  
Fax: + 41 1 432 54 87  
info@radgenossenschaft.ch

\*\*\*

***6. Geben Sie an, welche Massnahmen von Ihrem Staat getroffen wurden, um die folgenden Stellen über die Empfehlungen zu informieren:***

- ***alle Regierungsebenen (national, bundesstaatlich, lokale und regionale Gebietskörperschaften oder Verwaltungen);***
- ***Gerichtsbehörden;***
- ***gesetzmässig begründete Organe und Vereinigungen.***

## **6. Informationstätigkeit bezüglich Empfehlungen**

Die Empfehlungen 1 und 5 (Umsetzung der Verfassungsbestimmungen von Artikel 70 Absätze 1 und 3, offizielle Anerkennung des Jenischen) betreffen in erster Linie das Bundesamt für Kultur als zuständige Stelle des Bundes, sowohl für die Umsetzung des Verfassungsauftrags wie auch für die Förderung des Jenischen. Die Radgenossenschaft der

Landstrasse ihrerseits wurde vom Bundesamt für Kultur im Rahmen seiner ersten Stellungnahme vom 29. Juni 2004 zu den vom Expertenkomitee zur Stellungnahme vorgelegten Empfehlungen schriftlich informiert und konsultiert. Das BAK unterhält auch laufend Kontakte zu den Fahrenden über die Radgenossenschaft sowie über die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende. Insbesondere im Rahmen der Vorbereitung des Vorentwurfs des Berichts des Bundesrates über die Situation der Fahrenden hat das BAK eng mit diesen zusammengearbeitet. Die Fahrenden wurden auch im Rahmen der Vorbereitung des vorliegenden Berichts konsultiert.

\*\*\*

***7. Erläutern Sie, wie Ihr Land die oben erwähnten Stellen in die Umsetzung der Empfehlungen einbezogen hat.***

#### **7. Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Empfehlungen**

Das BAK ist in ständigem Kontakt mit den Behörden der Kantone Graubünden und Tessin, die für die Umsetzung eines Teils der Empfehlungen direkt zuständig sind. Wie aus dem vorliegenden Bericht hervorgeht, haben die zuständigen kantonalen Stellen an der Vorbereitung dieses Berichts aktiv mitgewirkt. Im Teilbericht III nehmen beide Kantone noch ausführlicher zu den sie betreffenden Empfehlungen Stellung

Für die Stellungnahme zu den Empfehlungen das Jenische betreffend hat das BAK mit der Radgenossenschaft der Landstrasse zusammengearbeitet.

## ZWEITER TEIL

**1. Geben Sie mit Unterscheidung nach den verschiedenen Zuständigkeitsebenen an, welche Massnahmen Ihr Staat getroffen hat, um Artikel 7 der Charta auf die Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die weiter oben in den Abschnitten 1 und 3 des Ersten Teils aufgezählt wurden.**

### **1. Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 der Sprachencharta**

Im Folgenden werden die vom Bund getroffenen sprachrechtlichen und -politischen Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 der Sprachencharta zusammengefasst.

#### **Art. 7 Abs. 1 Bst. a**

Die «Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums» wird in der Schweiz bereits in der Bundesverfassung zum Ausdruck gebracht: Alle traditionellerweise in der Schweiz gesprochenen Sprachen mit eigenem Sprachgebiet sind als Landes- und Amtssprachen anerkannt, mit all den daraus abzuleitenden Konsequenzen für den Sprachgebrauch im öffentlichen und privaten Bereich, in der Bildung und Forschung. Das neue Sprachengesetz soll die Viersprachigkeit als Wesensmerkmal der Schweiz zusätzlich stärken. Auch die Kantonsverfassungen der mehrsprachigen Kantone bezeichnen alle auf ihrem Gebiet gesprochenen Landessprachen und anerkennen sie als Amtssprachen des Kantons. Die Kantonsverfassung einiger einsprachiger Kantone beinhalten ebenfalls einen Sprachenartikel.

Wie bereits oben erwähnt, leistet der Bund Finanzhilfen an verschiedene Institutionen und Organisationen, die sich für die sprachliche und kulturelle Vielfalt und insbesondere für die sprachlichen Minderheiten in der Schweiz einsetzen. Die Fahrenden, eine von der Schweiz anerkannte Minderheit, werden auch vom Bund unterstützt. Die Einrichtung einer Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» ist Ausdruck der offiziellen Anerkennung des kulturellen Reichtums der Fahrenden in der Schweiz.

#### **Art. 7 Abs. 1 Bst. b**

Die «Achtung des geografischen Gebietes jeder Regional- oder Minderheitensprache» erfolgt sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene.

Der Bund verwendet im Kontakt mit den Behörden und Institutionen die Sprache der betroffenen Bevölkerung im jeweiligen Sprachgebiet. Sprecher und Sprecherinnen der Landessprachen können sich in ihrer Sprache an den Bund wenden.

Die Kantone sind verfassungsrechtlich dazu angehalten, auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen (Art. 70 Abs. 2 BV). Sie sorgen für die Anwendung des Grundrechts der Sprachenfreiheit sowie des Territorialitätsprinzips für den öffentlichen Sprachgebrauch, insbesondere in den Bereichen Bildung, Justiz und Verwaltung. Die Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch sind beide auch Amtssprachen der Kantone, in welchen sie gesprochen werden.

Die verfassungsrechtliche Gliederung der Schweiz in souveräne Kantone verhindert eine willkürliche Änderung der bestehenden administrativen Strukturen. Auf die kantonale Verwaltungsgliederung hat der Bund keinen Einfluss.

#### **Art. 7 Abs. 1 Bst. c**

Der Bund unterstreicht die «Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen», indem er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und im Rahmen seiner Möglichkeiten das Rätoromanische und Italienische fördert. Die Verwendung der Amtssprachen und die Förderung der Viersprachigkeit erfolgen in allen Kompetenzbereichen des Bundes, d.h. in der Bundesverwaltung, in den politischen

Institutionen, in der eidgenössischen Justiz, im Hochschul- und Berufsschulbereich sowie in der Forschung. Er setzt sich dabei sowohl für die Förderung der institutionellen als auch der individuellen Mehrsprachigkeit ein.

Die Förderungskompetenz des Bundes zugunsten der mehrsprachigen Kantone (BE, FR, GR und VS) für die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben (Art. 70 Abs. 4 BV) sowie für die rätoromanische und italienische Sprache in den Kantonen Graubünden und Tessin (Art. 70 Abs. 5 BV) ist zudem verfassungsrechtlich verankert. Das neue Sprachengesetz sieht entsprechende Massnahmen vor. Es trägt auch der Parallelkompetenz von Bund und Kantonen bei der Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgruppen mit geeigneten Massnahmen Rechnung. Die Vorlage befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung.

#### **Art. 7 Abs. 1 Bst. d**

Der Grundstein zur «Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich» ist bereits in der Bundesverfassung gelegt. Die Bundesverfassung anerkennt explizit die vier Landessprachen (Art. 4 BV) und schreibt das Grundrecht der Sprachenfreiheit fest (Art. 18 BV). Aufgrund der Förderungsbestimmungen der Bundesverfassung sowie der entsprechenden Gesetzesbestimmungen können die Minderheitensprachen sowie die sprachliche und kulturelle Vielfalt gefördert und gestärkt werden. Es ist auch Aufgabe des Staates, die rechtlichen Voraussetzungen für den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen zu schaffen. Im privaten Bereich ist der freie Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache uneingeschränkt durch die Sprachenfreiheit (Art. 18 BV) garantiert. In den Beziehungen zum Staat und teilweise auch im öffentlichen Leben wird die Sprachenfreiheit durch das Territorialitätsprinzip eingeschränkt. Die Kantone und einzelne Gemeinden bestimmen selbst über den Gebrauch ihrer Sprachen in den jeweiligen Verbreitungsgebieten in den Bereichen der Bildung, Justiz und Verwaltung und legen die dafür notwendigen Förderungsbestimmungen fest.

#### **Art. 7 Abs. 1 Bst. e**

Die «Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen zwischen Gruppen, die dieselbe oder eine ähnliche Minderheitensprache sprechen und zwischen diesen und anderssprachigen Gruppen innerhalb des Staates» wird in der Schweiz durch verschiedene Organisationen und Institutionen gewährleistet, die teilweise vom Bund finanziell unterstützt werden.

Die Italienischsprachigen sind in der Schweiz in verschiedenen Organisationen zusammengeschlossen und pflegen die Kontakte unter sich sowie mit den entsprechenden Sprachgebieten im Tessin und in Graubünden. Auch die Rätoromaninnen und Rätoromanen pflegen ihre Kontakte sowohl innerhalb von Graubünden als auch in der ganzen Schweiz. Die Lia Rumantscha und die ihr angeschlossenen regionalen Organisationen (Romania, Renania, Uniun dals Grischs, Uniun Rumantscha da Surmeir) sind in erster Linie im Kanton Graubünden aktiv. Einige Zweigvereinigungen der Lia Rumantscha pflegen die Kontakte zwischen Romanischsprachigen auch ausserhalb des traditionellen Sprachgebietes. Insbesondere die Schriftstellervereinigung (Uniun da scripturas e scripturs rumantschs USR) hat viele Mitglieder ausserhalb des Kantons Graubünden, und die Vereinigung der Romanischsprachigen ausserhalb des Sprachgebietes (Uniun da Rumantschas e Rumantschs en la Bassa URB) umfasst alle romanischen Vereine ausserhalb des Kantons Graubünden, die die rätoromanische Sprache und Kultur pflegen und die Verbindungen unter den Romanischsprachigen aufrechterhalten und fördern; in mehreren Orten der Schweiz gibt es beispielsweise Chöre, die rätoromanisches Liedgut pflegen.

Die Förderung von Verständigung und Austausch zwischen den verschiedenen Sprachgemeinschaften ist ein zentrales Anliegen der Schweizer Sprachenpolitik (Art. 70 Abs. 3 BV). Die Verständigungspolitik ist jedoch kein selbständiger Politikbereich, sondern Element einer Vielzahl von Bundesaufgaben, die wenn möglich bei allen wichtigen staatspolitischen Entscheiden in Betracht zu ziehen ist. Es handelt sich also um eine so

genannte typische Querschnittsaufgabe. Konkrete Massnahmen im sprachlichen Bereich sind im Entwurf für das Sprachengesetz vorgesehen. Bislang unterstützt der Bund eine Reihe von verständigungspolitischen Organisationen (siehe Erster Teil, Ziffer 2).

Der schulische Austausch wird in der Schweiz von den Kantonen selbst organisiert und insbesondere über die chStiftung für Eidgenössische Zusammenarbeit (chJugendaustausch) koordiniert. Verschiedene Bundesstellen, seit 2004 auch das BAK, und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beteiligen sich an den entsprechenden Aufwendungen.

Der Organisation Intermundo obliegt als schweizerischer Dachverband die Förderung des internationalen ausserschulischen Jugendaustauschs. Nebst Beratungs- und Koordinationsaufgaben bietet sie Austauschjahre, Sprachkurse sowie Arbeits- und Sozialeinsätze in anderen Ländern an. Sie betreut in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung und dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft das EU-Jugendmobilitätsprogramm «Jugend».

#### **Art. 7 Abs. 1 Bst. f**

Die «Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen» ist in erster Linie Sache der Kantone. Ausbildung von Lehrkräften sowie Herstellung von Lehrmitteln für fast alle Bildungsstufen gehören in deren Zuständigkeitsbereich. Die Lehrkräfte werden in den kantonalen Bildungseinrichtungen ausgebildet, namentlich an den pädagogischen Fachhochschulen sowie an den kantonalen Universitäten.

#### **Art. 7 Abs. 1 Bst. g**

Kurse für Rätoromanisch werden insbesondere von der Lia Rumantscha, den regionalen Organisationen in den Sprachgebieten sowie von einigen privaten Erwachsenenbildungsorganisationen angeboten. Auch Italienischkurse werden gesamtschweizerisch durch verschiedene private Erwachsenenbildungsinstitutionen angeboten.

#### **Art. 7 Abs. 1 Bst. h**

Die «Förderung des Studiums und der Forschung» im Bereich des Italienischen und Rätoromanischen an Schweizer Hochschulen ist gewährleistet durch verschiedene Angebote: Die Universitäten Freiburg i.Ü. und Zürich verfügen über je einen Lehrstuhl für Rätoromanisch. Nebst diesen beiden Universitäten können auch an den Universitäten Genf und St. Gallen Proseminare, Seminare, Vorlesungen, Sprachkurse und Kolloquien über die rätoromanische Sprache und Literatur belegt werden. Italienisch ist Studienfach an fast allen Schweizer Universitäten: Basel, Bern, Freiburg i.Ü., Genf, Lausanne und Zürich bieten Lizentiatsausbildungen in italienischer Sprache und Kultur an. An der Universität der italienischsprachigen Schweiz in Lugano können von Studierenden der drei angebotenen Studienrichtungen (Architektur, Wirtschafts- und Kommunikationswissenschaften) fakultative Italienischkurse besucht werden.

Der Bund unterstützt durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung auch die Forschungstätigkeit bezüglich des Italienischen und Rätoromanischen in der Schweiz. Der Forschungsrat des Schweizerischen Nationalfonds hat im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms 56 «Sprachen und Sprachenvielfalt in der Schweiz» 25 Projekte gutgeheissen und deren Ausführung bewilligt. Die Projekte können unter folgenden Schwerpunkten zusammengefasst werden: Sprache, Recht und Politik, Sprache und Schule, Sprachkompetenzen, Sprache und Identität sowie Sprache und Wirtschaft. Die Projekte werden bis Ende 2008 abgeschlossen sein. Der Bund stellt dafür insgesamt 8 Millionen Franken zur Verfügung. Der Bund leistet auch einen Beitrag an den Verein für Bündner Kulturforschung, der sich in verschiedenen Projekten mit der Sprachenkultur in Graubünden befasst. Zurzeit läuft ein Projekt des Schweizerischen

Nationalfonds Il funcziunament da la trilinguitad en il chantun Grischun/ Il funzionamento del trilinguismo nel cantone dei Grigioni/Das Funktionieren der Dreisprachigkeit im Kanton Graubünden (Laufzeit 2001–2004/2005).

#### **Art. 7 Abs. 1 Bst. i**

Die Förderung des «grenzüberschreitenden Austauschs» zwischen Rätoromanischsprachigen Graubündens und den Dolomiten sowie dem Friaul wird in erster Linie von der Lia Rumantscha betrieben. Auf wissenschaftlicher Ebene bestehen Kontakte über die periodisch stattfindenden rätormanistischen Kolloquien. Ein Informationsaustausch zu kulturpolitischen Fragen zwischen Italien und den kantonalen Instanzen der Kantone Graubünden und Tessin sowie des Bundes finden in regelmässigen Abständen in der «Consulta<sup>11</sup>» statt. Den grösste Beitrag zur Förderung des interkulturellen Austauschs leistet die Kulturstiftung Pro Helvetia.

#### **Art. 7 Abs. 2**

Die Bundesverfassung enthält im 1. Kapitel über die Grundrechte in Artikel 8 Absatz 2 ein Diskriminierungsverbot, namentlich auch wegen der Sprache, und gewährleistet in Artikel 18 die Sprachenfreiheit.

Das Ergreifen besonderer Massnahmen zugunsten des Rätoromanischen und Italienischen, was gemäss Sprachencharta keine Diskriminierung gegenüber den verbreiteteren Sprachen in der Schweiz darstellt, ist ebenfalls verfassungsrechtlich verankert (Art. 70 Abs. 5 BV). Um die angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung auf allen Hierarchiestufen zu erlangen, kann bei Vorliegen derselben Qualifikationen auch eine positive Diskriminierung zugunsten der Minderheitensprachen vorgenommen werden.

#### **Art. 7 Abs. 3**

Der Entwurf für ein Sprachengesetz, der zurzeit im Parlament beraten wird, enthält eine ganze Reihe von Massnahmen, die geeignet sind, das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern. In dieser Hinsicht spielen auch die elektronischen Medien eine wichtige Rolle. Auch im Rahmen der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes hat der Bund diesen Zielen Rechnung getragen.

Der Bund erteilt der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) eine Konzession, die diese verpflichtet, als nationale und sprachregionale Rundfunkveranstalterin in allen vier Landessprachen Radio- und Fernsehprogramme zu produzieren und zu verbreiten. Sie hat dabei die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Schweiz zu berücksichtigen (siehe Erster Teil, Ziffer 1.2)

#### **Art. 7 Abs. 4**

Aufgrund der jeweiligen Zuständigkeit ist eine enge Zusammenarbeit des Bundes mit den kantonalen Instanzen sowie mit den interessierten Organisationen zwingend. Die demokratischen Abläufe und Prozesse wie die Vernehmlassung und die Volksabstimmung garantieren zudem eine genügende Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Sprecherinnen und Sprecher von Minderheitensprachen in der Schweizer Sprachenpolitik.

#### **Art. 7 Abs. 5**

Das Jiddische ist in der Schweiz eine nicht territorial gebundene Sprache (Einleitung, Ziffer 4). Nach Einschätzung des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes hat die jiddische Sprache in der Schweiz nie die Rolle einer Minderheitensprache gespielt und hat deshalb auch keine eigenständige Bedeutung im Sinne der Charta.

---

<sup>11</sup> Italienisch-schweizerische Kulturkommission, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der italienischen Regierung 1982 zur Förderung des kulturellen Austauschs zwischen beiden Ländern sowie den italienischsprachigen Randregionen gegründet wurde.

Der Bund anerkennt und fördert den kulturellen Reichtum der Fahrenen in der Schweiz. Unter Ziffer 5.1 und 5.2 (Erster Teil) wird ausführlich auf die Frage der Förderung des Jenischen eingegangen.

\*\*\*

**2. Geben Sie allenfalls weitere Massnahmen an, die in Ihrem Land vorgesehen sind.**

## **2. Weitere Massnahmen**

Das Landesmuseum in Zürich hat vom 16. Februar bis 29. Mai 2005 eine Sonderausstellung „La dolce lingua“ veranstaltet, die in eindrücklicher Weise die italienische Sprache in Geschichte, Kunst und Musik dargestellt hat. Diese Ausstellung konnte aus Italien übernommen werden, wo sie unter dem Titel „Dove il si suona“ vom 13. März bis 30. September 2003 mit grossem Erfolg in der Galleria degli Uffizi Firenze gezeigt wurde. Die Übernahme der Ausstellung durch das Landesmuseum war ein sehr positives Beispiel einer ausgezeichneten Zusammenarbeit, sowohl auf staatlicher Ebene als auch zwischen der Società Dante Alighieri und dem Schweizerischen Landesmuseum in Zürich. Die Ausstellung wurde in der Schweiz insbesondere vom Kanton Tessin, der als Initiant und Vermittler zu den verantwortlichen Stellen in Italien eine zentrale Rolle gespielt hat, und auch vom Kanton Graubünden mitgetragen. Die Ausstellung, die mit zahlreichen Elementen der Geschichte der italienischen Sprache und Kultur in der Schweiz ergänzt wurde sowie von einem reichhaltigen Rahmenprogramm mit sprachpolitischen, literarischen und kulturellen Veranstaltungen befrachtet war, hat mit einer hohen Besucherzahl von über 25 000 Personen (davon 7 500 Schülerinnen und Schülern) wesentlich zur Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere der deutschsprachigen, für die Belange der italienischen Sprache und Kultur in der Schweiz beigetragen.

## DRITTER TEIL

### I Bericht des Kantons Graubünden über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

#### 1. Allgemeine Informationen

##### 1.1 Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung

Mit Volksabstimmung vom 18. Mai 2003 haben die Bündner Stimmberechtigten die neue Kantonsverfassung angenommen. Die totalrevidierte Kantonsverfassung ist auf den 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Der neue Sprachenartikel lautet wie folgt:

„Art. 3

<sup>1</sup> *Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons.*

<sup>2</sup> *Kanton und Gemeinden unterstützen und ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Sie fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.*

<sup>3</sup> *Gemeinden und Kreise bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.“*

*Art. 2 Abs. 4 hält zudem fest: „Er [der Kanton Graubünden] fördert die Verständigung und den Austausch zwischen den Landesteilen und den Sprachgemeinschaften der Schweiz.“*

##### 1.2 Rumantsch Grischun in der Schule

Seit dem zweiten Bericht der Schweiz über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat sich bezüglich Einführung der rätoromanischen Standardsprache Rumantsch Grischun in der Schule eine neue Dynamik ergeben. Der Übersicht halber seien hier die wichtigsten Entwicklungsschritte in den Bereichen Amts- und Schulsprache angeführt:

1982 Entstehung von Rumantsch Grischun

Im Auftrag der Lia Rumantscha erarbeitet Heinrich Schmid, Romanistikprofessor an der Universität Zürich, die rätoromanische Standardsprache Rumantsch Grischun. Das Projekt wird durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanziert. Grundlage für die linguistische Arbeit bilden die verschiedenen rätoromanischen Idiome und Dialekte. Diese werden nach dem Mehrheitsprinzip berücksichtigt.

1986 Rumantsch Grischun als Publikationssprache des Bundes

Der Bundesrat erlässt Weisungen für die Übersetzungen des Bundes in die rätoromanische Sprache. Grundsätzlich kommt Rumantsch Grischun zur Anwendung.

1991 Was sagen die Rätoromaninnen und Rätoromanen?

Petition gegen den Gebrauch des Rumantsch Grischun in Publikationen der Bundesverwaltung sowie Reaktion der Befürworter des Rumantsch Grischun. Auf kantonaler Ebene thematisiert die Interpellation Morell die Frage einer Mitentscheidung des Volkes bei der Einführung von Rumantsch Grischun.

1992 Die Bündner Regierung gibt eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag  
Als Reaktion auf die Interpellation Morell lässt die Bündner Regierung ein Zürcher Institut eine wissenschaftliche Untersuchung über die Akzeptanz des Rumantsch Grischun durchführen. Über 1 000 Personen aus allen romanischen Regionen werden befragt.

1996 Die Bündner Regierung sagt Ja zu Rumantsch Grischun  
Die Resultate der wissenschaftlichen Untersuchung werden in Buchform veröffentlicht. Aufgrund dieser Resultate trifft die Regierung den Grundsatzentscheid zur Einführung von Rumantsch Grischun: Bei amtlichen Texten, die an die gesamte rätoromanische Bevölkerung gerichtet sind, kommt Rumantsch Grischun zur Anwendung. Zudem beauftragt die Regierung eine Arbeitsgruppe, ein Konzept für die Annäherung an Rumantsch Grischun in der Schule zu erarbeiten.

1999 Erste Annäherung an Rumantsch Grischun in der Schule  
Die Arbeitsgruppe präsentiert den Schlussbericht, der auch die Resultate einer Befragung der rätoromanischen Lehrerschaft beinhaltet. Der Bericht beschreibt, in welcher Form der Kontakt mit Rumantsch Grischun auf den jeweiligen Schulstufen stattfinden soll: passives Verständnis in der Volksschule, aktives Verständnis im Gymnasium. Weiter schlägt die Arbeitsgruppe vor, dass aus didaktischen Gründen mittelfristig nur eine geschriebene Version des Rätoromanischen unterrichtet werden soll. Die Regierung leitet erste konkrete Schritte zur Einführung von Rumantsch Grischun in die Schule ein.

2001 Rumantsch Grischun als Amtssprache des Kantons  
Das Bündner Stimmvolk akzeptiert die Revision von Artikel 23 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte: Auch das Bündner Rechtsbuch und die Abstimmungsunterlagen werden nun in Rumantsch Grischun herausgegeben. Aufgrund dieser Resultate führt die Bündner Regierung Rumantsch Grischun als Amtssprache für die ganze rätoromanische Korrespondenz der kantonalen Verwaltung ein.

2003 Lehrmittelentscheid des Grossen Rates  
In der Augustsession beschliesst der Grosse Rat auf Antrag der Bündner Regierung, ab 2005 alle neuen romanischen Lehrmittel ausschliesslich in Rumantsch Grischun herauszugeben. Das Parlament beauftragt darauf die Regierung, ein Grobkonzept für die Einführung von Rumantsch Grischun in der Schule zu erarbeiten.

2004 Regierung legt Grobkonzept vor  
Im Auftrag der Regierung erarbeitet eine Arbeitsgruppe des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes einen Entwurf für ein Grobkonzept. Zu diesem Entwurf findet eine breite und kontrovers geführte Diskussion statt. Am 21. Dezember 2004 verabschiedet die Regierung das Grobkonzept und leitet die Umsetzungsphase ein.

2005 Erste Pioniergemeinden  
Mit Abstimmungen vom 8. Juni 2005 sprechen sich die sechs Gemeinden des Val Müstair als erste Region für die Einführung des Rumantsch Grischun gemäss der Variante „Pionier“ des Grobkonzepts aus. Bis Mitte Mai 2006 haben sich zudem folgende Gemeinden in Mittelbünden und in der Surselva für die Einführung der Variante „Pionier“ entschieden: Lantsch/Lenz, Brienz/Brinzauls, Tiefencastel, Mon, Salouf, Riom-Parsonz, Savognin, Sur und Trin.

Grobkonzept «Rumantsch Grischun in der Schule» – Zusammenfassung des Regierungsbeschlusses vom 21. Dezember 2004

#### A. Drei Einführungsvarianten

Kernpunkt des Grobkonzepts bilden drei Einführungsvarianten («Pionier», «Standard» und «Konsolidierung»). Vor der mittelfristigen Zielsetzung einer flächendeckenden Einführung

von Rumantsch Grischun unterscheiden sich die drei Einführungsvarianten nicht in inhaltlicher, sondern in zeitlicher Hinsicht. Sie setzen die pädagogisch-didaktischen Überlegungen um und erlauben gleichzeitig, die Einführungsgeschwindigkeit den sprachlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden anzupassen.

Jede Einführungsvariante umfasst drei Phasen: «RG passiv», «RG aktiv» und «Pädagogische Weiterbetreuung»:

- RG passiv: Diese Phase gilt als Vorstufe für die integrale Einführung von Rumantsch Grischun. In den einzelnen Varianten kommt sie verschieden lange zur Anwendung (Variante «Pionier» 2 Jahre, Variante «Standard» 4 Jahre, Variante «Konsolidierung» 6 Jahre). Ziel: Neben dem Unterricht im Idiom findet eine erste Konfrontation mit Rumantsch Grischun in passiver Form (Verständnis) auf allen Schulstufen statt.

- RG aktiv: Einführung und Gebrauch von Rumantsch Grischun als Schriftsprache. Der Akzent liegt auf den aktiven Fertigkeiten in den Bereichen Hören, Lesen und Schreiben in Rumantsch Grischun. Gesprochen wird vorwiegend in den Idiomen. In jenen Bereichen, in welchen Rumantsch Grischun als gesprochene Sprache zur Anwendung kommt, unterstützt diese das Erlernen des Rumantsch Grischun als Schriftsprache (Vorlesen, Kurzreferate, Gesprächsleitung, formelle Aktivitäten usw.).

- Pädagogische Weiterbetreuung: Diese Phase dient dazu, die Erfahrungen mit Rumantsch Grischun mit den nötigen pädagogisch-didaktischen Massnahmen zu begleiten. Einzelheiten zu dieser Phase werden im Laufe der Einführung definiert. Die Kindergärten werden in der Regel in der lokalen Sprachform geführt. Beim Übergang zur aktiven Verwendung von Rumantsch Grischun an Berufsschulen, Mittelschulen und anderen weiterführenden Schulen (Sekundarstufe 2 und tertiärer Bereich) werden die Zeitpläne der Einführungsvarianten im Volksschulbereich berücksichtigt.

Der Entscheidungszeitpunkt seitens der Gemeinden für die Varianten «Pionier» oder «Standard» ist nicht auf das angegebene Startjahr der jeweiligen Variante beschränkt, sondern kann auch noch in den Folgejahren liegen. Beispiel: Der Entscheid für die Variante «Pionier» kann neben 2005/06 auch 2006/07, 2007/08 usw. erfolgen. Allerdings verkürzt sich dadurch die Phase «RG passiv» oder fällt sogar ganz weg.

## B. Begleitmassnahmen

Es sind verschiedene projektbezogene Begleitmassnahmen vorgesehen, die im Folgenden kurz erläutert werden:

- Sprachstandardisierung: Im Bereich Sprachstandardisierung sind wichtige Grundlagen bereits vorhanden (elektronische Datenbank / «Pledari Grond») oder in Erarbeitung (Schulwörterbuch, Grammatik). Vor allem im Bereich des Wortschatzes weist Rumantsch Grischun oftmals einen höheren Standardisierungsgrad als die Idiome auf (differenziertere Terminologien, neue Sprachregister). Im Bereich der Grammatik und Syntax werden gegenwärtig weitere Standardisierungsschritte geprüft. Der Fortsetzung dieser Arbeiten wird in der ersten Projektphase höchste Priorität eingeräumt. Zum Zeitpunkt der aktiven Einführung von Rumantsch Grischun werden die wichtigsten linguistischen Fragen geklärt sein.

- Ausbildung: Für die Ausbildung der angehenden Lehrpersonen (an den Mittelschulen und an der Pädagogischen Hochschule) werden die Zeitpläne der Einführungsvarianten im Volksschulbereich berücksichtigt. In einer Übergangsphase werden an den Ausbildungsstätten die Idiome mitberücksichtigt.

- Lehrmittel: Der Lehrmittelbedarf und die Lehrmittelproduktion richten sich grundsätzlich nach der Einführungsvariante «Pionier». Das heisst: Auf das Schuljahr 2007/08 liegen die Lehrmittel für die erste Klasse vor, auf das Schuljahr 2008/09 jene für die zweite Klasse und so weiter. Diese sollen in einer ersten Phase in elektronischer Form (CD-ROM, Internet) zur Verfügung gestellt und in der Praxis evaluiert werden. Dies ermöglicht flexible sprachliche sowie didaktisch-methodische Anpassungen und erlaubt auch, neue aktuelle Lehrmittelformen in der Schulpraxis einzusetzen und zu prüfen. Die neu in Rumantsch Grischun produzierten Lehrmittel sind bis zur Beschlussfassung betreffend Entscheidungskompetenz nur für diejenigen Gemeinden obligatorisch, die sich freiwillig für eine der beiden Einführungsvarianten «Pionier» oder «Standard» entscheiden. Dieser

Grundsatz ändert jedoch nichts am Beschluss des Grossen Rates, dass ab 2005 die neuen rätoromanischen Lehrmittel ausschliesslich in Rumantsch Grischun produziert werden.

- Weiterbildung: In einem ersten Schritt wird ein Kader für die Schulung der Lehrpersonen ausgebildet. Die Lehrerweiterbildung erfolgt den drei Einführungsvarianten entsprechend in gestaffelter Form. Sie umfasst einen sprachlichen und einen didaktischen Teil. Nach der Grundausbildung sind verschiedene Vertiefungskurse vorgesehen.

- Kommunikation: In einem ersten Schritt soll Sensibilisierungsarbeit geleistet werden. Dabei geht es darum, den zentralen Beweggrund für die Einführung der Standardsprache Rumantsch Grischun zu kommunizieren: Es handelt sich um eine Massnahme zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache mit der Zielsetzung, die rätoromanische Textproduktion in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu verbessern. Für die einzelnen Entscheidungs- und Einführungsschritte werden Gemeinden, Lehrpersonen, Eltern und weitere Beteiligte frühzeitig und umfassend informiert.

- Sprachlicher und didaktischer Support: Die Einführung von Rumantsch Grischun wird wissenschaftlich begleitet. Der Unterricht wird laufend analysiert, es werden kurzfristig umsetzbare Anpassungsvorschläge gemacht und den Lehrpersonen wird ein sprachlicher und didaktischer Support geboten.

- Förderung der gesprochenen Varietäten: Die gesprochenen Formen des Rätoromanischen sollen durch flankierende Massnahmen gezielt gefördert werden (sprachliche Integration von Eltern und Kleinkindern, Kindergarten im Ortsdialekt, spezielle sprachdidaktische Massnahmen im Volksschulunterricht sowie in der therapeutischen Sprachförderung). Auf dieser Grundlage kann sich die eigentliche Aufgabe des Schulunterrichts im Bereich Erstsprache entfalten: Kultivieren und Erweitern des mündlichen Codes sowie Vermitteln eines schriftlichen Codes. Beim Zweitsprachunterricht Rätoromanisch ist je nach Sprachsituation der Gemeinden ein unterschiedlich starker Akzent bei der Förderung der traditionell gesprochenen Varietäten vorzusehen.

- Ausserschulische Begleitmassnahmen: Parallel zur Einführung von Rumantsch Grischun in der Schule soll auch der ausserschulische Gebrauch der Standardsprache gefördert werden. Neben dem Unterricht soll Rumantsch Grischun auch im Alltag vermehrt präsent sein. Zu diesem Zweck werden namentlich in den Bereichen Medien und Kultur zielgerichtete Projekte realisiert.

### C. Rechtsfragen

Gemäss geltendem Recht ist der Kanton für die Herausgabe von Lehrmitteln im Volksschulbereich, für die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen sowie für die Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen zuständig. Die Frage, ob ein Idiom oder Rumantsch Grischun auf Gemeindeebene Schulsprache ist, liegt hingegen im Kompetenzbereich der Gemeinden. Diese Rechtslage schafft ein Dilemma, das die Regierung wie folgt anzugehen gedenkt:

- Aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage sollen die Einführungsschritte der folgenden rund zehn Jahre ausschliesslich dort erfolgen, wo dies von den Gemeinden gewünscht wird. Der Zeitraum von rund zehn Jahren ergibt sich aus der Laufzeit der jüngsten Generation der Sprachlehrmittel in den Idiomen. In diesem Bereich wurden in den letzten fünf Jahren nämlich umfassende Neueditionen produziert.

- Im Zeitraum 2008/2009 soll eine Mediation durchgeführt werden. Ziel des Mediationsverfahrens ist es, das gegenseitige Verständnis unter allen Beteiligten zu stärken und eine einvernehmliche Lösung zu finden.

## **1.3 Entwurf für ein kantonales Sprachengesetz**

Artikel 104 der neuen Kantonsverfassung bestimmt: „1. Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen. 2. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat innert drei Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Verfassung Vorschläge für die erforderliche Anpassung der Gesetzgebung.“

Vor diesem Hintergrund hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Auftrag der Regierung einen Entwurf für ein Sprachengesetz ausgearbeitet. Am 14. Juni 2005 hat die Regierung zum Entwurf die Vernehmlassung eröffnet, die bis zum 15. September 2005 dauerte. Die Beratung der Vorlage im Grossen Rat ist für die Oktobersession 2006 vorgesehen.

Im Wesentlichen werden im Gesetz folgende Aufgabenbereiche gesetzlich geregelt:

- Die kantonalen Amtssprachen, insbesondere deren Gebrauch durch die kantonalen Behörden und die Gerichte;
- Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der kantonalen Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch;
- Die Festlegung der Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise sowie das Zusammenwirken des Kantons mit diesen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.

Die Umsetzung dieser Ziele und Grundsätze orientiert sich an folgenden Aspekten und Gesichtspunkten:

- Möglichst schlanke Regelungen: auf Wiederholungen von Vorschriften des übergeordneten Rechts wird soweit möglich verzichtet;
- Die einzelnen Bestimmungen sind möglichst knapp und verständlich abgefasst;
- Akzeptanz von Seiten der Betroffenen: inhaltlich orientiert sich das Gesetz soweit als möglich an der aktuellen Rechtswirklichkeit;
- Beachtung der Gemeindeautonomie: die Zuordnung einer Gemeinde zu einem bestimmten Sprachgebiet erfolgt aufgrund der heute geltenden Gegebenheiten;
- Respektierung früherer Entscheide der Gemeinden: Entscheide von Gemeinden über die Festlegung der Amts- bzw. Schulsprache bleiben weitestgehend unangetastet;
- Pragmatische Umsetzung des Territorialitätsprinzips: Das in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung verankerte Territorialitätsprinzip wird entsprechend der dominierenden Stellung der Gemeinden unter Beachtung der aktuellen sprachrechtlichen Situation in den Gemeinden umgesetzt.

Schwerpunkte der Vorlage im Überblick

A. Kantonale Amts- und Gerichtssprachen

- Der Bereich „Amtssprachen“ regelt die Verwendung der drei kantonalen Amtssprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch durch den Grossen Rat, die Regierung, und die Verwaltung.
- Im Prinzip handelt es sich dabei nicht um einen neuen Regelungsbereich, sondern um die Verankerung der Praxis, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung Bestand hatte. Vor dem Hintergrund von Artikel 3 Absatz 1 KV („gleichwertige Landes- und Amtssprachen“) soll die Dreisprachigkeit jedoch umfassender und konsequenter angewendet werden.
- Artikel 10 bestimmt neu, dass bei Wahlen in die Kantonsverwaltung angemessen auf die kantonale Dreisprachigkeit Rücksicht genommen werden soll.
- Die Aussagen zu Rumantsch Grischun im Gesetzesentwurf beschränken sich auf den Amtssprachengebrauch des Kantons. Dabei wird keine neue Realität geschaffen, sondern das Ergebnis der Volksabstimmung aus dem Jahr 2001 zur Revision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte wiedergegeben. Im Bereich Amts- und Schulsprachen der Gemeinden macht der Entwurf hingegen keine Aussage zu Rumantsch Grischun. Bezüglich Einführung von Rumantsch Grischun in der Schule bildet weiterhin – und unabhängig vom Entwurf für ein kantonales Sprachengesetz – das Grobkonzept der Regierung vom Dezember 2004 die Grundlage.
- Die Regelungen zum Bereich „Gerichtssprachen“ thematisieren – unter Wahrung des Territorialitätsprinzips – die Verwendung der drei Kantonssprachen auf allen Ebenen der Rechtssprechung. Die Berücksichtigung der Minderheitensprachen wird aus pragmatischen

Überlegungen nicht verordnet, sondern ermöglicht. In Übereinstimmungen mit den betroffenen Parteien sind zudem Abweichungen von den angeführten Grundsätzen möglich.

#### B. Förderung der Minderheitensprachen / Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften

- Der Bereich Sprachenförderung bildet bisher Bestandteil des kantonalen Kulturförderungsgesetzes. Diese zwei Bereiche werden nun getrennt, die Sprachenförderung in das neue Sprachengesetz übernommen.
- Inhaltlich gelten die hergebrachten Grundsätze (etwa bezüglich Subsidiaritätsprinzip oder unterstützungsberechtigter Institutionen). Als neues Instrument kommen bei Institutionen mit wiederkehrenden Beiträgen Leistungsvereinbarungen zur Anwendung.
- Einen neuen Regelungsbereich bildet der Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften. Dieser ergibt sich nicht nur aus Artikel 3 Absatz 2 KV (Sprachgemeinschaften innerhalb des Kantons), sondern auch aus Artikel 2 Absatz 4 KV (Sprachgemeinschaften der Schweiz).

#### C. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise

- Völlig neu sind die Regelungen über die Amts- und Schulsprachen der Gemeinden.
- Gemäss den verbindlichen Vorgaben der Bundesverfassung sind die Kantone gehalten, die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen.
- Erstmals sollen vom kantonalen Gesetzgeber Kriterien festgelegt werden, nach welchen die Gemeinden zu den einzelnen Sprachgebieten zugeordnet werden. Diese Festlegung erfolgt aufgrund der Gegebenheiten, wie sie sich zum aktuellen Zeitpunkt darstellen. Ausgangspunkt bildet also ein Rechtszustand, welchen die Gemeinden selbst bestimmt haben.
- Gemeinden mit über 50 Prozent Angehörigen einer kantonalen sprachlichen Minderheit gelten als einsprachige Gemeinden, solche mit einem Anteil zwischen 10 und 50 Prozent als zweisprachig. Diese Zuordnung entspricht weitestgehend der aktuellen Rechtswirklichkeit. Abgestellt wird jetzt und in Zukunft jeweils auf die Ergebnisse der aktuellsten eidgenössischen Volkszählung.
- Fällt der Anteil der angestammten sprachlichen Minderheit unter 10 Prozent (gemäss Volkszählung), gelangt das Verfahren über den Wechsel der Amts- und Schulsprache zur Anwendung.
- Dieser Schritt (Wechsel der Amts- und Schulsprache) verlangt einen klaren, demokratisch gefällten Entscheid der Bevölkerung. Um die Interessen der sprachlichen Minderheiten gebührend zu berücksichtigen, müssen zwei Drittel der Stimmenden diesem Wechsel zustimmen.

### **1.4 *Gesuch um Erhöhung der finanziellen Beiträge von Bund und Kanton***

Im Laufe des Jahres 2004 haben Agentura da Novitads Rumantscha, Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano dem Kanton Eingaben um Erhöhung der finanziellen Beiträge von Bund und Kanton eingereicht. Der Kanton hat zusätzlich einen finanziellen Mehrbedarf für die Einführung der Standardsprache Rumantsch Grischun geltend gemacht und die vier Anliegen dem Bund zugestellt. Die bisherigen Verhandlungen brachten nicht den gewünschten Erfolg. Am 12. September 2005 haben Gespräche auf höchster politischer Ebene zwischen dem Kanton Graubünden, den betroffenen Organisationen und dem Bund stattgefunden.

### **1.5 *Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees***

Der Kanton Graubünden hat im Hinblick auf die Redaktion des dritten Berichts der Schweiz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen die Lia Rumantscha, die Pro Grigioni Italiano sowie die Agentura da Novitads Rumantscha konsultiert. Zudem wurden innerhalb der kantonalen Verwaltung die erforderlichen Informationen eingeholt, namentlich

beim Erziehungsdepartement, beim Justizdepartement sowie bei der Standeskanzlei. Ferner wurden Kontakte geknüpft mit verantwortlichen Personen in den Regionen (Bezirksgerichte, Gemeindekorporationen, einzelne Gemeinden). Einer breiten Bevölkerung werden die Berichte der Schweiz und die Stellungnahmen des Europarates bei ihrem Erscheinen über Medienmitteilungen bekannt gemacht.

#### Empfehlung 1 des Ministerkomitees

Der Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften hat – analog zum Sprachenartikel auf Bundesebene – auch in die neue Verfassung des Kantons Graubünden Eingang gefunden. Dies sowohl in Artikel 2 Absatz 4 (Verständigung und Austausch zwischen den Landesteilen und den Sprachgemeinschaften der Schweiz) als auch in Artikel 3 Absatz 2 (Verständigung und Austausch zwischen den Landesteilen und den Sprachgemeinschaften des Kantons). Im Rahmen des laufenden Rechtsetzungsprojektes „Landes- und Amtssprachen“ geht es unter anderem auch darum, diesen Bereich auf Gesetzesebene zu verankern. Die entsprechenden Bestimmungen im Entwurf des kantonalen Sprachengesetzes lauten:

#### Art. 16

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden fördern den Austausch von Schülerinnen und Schülern, Schulklassen und Lehrpersonen zwischen den Sprachgemeinschaften.

<sup>2</sup> Er kann zu diesem Zweck Austauschorganisationen Beiträge leisten.

Bereits jetzt werden in diesem Bereich verschiedene Projekte unterstützt (z.B. ein Modul-Lehrmittel in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch über die Situation der rätoromanischen Sprache; Schüleraustausch-Projekt „zemä – ensemble – insieme – ensemen“; Workshops zur kantonalen Dreisprachigkeit im Rahmen der Festlichkeiten „200 Jahre Kanton Graubünden; Projekt „Funzionamento del trilinguismo“ des Instituts für Bündner Kulturforschung).

#### Empfehlung 2 des Ministerkomitees

Im kantonalen Justizdepartement läuft das Projekt „Justizreform 2“. Dieses Projekt berücksichtigt auch die Änderungen, die sich aus der neuen Kantonsverfassung ergeben. Bis Ende 2006 – so die Vorgabe der neuen Verfassung – hat die Regierung dem Grossen Rat Vorschläge für die notwendigen Gesetzesanpassungen zu unterbreiten. Voraussichtlich wird die „Justizreform 2“ jedoch bereits einiges früher abgeschlossen sein. Im Rahmen der Implementierung dieses Projektes wird sich die Gelegenheit bieten, die vom Expertenkomitee vorgeschlagenen Massnahmen (Terminologie-Kurse für Richter/innen/Juristen/innen; Übersetzung von Vorlagen/Urkunden/Gesetzestexten) einzubringen.

#### Empfehlung 3 des Ministerkomitees

Auch diesem Bereich wird im Rahmen der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung Rechnung getragen. Eine erste Massnahme wurde bereits in die Wege geleitet: In das Regierungsprogramm 2005–2008 hat die Regierung einen Entwicklungsschwerpunkt „Erhaltung und Förderung der drei Kantonssprachen“ aufgenommen. Konkret sollen die kantonalen Departemente und Ämter in ihrem Kontakt mit der romanischen und italienischen Bevölkerung die jeweilige Landessprache konsequenter verwenden. Vor allem im Bereich der Internetauftritte erhoffen wir uns Impulse für die Bevölkerung, auch ihrerseits im Kontakt mit der kantonalen Verwaltung von der romanischen Sprache aktiveren Gebrauch zu machen.

#### Empfehlung 4 des Ministerkomitees

Die Konzessionierung der öffentlichrechtlichen und privaten Radio- und Fernsehstationen und deren Aufsicht ist Sache des Bundes. Wir verzichten deshalb auf Ausführungen, die über den Inhalt des 2. Berichts des Kantons Graubünden hinausreichen. Im Grossen und

Ganzen können wir uns mit den vom Expertenkomitee zu dieser Fragestellung gemachten Bemerkungen einverstanden erklären.

## **2. Massnahmen zur Förderung des Rätoromanischen gemäss Förderungsbestimmungen der Charta**

### **2.1 Artikel 8: Bildung**

#### a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a iv, b i, c iii, d iii, e ii, f iii, g, h, i

#### b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a iv: Vorschulische Erziehung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

lit. b i: Grundschulunterricht

Im Anschluss an den 2. Bericht haben verschiedene Gemeinden im Sprachgrenzgebiet den Betrieb einer zweisprachigen Schule aufgenommen.

Zu Rumantsch Grischun in der Schule vgl. die Ausführungen unter Ziff. 1.2.

Im Bereich Lehrerbildung hat die neue Pädagogische Hochschule des Kantons die alten Strukturen ersetzt.

Im April 2004 forderte die kantonale FDP in einem Fraktionsauftrag die Einführung von Englisch als Frühfremdsprache. Die Regierung beantragte, den Auftrag abzulehnen, wurde aber in der Schlussabstimmung im Parlament überstimmt. Eine Arbeitsgruppe des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes sondiert momentan die Möglichkeiten und Auswirkungen von Frühenglisch vor dem Hintergrund des im Kanton aktuell geltenden Zweitsprachunterrichts. Es liegen noch keine Ergebnisse vor.

lit. c iii: Unterricht im Sekundarbereich

Zu Beginn des Schuljahrs 2002/03 ist auf der Oberstufe das neue Sprachenkonzept in Kraft getreten (zweite Kantonssprache und Englisch). Es bildet die Grundlage für die Weiterführung des Zweitsprachunterrichts in der Primarschule.

Im Bereich Ausbildung der Sekundarlehrpersonen ist im Rahmen der Einführung von Rumantsch Grischun eine verstärkte Koordination und Harmonisierung vorgesehen.

lit. d iii: Berufliche Bildung

Vom Expertenkomitee gewünschte zusätzliche Informationen über die Berücksichtigung der rätoromanischen Sprache in den Berufsschulen (§ 70):

#### **Gewerbeschule Chur**

Vor Einführung des Splitting-Modells (Allgemeinbildung in Ilanz, Fachunterricht in Chur) wurde Romanisch als Freifach angeboten, allerdings ohne Erfolg. Mit der Einführung des Modells ist dieses Angebot definitiv fallengelassen worden. Heute gibt es keine organisatorischen oder stundenplantechnischen Gründe, die eine Teilnahme am Splitting-Modell verhindern.

#### **Scola professionala Surselva – Gewerbeschule Surselva**

Das Splitting-Modell wird rege benützt und bewährt sich. Ein Drittel des allgemein bildenden Unterrichts wird in romanischer Sprache erteilt, d.h. 1 Lektion pro Woche. Ein Teil der Abschlussprüfungen wird ebenfalls in Romanisch durchgeführt. Verteilt über die dreijährige Lehrzeit kann seit 2002 eine Zunahme der Lernenden festgestellt werden, die das Splitting-

Modell nutzen (2002: 38 Lernende, 2003: 48 Lernende, 2004: 61 Lernende). Für die Zuteilung sind die Muttersprache Romanisch sowie die Lern- und Wohnorte der Lernenden massgebend. Sind beide Orte im Romanisch sprechenden Gebiet, ist der Schulort für die Allgemeinbildung Ilanz.

### **Scola mercantila Surselva – Handelsschule Surselva**

#### *Handelsmittelschule*

Im 1. Jahr werden drei Lektionen, im 2. und 3. Jahr je zwei Lektionen in Romanisch erteilt. Die Abschlussprüfungen werden schriftlich und mündlich in Romanisch abgehalten. Für die Schlussnote zählt Romanisch zu 50% als Muttersprache.

#### *Kaufmännische Ausbildung*

Hier wird im Profil E (erweitert) und im Profil M (Berufsmatura) je eine Lektion pro Woche Romanisch erteilt. Es gibt eine schriftliche und mündliche Prüfung. Für die Schlussnote zählt Romanisch zu 50% als Muttersprache.

#### *Verkauf*

Hier wird je eine Lektion pro Woche Romanisch erteilt.

### **Scoula industriela Samedan – Gewerbeschule Samedan**

Im allgemein bildenden Unterricht und im berufskundlichen Unterricht wird oft dreisprachig (deutsch, romanisch und italienisch) unterrichtet.

Die Lernenden dürfen im allgemein bildenden Unterricht alle schriftlichen Arbeiten (z.B. Korrespondenz, Aufsätze, Sprachübungen) in Romanisch abfassen sowie alle Vorträge in Romanisch halten. Dasselbe gilt für die schriftlichen Schlussprüfungen.

Bei genügenden Interessenten und wenn organisatorisch möglich, wird ein Thema (jeweils über 7 Wochen) in den ersten beiden Lehrjahren ausschliesslich in Romanisch erteilt.

Die mündliche und schriftliche Anwendung des Romanischen erfolgt bei den Lernenden auf freiwilliger Basis. Aus organisatorischen Gründen können keine reinen Romanischlektionen angeboten werden.

Das Angebot wird reichlich genutzt und das oben beschriebene Konzept zur Integration des Romanischen in den Unterricht hat sich sehr gut bewährt.

lit. e ii: Universitäten

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

lit. f iii: Erwachsenenbildung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

lit. g: Unterricht der Geschichte und Kultur in der Regional- oder Minderheitensprache

In den vergangenen Jahren sind zwei wichtige Standardwerke zur rätoromanischen Sprache und Kultur entstanden: Die Publikation „Istorgia Grischuna“, eine Geschichte Graubündens in Analogie zum „Handbuch der Bündner Geschichte“, jedoch mit Akzent auf Aspekte der rätoromanischen Sprache und Kultur. Als rätoromanische Version zum „Historischen Lexikon der Schweiz“ wurden zudem erste Artikel des „Lexicon Istoric Retic“ online zugänglich gemacht.

lit. h: Ausbildung der Lehrpersonen

Zur Ausbildung der Lehrpersonen siehe in den Ausführungen zu den entsprechenden Schulbereichen.

lit. i:

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

Der Entwurf für das kantonale Sprachengesetz enthält folgende Bestimmungen zum Schulbereich:

#### Art. 20

<sup>1</sup> Die Gemeinden regeln die Schulsprache für den Unterricht in der Volksschule in der Gemeindeverfassung.

<sup>2</sup> Die Einteilung der Gemeinden in ein- und zweisprachige Gemeinden erfolgt analog den Bestimmungen über die Amtssprachen.

<sup>3</sup> Im Interesse der Erhaltung einer kantonalen Minderheitensprache kann die Regierung bei der Wahl der Schulsprache auf Antrag der Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Beim Zusammenschluss von ein- und zweisprachigen Gemeinden ist im Unterricht in angemessener Weise auf die herkömmliche Sprache der Minderheiten Rücksicht zu nehmen.

#### Art. 21

<sup>1</sup> In einsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der Amtssprache der Gemeinde. Sie sorgen dafür, dass die Erstsprache auf allen Schulstufen besonders gepflegt wird.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Zweitsprache erfolgt nach den Grundsätzen des kantonalen Schulgesetzes.

#### Art. 22

<sup>1</sup> In zweisprachigen Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten sprachlichen Minderheit erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der Sprache der Minderheit.

<sup>2</sup> In zweisprachigen Gemeinden mit einem Anteil von unter 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten sprachlichen Minderheit kann die Regierung auf Antrag der Gemeinde die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen.

<sup>3</sup> In Gemeinden mit einem Anteil von fünf bis zehn Prozent von Angehörigen einer angestammten sprachlichen Minderheit sind während der obligatorischen Schulzeit Rätoromanisch oder Italienisch als Pflichtfächer zur Wahl anzubieten.

#### Art. 23

In einsprachigen Gemeinden mit rätoromanischer oder italienischer Amtssprache sowie in zweisprachigen Gemeinden, in denen Rätoromanisch oder Italienisch die Sprache der angestammten Minderheit ist, schaffen die Gemeinden Angebote für anderssprachige Personen zur Erlernung und Steigerung der Sprachkompetenz in den herkömmlichen Sprachen.

#### Art. 24

<sup>1</sup> Wechsel der kommunalen Amts- und Schulsprachen unterliegen der Volksabstimmung in der Gemeinde. Dabei sind die Vorgaben und Vorschriften des übergeordneten Rechts zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Ein Wechsel der kommunalen Amts- und Schulsprache gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der Stimmenden nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen dem Wechsel zustimmen.

<sup>3</sup> Beschlüsse über Änderungen der kommunalen Amts- und Schulsprache bedürfen der Genehmigung durch die Regierung und treten mit dem Genehmigungsbeschluss in Kraft.

<sup>4</sup> Die Regierung erteilt die Genehmigung, wenn die Vorgaben des übergeordneten Rechts, insbesondere die pflichtgemässe Durchführung der Volksabstimmung, eingehalten worden sind.

## 2.2 Artikel 9: Justizbehörden

### a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a ii, a iii, b ii, b iii, c ii, Abs. 2 lit. a, Abs. 3

### b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a ii und iii: Strafverfahren

lit. b ii und iii: Zivilrechtliche Verfahren

lit. c ii: Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

Vgl. oben die Ausführungen zur Empfehlung 2 des Ministerkomitees. Zudem weiter unten die Ausführungen zum Bereich „Gerichtssprache“ im Entwurf des Sprachengesetzes.

Abs. 2 lit. a: Rechtsgültigkeit von Urkunden

Stellungnahme zu Empfehlung § 83 des Expertenberichts:

Die bereits im 2. Bericht erwähnte Übersetzung des Bündner Urkundenbuches in Rumantsch Grischun hat sich aus verschiedenen Gründen etwas verzögert: Einerseits sind in diesem Bereich grössere Gesetzesprojekte lanciert worden („Justizreform 2“, vgl. dazu oben die Ausführungen zur Empfehlung 2 des Ministerkomitees, sowie das Sprachengesetz). Andererseits haben personalpolitische Gründe dazu geführt, dass das Vorhaben voraussichtlich erst im Zeitraum 2005/2006 in Angriff genommen wird.

Vgl. zudem weiter unten die Ausführungen zum Bereich „Gerichtssprache“ im Entwurf des Sprachengesetzes.

Abs. 3: Gesetzestexte

Stellungnahme zu Empfehlung § 86 des Expertenberichts:

Seit der Einführung von Rumantsch Grischun als Amtssprache des Kantons im Jahr 2001 (vgl. die Ausführungen im 2. Bericht) wird das gesamte Bündner Rechtsbuch auf Rumantsch Grischun übersetzt. Das Projekt soll im Laufe des Jahres 2006 abgeschlossen werden. Neben der gedruckten Fassung wird die gesamte Rechtssammlung – analog zu Deutsch und Italienisch – auch in digitaler Form über die Homepage des Kantons zugänglich gemacht.

Der Entwurf für das kantonale Sprachengesetz enthält folgende Bestimmungen zum Bereich, „Gerichtssprache“:

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende des Gerichts legt nach Massgabe dieses Gesetzes fest, in welcher Amtssprache das Gerichtsverfahren geführt wird.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Gerichte äussern sich in den Verhandlungen in der Amtssprache ihrer Wahl.

<sup>3</sup> Urteile, Beschlüsse und Verfügungen werden in der Amtssprache ausgefertigt, in welcher das Gerichtsverfahren durchgeführt wurde.

<sup>4</sup> Sofern eine Partei nur einer anderen Amtssprache mächtig ist, ordnet die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Gesuch hin eine unentgeltliche Übersetzung der Verhandlung beziehungsweise des Urteils an.

<sup>5</sup> Ein Abweichen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Parteien zulässig.

#### Art. 7

<sup>1</sup> An den kantonalen Gerichten können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache verwenden.

<sup>2</sup> In erstinstanzlichen Zivil- und Strafverfahren wird die Hauptverhandlung in der Regel in der Amtssprache geführt, welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist. Rechtsmittelverfahren werden in der Regel in der Amtssprache des angefochtenen Entscheides geführt.

<sup>3</sup> In öffentlichrechtlichen Gerichtsverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der Amtssprache des angefochtenen Entscheides beziehungsweise der beklagten Partei.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachige Bezirke. Die Amtssprache eines einsprachigen Bezirks entspricht jener der Kreise.

<sup>2</sup> Rechtsschriften und Eingaben sowie Verhandlungen erfolgen in der Amtssprache.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit verschiedener Amtssprache bzw. mehrsprachigen Kreisen zusammensetzen, gelten als mehrsprachige Bezirke. Amtssprachen eines mehrsprachigen Bezirks sind sämtliche Amtssprachen der Kreise.

<sup>2</sup> Die Parteien können für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine Amtssprache des Bezirks verwenden.

<sup>3</sup> Die Hauptverhandlung wird in der Regel in der Amtssprache geführt, welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist.

#### Art. 10

Bei der Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung ist bei gleichen Qualifikationen in der Regel jenen Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben, welche über Kenntnisse in zwei oder allenfalls drei Amtssprachen verfügen.

### **2.3 Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe**

#### a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a i, b, c, Abs. 2 lit. a, f, Abs. 3 lit. b, Abs. 4 lit. a, c, Abs. 5

#### b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a i: Kantonale Behörden

Stellungnahme zu Empfehlung § 93 des Expertenberichts:

Vgl. oben die Ausführungen zur Empfehlung 3 des Ministerkomitees sowie weiter unten die Ausführungen zum Bereich „Amtssprachen“ im Entwurf des Sprachengesetzes.

Stellungnahme zu Empfehlung § 108 des Expertenberichts:

Vgl. unten die Ausführungen zum Bereich „Amtssprachen“ im Entwurf des Sprachengesetzes.

lit. b und c: Verwaltungsbestimmungen und Formulare

Stellungnahme zu Empfehlung § 96 des Expertenberichts:

Vgl. oben die Ausführungen zur Empfehlung 3 des Ministerkomitees sowie weiter unten die Ausführungen zum Bereich „Amtssprachen“ im Entwurf des Sprachengesetzes.

Abs. 2 lit. a, f: Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen durch regionale oder örtliche Behörden

Vom Expertenkomitee gewünschte zusätzliche Informationen zur Aufgabe der Regionalverbände (§ 114): Die Regionalverbände sind Zusammenschlüsse von Gemeinden für die Erfüllung regionaler Aufgaben (vgl. KV Art. 69). Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen von den Gemeinden übertragen werden. Ein Mandat im Sprachbereich bildet die Ausnahme. Ein solches gibt es weder in der Surselva noch im Raum Mittelbünden. Die Pro Engiadina Bassa verfügt hingegen in diesem Bereich über ein Mandat.

Stellungnahme zu Empfehlung § 105 (sowie zu § 109) des Expertenberichts:

Vgl. weiter unten die Ausführungen zum Bereich „Amtssprachen“ im Entwurf des Sprachengesetzes.

lit. g: Ortsnamen

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

Abs. 3 lit. b: Erbringung von Dienstleistungen

Vgl. weiter unten die Ausführungen zum Bereich „Amtssprachen“ im Entwurf des Sprachengesetzes.

Abs. 4 lit. a: Übersetzungsdienst

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

lit. c: Kenntnisse einer Regional- oder Minderheitensprache

Vgl. weiter unten die Ausführungen zum Bereich „Amtssprachen“ im Entwurf des Sprachengesetzes.

Abs. 5: Familiennamen

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

Der Entwurf für das kantonale Sprachengesetz enthält folgende Bestimmungen zum Bereich „Amtssprachen“:

Kantonale Amtssprachen

Art. 3

<sup>1</sup> Die Amtssprachen des Kantons finden Anwendung in Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung.

<sup>2</sup> Bürgerinnen und Bürger können sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.

<sup>3</sup> Die kantonalen Behörden und Gerichte verwenden im Schriftverkehr die Amtssprachen in ihren Standardformen.

<sup>4</sup> Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden ist Rumantsch Grischun.

Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.

Art. 4

<sup>1</sup> Bei den Beratungen im Grossen Rat und in seinen Kommissionen äussert sich jedes Mitglied in der Amtssprache seiner Wahl.

<sup>2</sup> Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, die Übersetzung von Anträgen in eine ihm verständliche Amtssprache zu verlangen.

<sup>3</sup> Amtliche Texte, die für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind, müssen für die Behandlung im Grossen Rat und in seinen Kommissionen in allen Amtssprachen vorliegen.

Art. 5

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Regierung arbeiten in der Amtssprache ihrer Wahl.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt in einer besonderen Verordnung die Übersetzung von amtlichen Texten, Bekanntmachungen, Dokumenten, Korrespondenz sowie Anschriften von öffentlichen Gebäuden in die rätoromanische und italienische Sprache.

<sup>3</sup> Der Kanton fördert die Kenntnisse seines Personals in den kantonalen Amtssprachen.

Amtssprachen der Kreise und Gemeinden

Art. 17

<sup>1</sup> Die Gemeinden bestimmen ihre Amtssprachen in der Gemeindeverfassung.

<sup>2</sup> Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent von Angehörigen einer angestammten kantonalen sprachlichen Minderheit gelten als einsprachige Gemeinden. In diesen Gemeinden ist die Sprache der Angehörigen der kantonalen sprachlichen Minderheit kommunale Amtssprache.

<sup>3</sup> Gemeinden mit einem Anteil zwischen 10 und 50 Prozent von Angehörigen einer angestammten kantonalen sprachlichen Minderheit gelten als zweisprachige Gemeinden.

<sup>4</sup> Für die Festlegung des prozentualen Anteils einer kantonalen Amtssprache wird auf die Ergebnisse der letzten Eidgenössischen Volkszählung abgestellt.

#### Art. 18

<sup>1</sup> Einsprachige Gemeinden sind im Rahmen ihrer Kompetenzen verpflichtet, von ihrer Amtssprache Gebrauch zu machen, insbesondere in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen, bei Gemeindemitteilungen und -publikationen, im amtlichen Verkehr mit der Bevölkerung sowie bei Anschriften von Amtslokalen. Bei privaten Anschriften, die sich an die Öffentlichkeit richten, ist die Amtssprache angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> In zweisprachigen Gemeinden muss von beiden Amtssprachen in angemessener Weise Gebrauch gemacht werden.

<sup>3</sup> Gemeindekorporationen sowie regionale Organisationen und Institutionen nehmen in angemessener Weise Rücksicht auf die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.

<sup>4</sup> Die Gemeinden regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachstellen des Kantons.

#### Art. 19

<sup>1</sup> Kreise, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachige Kreise. Amtssprache ist in diesen Kreisen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden.

<sup>2</sup> Kreise, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen bzw. mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachige Kreise. Amtssprachen in diesen Kreisen sind sämtliche Amtssprachen der im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden.

<sup>3</sup> Für zivil- und strafrechtliche Verfahren vor der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Die Kreise regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachstellen des Kantons.

## **2.4 Artikel 11: Medien**

### a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a iii, b i, c ii, e i, f i, Abs. 3

### b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a iii: Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen  
Stellungnahme zu den Empfehlungen § 124 sowie § 128 des Expertenberichts:  
Vgl. oben die Ausführungen zur Empfehlung 4 des Ministerkomitees.

lit. b i und lit. c ii: Hörfunksender und Fernsehkanal in den Regional- oder Minderheitensprachen

Radio e Televisiun Rumantscha ziehen Anfang 2006 in das neu errichtete gemeinsame Medienzentrum in Chur um. Nach dieser örtlichen Zusammenführung und technischen Aktualisierung der Infrastruktur ist ein sukzessiver Ausbau der Sendezeit vorgesehen.

lit. e i und f i: Printmedien

Dazu führt der Entwurf des neuen Sprachengesetzes aus:

#### Art. 12

<sup>1</sup> Der Kanton kann zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Medien jährliche Kantonsbeiträge leisten:

a) an eine rätoromanische Nachrichtenagentur;

b) zur Abgeltung wichtiger spracherhaltender Leistungen rätoromanischer Zeitungen und Zeitschriften, sofern diese nicht kostendeckend erbracht werden können.

<sup>2</sup> Die Gewährung der Beiträge wird von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht.

<sup>3</sup> Leistungsvereinbarungen, Voranschlag, Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Abs. 3:

Zu den vom Expertenkomitee gewünschte zusätzliche Informationen über die Berücksichtigung der romanischen Bevölkerung im Bereich Medienfreiheit und Medienvielfalt (§ 132):

siehe Ausführungen im Ersten Teil Ziffer 1.2 sowie Ziffer 5.

## **2.5 Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen**

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a, b, c, e, f, g, h, Abs. 2, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht. Die Ausführungen zu diesem Bereich im Entwurf des kantonalen Sprachengesetzes entsprechen grösstenteils den Bestimmungen, die bisher im kantonalen Kulturförderungsgesetz enthalten sind:

Art. 11

<sup>1</sup> Der Kanton leistet jährlich wiederkehrende Beiträge an Institutionen, welche überregionale Aufgaben zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache wahrnehmen.

<sup>2</sup> Die Gewährung der Beiträge wird von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht.

<sup>3</sup> Leistungsvereinbarungen, Voranschlag, Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten an:

a) Massnahmen und Projekte von Gemeinden, öffentlichen und privaten Institutionen sowie von Privaten zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie der kantonalen Dreisprachigkeit;

b) Massnahmen und Projekte zur Verständigung unter den kantonalen Sprachgemeinschaften;

c) die Erarbeitung, Übersetzung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten zur Mehrsprachigkeit sowie zur Sprachen- und Verständigungspolitik;

d) die Übersetzung von literarischen Werken ins Rätoromanische;

e) Kurse in rätoromanischer oder italienischer Sprache zur Integration anderssprachiger Personen.

<sup>2</sup> Die Kantonsbeiträge werden insbesondere von der Qualität der Massnahme, ihrer sprachregionalen Bedeutung sowie von der spracherhaltenden und sprachfördernden Wirkung abhängig gemacht.

Art. 14

<sup>1</sup> Die Kantonsbeiträge werden von angemessenen Eigenleistungen der Gemeinden, öffentlichen und privaten Institutionen oder von Privaten abhängig gemacht.

<sup>2</sup> An Projekte, welche hauptsächlich gewinnorientiert sind, werden keine Kantonsbeiträge ausgerichtet.

Art. 15

Die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Sprache ihrer angestammten sprachlichen Minderheit.

## **2.6 Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben**

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. b

b. Massnahmen zur Umsetzung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

## **2.7 Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch**

a. Anwendbare Bestimmungen

lit. a, b

b. Massnahmen zur Umsetzung

lit. a, b:

Vom Expertenkomitee gewünschte zusätzliche Informationen über den grenzüberschreitenden Austausch zwischen Bündnerromanen und Ladinern im Südtirol/im Friaul (§ 134): In den letzten Jahren hat sich der Kontakt namentlich zu den Ladinern im Südtirol intensiviert. Die Kontaktgruppen, die sich mehrmals jährlich treffen, bestehen aus Vertretungen der jeweiligen Parlamente, der Kulturämter sowie der Sprachinstitutionen und der Medien. Bereits wurden verschiedene kulturelle Austauschprojekte lanciert. Demnächst soll eine gemeinsame Homepage eingerichtet werden. Eine Einbindung der Region Friaul in die bestehenden Strukturen wird zu einem späteren Zeitpunkt in Erwägung gezogen.

\*\*\*

## **3. Massnahmen zur Förderung des Italienischen gemäss Förderungsbestimmungen der Charta**

Grundsätzlich: Wie für die rätoromanische Sprache umschreibt der Entwurf für ein kantonales Sprachengesetz auch für die italienische Sprache die wichtigsten Förderinstrumente, die in nächster Zukunft zur Anwendung kommen sollen. Im Folgenden werden die entsprechenden Ausführungen nochmals wiedergegeben. Zudem wird auf die Empfehlungen und auf den Informationsbedarf des Expertenkomitees eingegangen.

### **3.1 Artikel 8: Bildung**

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit a iv, b i, c ii, d iii, f iii, g, h, i

b. Massnahmen zur Umsetzung

Der Entwurf für das kantonale Sprachengesetz enthält folgende Bestimmungen zum Schulbereich:

#### Art. 20

<sup>1</sup> Die Gemeinden regeln die Schulsprache für den Unterricht in der Volksschule in der Gemeindeverfassung.

<sup>2</sup> Die Einteilung der Gemeinden in ein- und zweisprachige Gemeinden erfolgt analog den Bestimmungen über die Amtssprachen.

<sup>3</sup> Im Interesse der Erhaltung einer kantonalen Minderheitensprache kann die Regierung bei der Wahl der Schulsprache auf Antrag der Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Beim Zusammenschluss von ein- und zweisprachigen Gemeinden ist im Unterricht in angemessener Weise auf die herkömmliche Sprache der Minderheiten Rücksicht zu nehmen.

#### Art. 21

<sup>1</sup> In einsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der Amtssprache der Gemeinde. Sie sorgen dafür, dass die Erstsprache auf allen Schulstufen besonders gepflegt wird.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Zweitsprache erfolgt nach den Grundsätzen des kantonalen Schulgesetzes.

#### Art. 22

<sup>1</sup> In zweisprachigen Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten sprachlichen Minderheit erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der Sprache der Minderheit.

<sup>2</sup> In zweisprachigen Gemeinden mit einem Anteil von unter 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten sprachlichen Minderheit kann die Regierung auf Antrag der Gemeinde die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen.

<sup>3</sup> In Gemeinden mit einem Anteil von fünf bis zehn Prozent von Angehörigen einer angestammten sprachlichen Minderheit sind während der obligatorischen Schulzeit Rätoromanisch oder Italienisch als Pflichtfächer zur Wahl anzubieten.

#### Art. 23

In einsprachigen Gemeinden mit rätoromanischer oder italienischer Amtssprache sowie in zweisprachigen Gemeinden, in denen Rätoromanisch oder Italienisch die Sprache der angestammten Minderheit ist, schaffen die Gemeinden Angebote für anderssprachige Personen zur Erlernung und Steigerung der Sprachkompetenz in den herkömmlichen Sprachen.

#### Art. 24

<sup>1</sup> Wechsel der kommunalen Amts- und Schulsprachen unterliegen der Volksabstimmung in der Gemeinde. Dabei sind die Vorgaben und Vorschriften des übergeordneten Rechts zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Ein Wechsel der kommunalen Amts- und Schulsprache gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der Stimmenden nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen dem Wechsel zustimmen.

<sup>3</sup> Beschlüsse über Änderungen der kommunalen Amts- und Schulsprache bedürfen der Genehmigung durch die Regierung und treten mit dem Genehmigungsbeschluss in Kraft.

<sup>4</sup> Die Regierung erteilt die Genehmigung, wenn die Vorgaben des übergeordneten Rechts, insbesondere die pflichtgemässe Durchführung der Volksabstimmung, eingehalten worden sind.

### **3.2 Artikel 9: Justizbehörden**

#### a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a ii, a iii, b ii, b iii, c ii, Abs. 2 lit. a, Abs. 3

#### b. Massnahmen zur Umsetzung

Stellungnahme zu Empfehlung § 138 des Expertenberichts:  
Vgl. Art. 9 Entwurf Sprachengesetz.

Der Entwurf für das kantonale Sprachengesetz enthält folgende Bestimmungen zum Bereich „Gerichtssprache“:

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende des Gerichts legt nach Massgabe dieses Gesetzes fest, in welcher Amtssprache das Gerichtsverfahren geführt wird.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Gerichte äussern sich in den Verhandlungen in der Amtssprache ihrer Wahl.

<sup>3</sup> Urteile, Beschlüsse und Verfügungen werden in der Amtssprache ausgefertigt, in welcher das Gerichtsverfahren durchgeführt wurde.

<sup>4</sup> Sofern eine Partei nur einer anderen Amtssprache mächtig ist, ordnet die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Gesuch hin eine unentgeltliche Übersetzung der Verhandlung beziehungsweise des Urteils an.

<sup>5</sup> Ein Abweichen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Parteien zulässig.

#### Art. 7

<sup>1</sup> An den kantonalen Gerichten können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache verwenden.

<sup>2</sup> In erstinstanzlichen Zivil- und Strafverfahren wird die Hauptverhandlung in der Regel in der Amtssprache geführt, welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist. Rechtsmittelverfahren werden in der Regel in der Amtssprache des angefochtenen Entscheides geführt.

<sup>3</sup> In öffentlichrechtlichen Gerichtsverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der Amtssprache des angefochtenen Entscheides beziehungsweise der beklagten Partei.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachige Bezirke. Die Amtssprache eines einsprachigen Bezirks entspricht jener der Kreise.

<sup>2</sup> Rechtsschriften und Eingaben sowie Verhandlungen erfolgen in der Amtssprache.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit verschiedener Amtssprache bzw. mehrsprachigen Kreisen zusammensetzen, gelten als mehrsprachige Bezirke. Amtssprachen eines mehrsprachigen Bezirks sind sämtliche Amtssprachen der Kreise.

<sup>2</sup> Die Parteien können für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine Amtssprache des Bezirks verwenden.

<sup>3</sup> Die Hauptverhandlung wird in der Regel in der Amtssprache geführt, welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist.

#### Art. 10

Bei der Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung ist bei gleichen Qualifikationen in der Regel jenen Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben, welche über Kenntnisse in zwei oder allenfalls drei Amtssprachen verfügen.

### **3.3 Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe**

#### a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a i, b, c, Abs. 2 lit. a, f, g, Abs. 3 lit. b, Abs. 4 lit. a, c, Abs. 5

#### b. Massnahmen zur Umsetzung

Stellungnahme zu Empfehlung § 150 des Expertenberichts:  
Vgl. Art. 4 des Entwurfs des kantonalen Sprachengesetzes.

Vom Expertenkomitee gewünschte zusätzliche Informationen zur Aufgabe der Regionalverbände (§ 152): Die Regionalverbände sind Zusammenschlüsse von Gemeinden für die Erfüllung regionaler Aufgaben (vgl. KV Art. 69). Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen von den Gemeinden übertragen werden. Ein Mandat im Sprachbereich ist in Italienischbünden nicht bekannt.

Der Entwurf für das kantonale Sprachengesetz enthält folgende Bestimmungen zum Bereich „Amtssprachen“:

#### Kantonale Amtssprachen

##### Art. 3

<sup>1</sup> Die Amtssprachen des Kantons finden Anwendung in Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung.

<sup>2</sup> Bürgerinnen und Bürger können sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.

<sup>3</sup> Die kantonalen Behörden und Gerichte verwenden im Schriftverkehr die Amtssprachen in ihren Standardformen.

<sup>4</sup> Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.

##### Art. 4

<sup>1</sup> Bei den Beratungen im Grossen Rat und in seinen Kommissionen äussert sich jedes Mitglied in der Amtssprache seiner Wahl.

<sup>2</sup> Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, die Übersetzung von Anträgen in eine ihm verständliche Amtssprache zu verlangen.

<sup>3</sup> Amtliche Texte, die für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind, müssen für die Behandlung im Grossen Rat und in seinen Kommissionen in allen Amtssprachen vorliegen.

##### Art. 5

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Regierung arbeiten in der Amtssprache ihrer Wahl.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt in einer besonderen Verordnung die Übersetzung von amtlichen Texten, Bekanntmachungen, Dokumenten, Korrespondenz sowie Anschriften von öffentlichen Gebäuden in die rätoromanische und italienische Sprache.

<sup>3</sup> Der Kanton fördert die Kenntnisse seines Personals in den kantonalen Amtssprachen.

#### Amtssprachen der Kreise und Gemeinden

##### Art. 17

<sup>1</sup> Die Gemeinden bestimmen ihre Amtssprachen in der Gemeindeverfassung.

<sup>2</sup> Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent von Angehörigen einer angestammten kantonalen sprachlichen Minderheit gelten als einsprachige Gemeinden. In diesen Gemeinden ist die Sprache der Angehörigen der kantonalen sprachlichen Minderheit kommunale Amtssprache.

<sup>3</sup> Gemeinden mit einem Anteil zwischen 10 und 50 Prozent von Angehörigen einer angestammten kantonalen sprachlichen Minderheit gelten als zweisprachige Gemeinden.

<sup>4</sup> Für die Festlegung des prozentualen Anteils einer kantonalen Amtssprache wird auf die Ergebnisse der letzten Eidgenössischen Volkszählung abgestellt.

##### Art. 18

<sup>1</sup> Einsprachige Gemeinden sind im Rahmen ihrer Kompetenzen verpflichtet, von ihrer Amtssprache Gebrauch zu machen, insbesondere in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen, bei Gemeindemitteilungen und -publikationen, im amtlichen

Verkehr mit der Bevölkerung sowie bei Anschriften von Amtslökalen. Bei privaten Anschriften, die sich an die Öffentlichkeit richten, ist die Amtssprache angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> In zweisprachigen Gemeinden muss von beiden Amtssprachen in angemessener Weise Gebrauch gemacht werden.

<sup>3</sup> Gemeindegörporationen sowie regionale Organisationen und Institutionen nehmen in angemessener Weise Rücksicht auf die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.

<sup>4</sup> Die Gemeinden regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachstellen des Kantons.

Art. 19

<sup>1</sup> Kreise, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachige Kreise. Amtssprache ist in diesen Kreisen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden.

<sup>2</sup> Kreise, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen bzw. mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachige Kreise. Amtssprachen in diesen Kreisen sind sämtliche Amtssprachen der im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden.

<sup>3</sup> Für zivil- und strafrechtliche Verfahren vor der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Die Kreise regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachstellen des Kantons.

### **3.4 Artikel 11: Medien**

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a i, e i, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Vom Expertenkomitee gewünschte zusätzliche Informationen über die Berücksichtigung der italienischen Bevölkerung im Bereich Medienfreiheit und Medienvielfalt (§ 156) finden sich im Ersten Teil Ziffer 5.1.

### **3.5 Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen**

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a, b, c, d, e, f, g, h, Abs. 2, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Die Ausführungen zu diesem Bereich im Entwurf des kantonalen Sprachengesetzes entsprechen grösstenteils den Bestimmungen, die bisher im kantonalen Kulturförderungsgesetz enthalten sind:

Art. 11

<sup>1</sup> Der Kanton leistet jährlich wiederkehrende Beiträge an Institutionen, welche überregionale Aufgaben zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache wahrnehmen.

<sup>2</sup> Die Gewährung der Beiträge wird von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht.

<sup>3</sup> Leistungsvereinbarungen, Voranschlag, Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten an:

- a) Massnahmen und Projekte von Gemeinden, öffentlichen und privaten Institutionen sowie von Privaten zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie der kantonalen Dreisprachigkeit;
- b) Massnahmen und Projekte zur Verständigung unter den kantonalen Sprachgemeinschaften;
- c) die Erarbeitung, Übersetzung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten zur Mehrsprachigkeit sowie zur Sprachen- und Verständigungspolitik;
- d) die Übersetzung von literarischen Werken ins Rätoromanische;
- e) Kurse in rätoromanischer oder italienischer Sprache zur Integration anderssprachiger Personen.

<sup>2</sup> Die Kantonsbeiträge werden insbesondere von der Qualität der Massnahme, ihrer sprachregionalen Bedeutung sowie von der spracherhaltenden und sprachfördernden Wirkung abhängig gemacht.

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Kantonsbeiträge werden von angemessenen Eigenleistungen der Gemeinden, öffentlichen und privaten Institutionen oder von Privaten abhängig gemacht.

<sup>2</sup> An Projekte, welche hauptsächlich gewinnorientiert sind, werden keine Kantonsbeiträge ausgerichtet.

#### Art. 15

Die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Sprache ihrer angestammten sprachlichen Minderheit.

### **3.6 Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben**

#### a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. b

#### b. Massnahmen zur Umsetzung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

### **3.7 Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch**

#### a. Anwendbare Bestimmungen

lit. a, b

#### b. Massnahmen zur Umsetzung

Keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Bericht.

## **II Bericht des Kantons Tessin über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**

### **1. Allgemeine Informationen**

Die Verfassung des Kantons Tessin vom 14. Dezember 1997 enthält in Artikel 1 Absatz 1 folgende Bestimmung: "Il Cantone Ticino è una repubblica democratica di cultura e lingua italiana".

In der Botschaft vom 20. Dezember 1984 zur Totalrevision der Kantonsverfassung vom 4. Juli 1830 wird dieser Verfassungsartikel wie folgt kommentiert:

"Accanto alla menzione della forma democratica e al richiamo della lingua italiana, quale elemento caratterizzante del nostro Cantone, viene introdotto anche l'esplicito riferimento alla cultura italiana: l'appartenenza del Ticino non solo all'area linguistica italiana, ma anche all'area culturale italiana è in fatti un elemento primario della sua storia e una componente essenziale della sua identità. Il chiaro riferimento alla lingua e alla cultura italiana non è peraltro una semplice enunciazione declamatoria, ma costituisce un prezioso impegno che le autorità e il popolo ticinese debbono assumere affinché la propria identità venga sempre più efficacemente promossa".

Das Reglement zum Gesetz über die Tessiner Staatsbürgerschaft und das Verhältnis zur Gemeinde vom 10. Oktober 1995 sieht in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Tessiner Staatsbürgerschaft und das Verhältnis zur Gemeinde vom 8. November 1994 in Artikel 3 (für Schweizer/innen) und 7 (für Ausländer/innen) Folgendes vor: "nell'ambito di questi accertamenti il richiedente è sottoposto a un esame orale sulle sue conoscenze della lingua italiana".

#### **1.1 Kommentare des Kantons zur Sprachenpolitik des Bundes**

*Italienisch in der Verwaltung.* Im Tessin ist die Sensibilität gegenüber sprachlichen Diskriminierungen in Bezug auf Stellenausschreibungen für Bundespersonal sehr ausgeprägt. Die Motion Simoneschi-Cortesi (05.3186. Sprachliche Diskriminierungen in Stellenausschreibungen des Bundes), worin der Bundesrat beauftragt wird, jegliche Diskriminierung der italienischen Sprache bei Stellenausschreibungen des Bundes zu beseitigen, ist nur eines von zahllosen Beispielen von Reaktionen auf dieses chronische Problem. Dies zeigten auch die vielen kritischen Äusserungen bei der Regelung der Nachfolge des Vizekanzlers und Bundesratsspechers. Der Kanton wird sich mit Sicherheit bei ähnlichen Gelegenheiten weiterhin mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die Chancengleichheit der Italienischsprachigen einsetzen. Aus der Sicht des Kantons wird die Übersetzungstätigkeit des Bundes als grundsätzlich zufriedenstellend und positiv bewertet. Die Ausnahme bilden einige episodische Unterlassungen, etwa von Kommissionspräsidenten oder gleichgestellten Persönlichkeiten, die jedoch das geltende und akzeptierte Recht nicht beeinträchtigen. Der Kanton sieht jedoch das Hauptproblem in den Sparbemühungen bei der Bundesverwaltung. Er gibt seiner Besorgnis Ausdruck, dass sich dies zwangsläufig auf die Minderheitensprachen, insbesondere auf das Italienische, auswirken könnte. Es ist ein Anliegen des Kantons, die geltende Übersetzungspraxis beizubehalten und diese nicht durch Sparmassnahmen zu beeinträchtigen.

Die Kritik, dass der Gebrauch des Italienischen seitens der Bundesbehörden nicht immer den Bestimmungen der Charta entspricht, ist insbesondere auf den Mangel an italienischsprachigem Personal in der Bundesverwaltung sowie auf die Verzögerung

zurückzuführen, mit der die Unterlagen übersetzt werden, sofern überhaupt eine Übersetzung erfolgt.

Zusätzlich zu diesen Feststellungen lässt sich heute ein teilweise neues Phänomen beobachten: die Entwicklung von Internet-Sites von nationalem Interesse, die jedoch meist nur in deutscher und französischer Sprache (oder auf Englisch) und ohne italienische Version oder nur mit einer italienischen Einstiegsseite aufgeschaltet werden. Eine Studie des Osservatorio linguistico della Svizzera italiana (Matteo Casoni, L'italiano nei siti web, OLSI, 2003) stellt zwar bei Bundesverwaltung ein gutes Gleichgewicht in der Berücksichtigung der drei Amtssprachen des Bundes fest, zeigt aber diesbezüglich bei vielen öffentlichen und privaten Informationsanbietern offensichtliche Mängel auf.

*Italienisch in den nicht-italienischsprachigen Regionen.* Unter Berücksichtigung der in Ziffer 3.1.1 erwähnten Angaben in Bezug auf die Sprechenden innerhalb der Familie (S. 18) fühlt sich der Kanton zur Forderung verpflichtet, dass in allen öffentlichen Schulen der nicht-italienischsprachigen Schweiz Italienischunterricht als Freifach angeboten wird. Es geht zunächst um das Recht jedes Einzelnen, zumindest minimale Italienischkenntnisse schulisch zu erwerben. Eine hohe Sprachkompetenz ermöglicht weiter eine bessere Vertretung des Italienischen in den oben erwähnten Institutionen, was letztlich die Kommunikation zwischen den Sprachregionen fördert. Wir regen deshalb an, dass die Vermittlung der Landessprachen in den öffentlichen Schulen auch vom Bund gefördert werden muss; damit könnte ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Autonomie der Kantone sich nicht nachteilig auf die Sprachenpolitik des Bundes auswirkt, deren Ziel es ist, die sprachlichen Minderheiten zu fördern. Von besonderer Bedeutung ist deshalb der Ausgang der parlamentarischen Beratung zum Entwurf des Sprachengesetzes, der sehr nützliche Massnahmen zur Förderung der Minderheitensprachen vorsieht (siehe Zweiter Teil, Ziff. 1. Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 der Charta).

*Italienisch an den Hochschulen:* Gegenwärtig gibt es an den Schweizer Hochschulen insgesamt 15.5 Lehrstühle für italienische Sprache und Literatur (2 in Genf, 3 in Lausanne, 2 in Freiburg, 2 in Bern, 1.5 in Basel, 4 in Zürich und 1 in St. Gallen). In Genf dürfte das Berufungsverfahren für die Besetzung des dritten Lehrstuhls in Kürze abgeschlossen sein, in Freiburg wurde soeben ein neuer Lehrstuhl für italienische Philologie (entstanden aus der Umwandlung des bisherigen Lehrstuhls für romanische Philologie) ausgeschrieben. In den letzten Jahren wurden hingegen der Lehrstuhl von Neuenburg und derjenige der ETH Zürich vollständig aufgehoben. In Basel gingen ebenfalls 50% verloren. Es wurde jedoch in Bern ein neuer Lehrstuhl für italienische Linguistik geschaffen und jener in Freiburg neu ausgeschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Angaben, des dritten Genfer Lehrstuhls (der lange Zeit nicht besetzt worden war) sowie des neu entstehenden Lehrstuhls in Freiburg sollten es in den nächsten zwei Jahren insgesamt 17.5 Lehrstühle geben. Unter diesen Voraussetzungen könnten die in letzter Zeit diesbezüglich oft geäusserten Bedenken relativiert werden.

\*\*\*

## **2. Massnahmen zur Förderung des Italienischen gemäss Förderungsbestimmungen der Charta**

### **2.1 Artikel 8: Bildung**

Im Kanton Tessin werden alle Bestimmungen von Artikel 8.1 der Charta, d.h. 8.1.a.i., 8.1.b.i., 8.1.c.i, 8.1.d.i, 8.1.f.i, 8.1.g und 8.1.h vollumfänglich durch die derzeitige Schulgesetzgebung abgedeckt. So lautet Artikel 1 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 1. Februar 1990: "L'insegnamento è impartito in lingua italiana e nel rispetto della libertà di coscienza".

Durch die Gründung der Universität der italienischen Schweiz kann nun auch Artikel 8.1.e.i hinzugefügt werden, der verlangt, dass "an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten" ist.

Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Universität der italienischen Schweiz und über die Fachhochschule der italienischen Schweiz vom 3. Oktober 1995 sieht Folgendes vor: "La lingua ufficiale dell'Università è l'italiano".

Im Bildungsbereich unternimmt der Kanton Tessin Anstrengungen in verschiedene Richtungen:

### *2.1.1 Stärkung der Stellung des Italienischen in den Schulen des Kantons Tessin*

Diese Stärkung der Stellung des Italienischen erfolgt über:

- den Unterricht in italienischer Sprache: Mit Ausnahme der Sprachfächer werden in der Regel alle Fächer auf Italienisch unterrichtet. Italienisch ist die Muttersprache von 80,6% der Schüler und Schülerinnen, die im Tessin die Schule besuchen (Schuljahr 2001/02).
- den Ausbau des Unterrichts in italienischer Sprache: Ab dem laufenden Schuljahr und gemäss der 'riforma 3' der Sekundarschule, sieht das Programm der dritten und vierten Klasse eine zusätzliche Stunde Italienisch vor, d.h. 6–5–6–5 Wochenstunden.
- den Einsatz von zwei Spezialkommissionen, die für die Evaluation der Entwicklung sowie für die Umsetzung möglicher Massnahmen im Zusammenhang mit den Resultaten der Pisastudie 2003 zuständig sind.

### *2.1.2 Integration der nicht italienischsprachigen Jugendlichen im Kanton in Bezug auf die italienische Sprache und Kultur*

Das Schulgesetz vom 1. Februar 1990 bildet die gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu Gunsten der anderssprachigen Schüler und Schülerinnen. In Artikel 72 Absatz 1 ist festgehalten: "Nelle scuole di ogni ordine e grado possono essere organizzati corsi di lingua italiana per allievi di altra lingua che non sono in grado di seguire normalmente l'insegnamento e, in particolare, iniziative per favorire l'integrazione scolastica degli allievi provenienti da paesi non italofoeni, nella salvaguardia della loro identità culturale".

Die organisatorischen Bestimmungen für die Italienischkurse und die Integrationsaktivitäten sind im Reglement über die Italienischkurse und die Integrationsaktivitäten vom 31. Mai 1994 festgelegt.

Diese Kurse richten sich vor allem an Schüler und Schülerinnen, die seit kurzem im Tessin leben und die italienische Sprache kaum oder gar nicht beherrschen. Neben diesen Kursen (die sich über zwei Jahre erstrecken) besuchen die fremdsprachigen Schüler und Schülerinnen in der Regel den normalen Unterricht zusammen mit ihrer Klasse.

Für seit kurzem im Kanton wohnhafte Jugendliche, die über 15 Jahre alt sind und die italienische Sprache erlernen müssen, wurde eine Integrationsvorlehre geschaffen (vgl. Art. 35 des Reglements über die Schulwahl- und Berufsberatung und über die berufliche Grundausbildung und Weiterbildung vom 20. Oktober 1998).

Im Rahmen der Erwachsenenbildungskurse organisiert das Departement für Erziehung, Kultur und Sport jährlich 10–15 Italienischkurse für Fremdsprachige.

### *2.1.3 Wahrung der kulturellen Identität der nicht italienischsprachigen Jugendlichen im Kanton*

Jugendliche aus verschiedenen ausländischen Gemeinschaften haben die Möglichkeit, Kurse in der Sprache und Kultur ihres Herkunftslandes zu besuchen, die von den entsprechenden Konsulaten organisiert werden. Auf Anfrage werden für diese Aktivitäten

Räumlichkeiten in den staatlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt (vgl. Art. 17 des Schulgesetzes vom 1. Februar 1990, in dem die Benutzung von Schulräumen im Staatseigentum geregelt ist). In besonderen Situationen werden den ausländischen Gemeinschaften auf Anfrage Unterstützungsbeiträge entrichtet. In vielen Schulen (vor allem im Primar- und Sekundarbereich) werden Kontakte zwischen den Lehrkräften der öffentlichen Schule und der Kurse gefördert, die von den ausländischen Gemeinschaften (oder in vielen Fällen von den Konsulaten) organisiert werden. Um die Integration von fremdsprachigen Schülern und Schülerinnen in das Tessiner Schulsystem zu erleichtern, sieht Artikel 51 Absatz 4 des Reglements über die Sekundarschule vom 18. September 1996 Folgendes vor: "In casi particolari di allievi di lingua materna non italiana, il corso d'inglese può essere sostitutivo del corso di francese o di tedesco. La decisione spetta al consiglio di direzione".

2001 ist die Schweizer Version des Europäischen Sprachenportfolios (<http://www.sprachenportfolio.ch>) für Jugendliche und Erwachsene in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch erschienen. Herausgeberin ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Das Europäische Sprachenportfolio, ein Projekt des Europarates, ist ein Arbeits- und Dokumentationsinstrument, mit dem die in und ausserhalb der Schule erworbenen Sprachkenntnisse in transparenter, vollständiger und international vergleichbarer Form dokumentiert werden können. Durch dieses Instrument werden die Sprachkenntnisse der mehrsprachigen Schüler und Schülerinnen aufgewertet.

#### *2.1.4 Förderung der Offenheit der italienischsprachigen Jugendlichen im Kanton gegenüber anderen Sprachen und Kulturen sowie Förderung des Erwerbs anderer Landes- und Fremdsprachen*

An dieser Stelle werden die Massnahmen erwähnt, die der Kanton unternommen hat und weiterhin unternimmt, um den Jugendlichen, die im Tessin die Schule besuchen, einen angemessenen Sprachenunterricht zu bieten:

Französisch ist ab der 3. Primarklasse obligatorisch, Deutsch ab der 2. Sekundarklasse (7. Schuljahr). Englisch wird gegenwärtig in der 4. Sekundarklasse als Wahlfach unterrichtet (ein Ausbau des Englischunterrichts in der obligatorischen Schule wird zurzeit geprüft). Am Ende der obligatorischen Schulzeit haben somit alle Schüler und Schülerinnen, die im Tessin die Schule besuchen, während sieben Jahren Französisch und während drei Jahren Deutsch gelernt; ausserdem haben viele von ihnen während mindestens einem Jahr den Englischunterricht besucht.

Im Oktober 2002 hat der Staatsrat eine Reform genehmigt, die auf einen Ausbau des Italienischunterrichts und der Mehrsprachigkeit ausgerichtet ist.

Diese Reform, die ab 2003/04 schrittweise eingeführt wird und bis 2006/07 allgemein umgesetzt sein soll, sieht folgende Massnahmen vor:

- Französisch: obligatorischer Unterricht ab der 3. Primar- bis zur 2. Sekundarklasse; in der 3. und 4. Sekundarklasse wird das Fach im Rahmen von alternativen Unterrichtsformen (Immersion, Austausch usw.) angeboten; Französischunterricht auch in den nachobligatorischen Schulen;
- Deutsch: obligatorisch ab der 2. Sekundarklasse und Ausdehnung des Unterrichts auf alle Berufsschulen;
- Englisch: obligatorisch ab der 3. Sekundarklasse; die Weiterführung in den nachobligatorischen Schulen ist gewährleistet.

Abgesehen von Graubünden ist der Kanton Tessin der einzige Kanton, der für alle Schüler und Schülerinnen einen obligatorischen Unterricht in zwei anderen Landessprachen vorsieht.

Auch die Volkshochschule des Kantons Tessin (vom Kanton angebotene Erwachsenenbildungskurse) bietet jedes Jahr über 250 Jahreskurse für verschiedene Sprachen an (Englisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch als Fremdsprache, Russisch, Neugriechisch, Französisch).

Neben dem eigentlichen Sprachunterricht fördert der Kanton das Sprachenlernen auch durch die folgenden Massnahmen:

- Förderung des Schüler- und Klassenaustauschs;
- Förderung von Initiativen für den zweisprachigen Unterricht und von weiteren Innovationen. Das Schulgesetz vom 1. Februar 1990 ermöglicht Innovationen und Schulversuche, wie beispielsweise den zweisprachigen Unterricht in der 3. und 4. Klasse der kantonalen Handelsschule in Bellinzona (eine Auswertung ist anhand der gegenwärtig verfügbaren Daten nicht möglich);
- Beiträge an Sprachkurse in anderen Regionen der Schweiz und im Ausland (2–3 Millionen Franken pro Jahr);
- Unterstützung von privaten Initiativen wie "Lingue e sport": In diesem Rahmen werden seit über zwanzig Jahren während der Sommerferien Sprach- (Deutsch, Französisch und Englisch) und Sportkurse organisiert, die auf grosses Interesse stossen und die heute neben den Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe auch den Primarschülern und -schülerinnen offen stehen.

Der Austausch mit anderen Sprachregionen betrifft jedoch nicht nur die Schule. So enthält Artikel 36 Absatz 3 des Polizeigesetzes vom 6. März 1996 folgende Bestimmung: "Il comandante può sottoscrivere convenzioni concernenti lo scambio temporaneo di agenti con altri Cantoni, a fine di istruzione e apprendimento delle lingue, su basi reciproche".

#### *2.1.5. Förderung des Italienischlernens/-unterrichts ausserhalb der italienischen Schweiz*

In den Schulsystemen der anderen Kantone ausserhalb des Tessins – abgesehen von Graubünden – verfügt das Italienische über eine sehr schwache Stellung.

Seit 1970 organisiert das Departement für Erziehung, Kultur und Sport in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau Kurse in italienischer Sprache und Kultur für Lehrkräfte aller Klassen und Stufen. Seither haben über 1000 Lehrkräfte aus der Deutschschweiz an diesen Sommerkursen teilgenommen.

Zudem arbeitete das Departement für Erziehung, Kultur und Sport mit dem Kanton Uri zusammen, als dieser das Italienische in der obligatorischen Schule einführte, und stellte Beratung und finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Das Departement wirkte bei der Entwicklung von Lehrmitteln mit und organisierte für alle Lehrkräfte des Kantons Uri Kurse zur sprachlichen und didaktischen Weiterbildung (ab 1991): Intensivkurse für Italienisch (zweimal vier Wochen während des Sommers für alle 190 Lehrkräfte) und Didaktikkurse für Italienisch als Fremdsprache.

Unterdessen wird jedoch im Kanton Uri Italienisch nicht mehr obligatorisch als zweite Landessprache unterrichtet, da man Raum für Englisch schaffen wollte.

In der Tat erschwert die zunehmende Bedeutung des Englischen die Förderung und Verbreitung der italienischen Sprache innerhalb der Schweiz.

Die Schwächung der Lehrstühle für Italianistik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (der ein hoher Symbolwert zukommt) und an den schweizerischen Universitäten ist diesbezüglich bezeichnend.

## **2.2 Artikel 9: Justizbehörden**

Die Gesetze des Kantons Tessin entsprechen den Bestimmungen von Artikel 9 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Massgebend sind die folgenden Gesetze:

- Zivilprozessordnung vom 17. Februar 1971;
- Strafprozessordnung vom 19. Dezember 1994;
- Gesetz über das Beschwerdeverfahren bei Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. April 1992,;
- kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 12. März 1997 (Art. 21);
- Gesetz über die Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht vom 6. April 1961 (Art. 1a);
- Gesetz über den Anwaltsstand vom 15. März 1983, Artikel 8: "Nella corrispondenza, negli allegati e nelle esposizioni orali davanti ad autorità ticinesi l'avvocato usa la lingua italiana";
- Das Notariatsgesetz vom 23. Februar 1983 verlangt, dass ein Notar, der zur Notariatsprüfung zugelassen werden möchte, die italienische Sprache beherrscht (Art. 17 Abs. 1) und dass die öffentlichen Urkunden auf Italienisch oder in anderen Sprachen abgefasst werden, sofern der Notar und die Parteien diese beherrschen (Art. 47).

An dieser Stelle sei nochmals auf die Empfehlung des Expertenberichts (§ 210) hingewiesen, zu der bereits im Ersten Teil Ziffer 5.1 Stellung genommen wurde..

### **2.3 Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe**

Das geltende Recht des Kantons Tessin entspricht vollumfänglich den Massnahmen, die in Artikel 10.1.a.i., 10.1.b, 10.1.c, 10.2.a–g, 10.3.a., 10.4.b und 10.5 vorgesehen sind.

Die gesetzliche Grundlage für den Gebrauch des Italienischen im Verkehr mit den Kantons- und Gemeindebehörden bildet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren vom 19. April 1966. Artikel 8 dieses Gesetzes lautet wie folgt: "Le istanze o i ricorsi, come i reclami e le allegazioni in genere, definibili mediante decisione di autorità cantonali, comunali, patriziali, parrocchiali e altri enti pubblici analoghi, devono essere scritti in lingua italiana".

### **2.4 Artikel 11: Medien**

Was die diesbezüglichen Zuständigkeiten des Kantons Tessin anbelangt, entsprechen das geltende Recht und die heutige Praxis den Bestimmungen von Artikel 11 der Charta.

Durch das Bestehen und den Betrieb der Radiotelevisione della Svizzera Italiana (die 1997 während 26 294 Stunden Radiosendungen und während 6510 Stunden Fernsehsendungen ausstrahlte) sind die Bestimmungen von Artikel 11.1.i der Charta vollumfänglich erfüllt (vgl. auch Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen).

Ab Herbst 2002 werden im Kanton Tessin vier Tageszeitungen in italienischer Sprache publiziert (vor 1995 waren es fünf). Dazu kommen zahlreiche Presseerzeugnisse in italienischer Sprache, die zwei- bis dreimal wöchentlich, wöchentlich, vierzehntäglich oder monatlich erscheinen. Zeitungstitel in anderen Sprachen sind hingegen sehr selten (eine Zeitung kommt dreimal wöchentlich in deutscher Sprache heraus). Das Tessin ist eine der Regionen Europas mit der höchsten Dichte an Presseerzeugnissen.

Das Berufsschulgesetz vom 2. Oktober 1991 sieht in Artikel 21 einen Lehrgang für Journalismus vor, der an einer Höheren Fachschule erteilt wird und auf eine berufliche Laufbahn im Journalismus vorbereitet (vgl. auch Reglement für den Journalismuslehrgang der italienischen Schweiz vom 27. April 1997). In diesem Zusammenhang muss auch auf die Lehr- und Forschungsaktivitäten der Fakultät für Kommunikationswissenschaften der Universität der italienischen Schweiz hingewiesen werden, die mit dem Gesetz von 1995 begründet wurde.

## **2.5 Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen**

Die zahlreichen kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen sowie die Verwendung der Bundesbeiträge, die der Kanton Tessin für die Bewahrung seiner Kultur und Sprache erhält, sind in den jährlichen Berichten des Departements für Erziehung und Kultur an das Bundesamt für Kultur beschrieben. Mit diesem Betrag finanziert das Departement unter anderem die Tätigkeiten des Osservatorio Linguistico della Svizzera Italiana (OLSI) und zahlreiche weitere Forschungsprojekte. Einige der Produkte der Tessiner Forschungsinstitute gehen weit über die akademischen Interessen hinaus. Sie werden viel beachtet und sind in breiten Kreisen der Bevölkerung sehr geschätzt. Als Musterbeispiel erwähnen wir den grossen Erfolg des 'Lessico dei dialetti della Svizzera Italiana' (veröffentlicht im Oktober 2004 vom Centro di Dialettologia e Etnografia) das trotz seines grossen Umfangs und des hohen Kaufpreises innerhalb weniger Wochen vergriffen war und dringend eine Neuauflage erforderte.

## **2.6 Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben**

Das geltende Recht und die heutige Praxis des Kantons Tessin entsprechen den Bestimmungen von Artikel 13.1.d und 13.2.b der Charta.

Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentlichen Betriebe vom 21. Dezember 1994 enthält folgende Bestimmung:

"All'esterno degli esercizi pubblici deve essere esposta una lista in lingua italiana dei prezzi dei principali piatti, delle bevande e degli eventuali supplementi".

Artikel 5 des Gesetzes über die für die Öffentlichkeit bestimmten Schilder und Aufschriften vom 29. März 1954 lautet:

"Le insegne permanenti e non permanenti devono essere redatte in lingua italiana.

Alle insegne potrà essere aggiunta, in caratteri non superiori a quelli del testo, né più appariscenti, la traduzione in una o più lingue nazionali o straniere presentata in guisa che manifesti sempre il carattere di traduzione.

Il presente articolo non si applica al comune di Bosco Gurin".

(vgl. auch Art. 4 Abs. 1 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die für die Öffentlichkeit bestimmten Schilder und Aufschriften vom 16. Oktober 1988: "Non sono soggette ad autorizzazione, purché siano redatte in lingua italiana".)

## **2.7 Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch**

Im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, der Bildung und der Kultur sowie in weiteren Sektoren besteht eine intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Tessin und Italien, insbesondere mit den angrenzenden Provinzen, die sich mit dem Kanton Tessin zur Regio Insubrica zusammengeschlossen haben. In vielen Bereichen beginnt sich eine Zusammenarbeit zwischen dem Tessin und den italienischen Instanzen auf Lokal- und Provinzebene anzubahnen.

Die Rechtsverordnung zur Bereitstellung eines Rahmenkredits für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vom 18. August 1980 sieht einen jährlichen Rahmenkredit von 3 Millionen Franken für die Finanzierung von Aktivitäten im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vor.

1993 schlossen Italien und die Schweiz ein Rahmenabkommen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Unter Berücksichtigung dieses Abkommens wurden mit der Rechtsverordnung über die neue Regelung der Beziehungen zwischen dem Kanton Tessin und der Gemeinde Campione d'Italia vom 10. März 1998 die besonderen nachbarschaftlichen Beziehungen geregelt, die seit Jahrhunderten zwischen der Gemeinde Campione d'Italia und dem Kanton Tessin bestehen.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
1. HINTERGRUNDINFORMATIONEN .....	1
1.1 <i>Historischer Überblick über die Schweizer Sprachenpolitik</i> .....	1
1.2 <i>Demografische und wirtschaftspolitische Situation</i> .....	3
1.3 <i>Konstitutionelle und administrative Struktur</i> .....	6
2. REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN IN DER SCHWEIZ .....	9
2.1 <i>Sprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung</i> .....	9
3. STATISTISCHE ANGABEN UND GRAPHIKEN ZUM ITALIENISCHEN UND RÄTOROMANISCHEN .....	16
3.1 <i>Das Italienische</i> .....	16
3.1.1 Tessin .....	16
3.1.2 Italienischbünden .....	17
3.1.3 Italienisch ausserhalb des Sprachgebiets .....	18
3.2 <i>Das Rätoromanische</i> .....	19
4. NICHT TERRITORIALE MINDERHEITENSPRACHEN .....	22
5. AKTUELLE SPRACHPOLITISCHE THEMEN.....	23
5.1 <i>Sprachengesetz</i> .....	23
5.2 <i>Reform des Sprachenunterrichts bei den Kantonen</i> .....	23
<b>ERSTER TEIL.....</b>	<b>27</b>
1. JURISTISCHE GRUNDLAGEN ZUR UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SPRACHENCHARTA .....	27
1.1 <i>Internationales Sprachenrecht</i> .....	27
1.2 <i>Sprachenrecht des Bundes</i> .....	28
1.3 <i>Kantonsverfassungen und kantonale Regelungen</i> .....	32
2. SPRACHEN- UND VERSTÄNDIGUNGSPOLITISCH RELEVANTE ORGANISATIONEN .....	33
3. ZUSAMMENARBEIT BEI DER ERARBEITUNG DES BERICHTES .....	36
4. INFORMATIONSTÄTIGKEIT BEZÜGLICH SPRACHENCHARTA .....	36
5. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN .....	37
5.1 <i>Empfehlungen 1–5 des Ministerkomitees des Europarates im Anhang des 2. Expertenberichts vom 22. September 2004</i> .....	37
5.2 <i>Massnahmen zu weiteren Empfehlungen des Expertenberichts vom 22. September 2004</i> 40	
5.2.1 <i>Walsserdeutsch in Bosco Gurin</i> .....	40
5.2.2 <i>Das Jenische</i> .....	42
6. INFORMATIONSTÄTIGKEIT BEZÜGLICH EMPFEHLUNGEN .....	46
7. ZUSAMMENARBEIT BEI DER UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN .....	47
<b>ZWEITER TEIL.....</b>	<b>48</b>
1. MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 7 DER SPRACHENCHARTA .....	48
2. WEITERE MASSNAHMEN.....	52
<b>DRITTER TEIL .....</b>	<b>53</b>
<b>I BERICHT DES KANTONS GRAUBÜNDEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN.....</b>	<b>53</b>
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	53
1.1 <i>Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung</i> .....	53
1.2 <i>Rumantsch Grischun in der Schule</i> .....	53
1.3 <i>Entwurf für ein kantonales Sprachengesetz</i> .....	56
1.4 <i>Gesuch um Erhöhung der finanziellen Beiträge von Bund und Kanton</i> .....	58
1.5 <i>Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees</i> .....	58
2. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES RÄTOROMANISCHEN GEMÄSS FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN DER CHARTA .....	60
2.1 <i>Artikel 8: Bildung</i> .....	60
2.2 <i>Artikel 9: Justizbehörden</i> .....	63
2.3 <i>Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe</i> .....	65
2.4 <i>Artikel 11: Medien</i> .....	67

2.5	Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen.....	68
2.6	Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben.....	69
2.7	Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch.....	69
3.	MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES ITALIENISCHEN GEMÄSS FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN DER CHARTA.....	69
3.1	Artikel 8: Bildung.....	69
3.2	Artikel 9: Justizbehörden.....	70
3.3	Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe.....	71
3.4	Artikel 11: Medien.....	73
3.5	Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen.....	73
3.6	Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben.....	74
3.7	Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch.....	74
<b>II</b>	<b>BERICHT DES KANTONS TESSIN ÜBER DIE ANWENDUNG DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN.....</b>	<b>75</b>
1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	75
1.1	Kommentare des Kantons zur Sprachenpolitik des Bundes.....	75
2.	MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES ITALIENISCHEN GEMÄSS FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN DER CHARTA.....	76
2.1	Artikel 8: Bildung.....	76
2.1.1	Stärkung der Stellung des Italienischen in den Schulen des Kantons Tessin .....	77
2.1.2	Integration der nicht italienischsprachigen Jugendlichen im Kanton in Bezug auf die italienische Sprache und Kultur.....	77
2.1.3	Wahrung der kulturellen Identität der nicht italienischsprachigen Jugendlichen im Kanton.....	77
2.1.4	Förderung der Offenheit der italienischsprachigen Jugendlichen im Kanton gegenüber anderen Sprachen und Kulturen sowie Förderung des Erwerbs anderer Landes- und Fremdsprachen .....	78
2.1.5	Förderung des Italienischlernens/-unterrichts ausserhalb der italienischen Schweiz .....	79
2.2	Artikel 9: Justizbehörden.....	79
2.3	Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe.....	80
2.4	Artikel 11: Medien.....	80
2.5	Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen.....	81
2.6	Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben.....	81
2.7	Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch.....	81